Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8241**
17. Wahlperiode 21. 12. 2011

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. bis 29. Januar 2010 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Teilnehmer**	1
II.	**Einführung**	2
III.	**Schwerpunkte der Beratungen**	2
III.1	Aktualitätsdebatte: Was kann Europa für Haiti tun?	3
III.2	Die Lage im Nahen Osten	3
III.3	Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität	4
III.4	Die Bekämpfung des Menschenhandels: Förderung des Übereinkommens des Europarates	4
III.5	Die Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa	5
III.6	Rede von Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarats	5
IV.	**Weitere Themen**	6
V.	**Entschließungen und Empfehlungen**	11
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	54
VII.	**Ausgewählte weitere Reden**	56
VIII.	**Mitgliedsländer des Europarates**	64
IX.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	65

I. Teilnehmer

An der ersten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ER PV) im Jahr 2010 vom 25. bis 29. Januar in Straßburg nahmen die folgenden Mitglieder der deutschen Delegation teil[1]:

Mitglieder der Delegation der 17. Wahlperiode:

Abgeordneter **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation,

Abgeordneter **Christoph Strässer** (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation,

Abgeordnete **Doris Barnett** (SPD),

Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Abgeordneter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Michael Hennrich** (CDU/CSU),

Abgeordnete **Anette Hübinger** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.),

Abgeordneter **Harald Leibrecht** (FDP),

Abgeordneter **Holger Ortel** (SPD),

Abgeordnete **Karin Roth** (SPD),

Abgeordnete **Marlene Rupprecht** (SPD),

Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP),

[1] Mitglieder der deutschen Delegation in der ER PV werden im Folgenden als Abgeordnete beziehungsweise Abgeordneter, Mitglieder anderer Delegationen in der ER PV als Delegierte beziehungsweise Delegierter bezeichnet.

Abgeordnete **Karin Strenz** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU),

Abgeordneter **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU),

Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.).

Mitglieder der Delegation der 16. Wahlperiode:

Herr **Ulrich Adam** (CDU/CSU),

Herr **Kurt Bodewig** (SPD),

Frau **Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD),

Herr **Hubert Deittert** (CDU/CSU),

Herr **Detlef Dzembritzki** (SPD),

Herr **Prof. Dr. Hakki Keskin** (DIE LINKE.),

Frau **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),

Herr **Eduard Lintner** (CDU/CSU),

Herr **Ingo Schmitt** (CDU/CSU),

Herr **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Herr **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

Ehrenmitglied

Herr **Rudolf Bindig** (SPD).

II. Einführung

Dem Europarat als ältester gesamteuropäischer Organisation, die sich das Ziel gesetzt hat, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern, gehören derzeit 47 Mitgliedstaaten an. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Das Ministerkomitee, in dem die Außenminister der 47 Mitgliedsländer vertreten sind, ist das Organ des Europarates, das über die Arbeit der Organisation entscheidet. Die Parlamentarische Versammlung (ER PV) ist das beratende Organ des Europarates und wird auch als „demokratisches Gewissen" Europas bezeichnet. Weitere Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissar des Europarates.

Die Parlamentarische Versammlung wählt unter anderem den Generalsekretär der Versammlung, den Menschenrechtskommissar, sowie die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die 318 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der nationalen Delegationen in der ER PV erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die ER PV Entschließungen oder Stellungnahmen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Des Weiteren gibt die ER PV zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder der ER PV gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind auch in politischen Gruppen organisiert. Derzeit gibt es in der ER PV die folgenden fünf politischen Gruppen: die Europäische Volkspartei (EPP/CD), die Gruppe der Europäischen Demokraten (EDG), die Sozialistische Gruppe (SOC), die Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken (UEL).

Israel, Kanada und Mexiko besitzen Beobachterstatus in der ER PV. Der Sondergaststatus des Parlaments von Belarus ist im Jahr 1997 ausgesetzt worden.

Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sicherzustellen.

III. Schwerpunkte der Beratungen

Die Versammlung wählte den Delegierten **Mevlüt Çavuşoğlu** (Türkei – EDG) zu ihrem neuen Präsidenten, den Abgeordneten **Joachim Hörster** zu einem ihrer 20 Vizepräsidenten und Herrn **Guido Raimondi** (Italien) zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Auf Vorschlag der deutschen Delegation wurden die ehemaligen Abgeordneten **Eduard Lintner** und **Dr. Wolfgang Wodarg** durch den Präsidenten der ER PV zu Ehrenmitgliedern der deutschen Delegation in der ER PV ernannt.

Im Mittelpunkt der ersten Teilsitzung der ER PV standen die öffentliche Anhörung zum Umgang mit der H1N1-Pandemie sowie die Debatten zur Lage im Nahen Osten, zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Zur Versammlung sprachen der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, der Ministerpräsident Griechenlands, **Georgios Papandreou**, und der Außenminister Italiens, **Franco Frattini.**

Die Ratifizierungsschreiben der albanischen und der armenischen Delegation wurden zur Überprüfung an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten verwiesen. Die Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenministerin der Schweiz, **Micheline Calmy-Rey**, berichtete über die Tätigkeiten des Ministerkomitees.

III.1 Aktualitätsdebatte „Was kann Europa für Haiti tun?“

Berichterstatter **Luigi Vitali** (Italien – EPP/CD) hob die Bedeutung der unverzüglichen Hilfe bei Naturkatastrophen hervor, zu der jedes Land nach seinen Möglichkeiten verpflichtet sei. Eine wirksame Reaktion könne eine wichtige Rolle dabei spielen, die Destabilisierung der von Naturkatastrophen betroffenen Länder zu verhindern.

Delegierter **Tiny Kox** (Niederlande – UEL) wies auf die Möglichkeit der ER PV hin, zum Wiederaufbau der sozialen und politischen Infrastruktur Haitis beizutragen und sprach sich für einen Aktionsplan aus. Im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte sei eine genaue Beobachtung der Lage in Haiti notwendig. Er führte aus, mehr als 150 000 Menschen seien bei dem Erdbeben ums Leben gekommen, und Hunderttausende seien obdachlos. Haiti habe mehr als 60 Prozent seines Bruttoinlandsproduktes (BIP) verloren, was zu einer erheblichen Verschlechterung der bereits bestehenden Armut im Lande führen werde. Die Staatengemeinschaft müsse Haiti Geld und Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung stellen und das Land von der Belastung durch ausländische Kredite befreien. Bisher seien von den 890 Millionen Dollar Schulden lediglich 214 Millionen Dollar erlassen worden. Solange diese Verschuldung bestehe, sei es wenig sinnvoll, Haiti mit monetären Mitteln zu unterstützen. Abgeordnete **Marina Schuster** hob die Bedeutung einer Koordinierung der internationalen Hilfsmaßnahmen hervor. Koordinierte Hilfsmaßnahmen benötigten sowohl die Hauptstadt als auch die ländlichen Regionen. Kinder, die aufgrund des Erdbebens zu Waisen geworden seien, bedürften besonderen Schutzes, da es ihnen nicht nur an der notwendigen Grundversorgung fehle, sondern sie auch durch illegale Adoptionen, Missbrauch und Kinderhandel bedroht seien. Adoptionen seien nur dann durchzuführen, wenn sie im besten Interesse der Kinder vorgenommen würden. An erster Stelle stehe jedoch, noch lebende Verwandte zu finden und das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder im Auge zu behalten. Als dritten Punkt sprach sie den Wiederaufbau und die Voraussetzungen für eine wirklich demokratische Entwicklung im Lande an. Haiti sei schon vor der Katastrophe ein geschwächter Staat gewesen, in dem es wiederholt Krisen, Staatsstreiche, Menschenrechtsverletzungen, mangelnde Rechtsstaatlichkeit und Wahlbetrug gegeben habe. So gehe es im eigentlichen Sinne nicht um eine Wiederherstellung der alten Strukturen, sondern um einen Wiederaufbau, der eine Verbesserung der Situation insgesamt zum Ziel habe. Nötig sei eine nachhaltige Perspektive für den Aufbau einer demokratischen Kultur und ein wirklicher Neuanfang. Sie forderte die Delegierten auf, sich an ihre nationalen Regierungen und Parlamente zu wenden, damit die erforderlichen Maßnahmen für eine demokratische Entwicklung, für die Stärkung der Zivilgesellschaft, für Bildung und effektive Entwicklungszusammenarbeit schnellstmöglich in die Wege geleitet würden.

Delegierter **John Greenway** (Vereinigtes Königreich – EDG) forderte, unverzüglich mit der Wiederherstellung einer funktionierenden Infrastruktur in Haiti zu beginnen, um einen Massenexodus zu verhindern. Für den Wiederaufbau benötige Haiti seine Bevölkerung. Er verwies auf die Rolle, die die Venedig-Kommission beim Wiederaufbau übernehmen könnte. Er forderte die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechte der Haitianer, die vorübergehend Schutz in Europa suchten, zu achten. Er erinnerte an das Ziel der Vereinten Nationen, 0,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eines Landes für Entwicklungshilfeleistungen auszugeben.

III.2 Die Lage im Nahen Osten
(Entschließung 1700)

Der Berichterstatter für den Politischen Ausschuss, **Piero Fassino** (Italien – SOC), bedauerte, dass die in den letzten 60 Jahren unternommenen diplomatischen Anstrengungen für den Friedensprozess im Nahen Osten ohne nennenswerte Fortschritte geblieben seien. Der neu gewählte amerikanische Präsident Obama habe den Verhandlungen zwar neue Impulse verliehen, dennoch verblieben große Herausforderungen, wie beispielsweise eine Lösung für bestimmte israelische Siedlungen, die Kontrolle des Luftraums und der Grenzen. Die politischen Differenzen innerhalb Palästinas und die schwierigen Lebensbedingungen im Gazastreifen erschwerten eine Annäherung. Dennoch bleibe die Errichtung eines unabhängigen palästinensischen Staates auf der Grundlage der Grenzen von 1967 möglich. Im Gazastreifen müsse die Sicherheitslage und die wirtschaftliche Situation verbessert werden. Er forderte alle Seiten auf, ein Klima des Vertrauens zu schaffen und wieder an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Der Europarat könne eine wichtige Rolle dabei übernehmen, Möglichkeiten für den Dialog zu schaffen, und sowohl mit der Knesset als auch mit dem palästinensischen Legislativrat zusammenarbeiten. Obwohl es keine leichte Lösung für den israelisch-palästinensischen Konflikt gebe, müsse das Recht aller Menschen der Region anerkannt werden, ein unabhängiges Leben zu führen und mit Hoffnung in die Zukunft zu sehen.

Der stellvertretende israelische Außenminister, **Daniel Ayalon,** führte aus, Europa sei mit seinem Frieden, seinem Wohlstand und seiner Stabilität für den Nahen Osten beispielhaft. Der Frieden sei für Israel nicht nur eine strategische Wahl, sondern eine moralische Verpflichtung, die sich aus seiner Kulturgeschichte von mehr als 4 000 Jahren ergebe. Er hob die vielen israelischen Zugeständnisse für den Fortgang des Friedensprozesses hervor und forderte die schnelle Wiederaufnahme der Verhandlungen ohne Vorbedingungen in offener und respektvoller Weise. Er betonte, dass die neue israelische Regierung eine Reihe von Gesten und Initiativen gezeigt habe. So habe Premierminister Netanjahu eine Zweistaatenlösung gefordert. Zwischen der israelischen Haltung zu Beginn des Friedensprozesses 1992 in Oslo und der heutigen Situation gebe es viele Unterschiede. Israel akzeptiere einen souveränen und unabhängigen palästinensischen Staat; Bedrohungen durch terroristische Organisationen wie die Hamas seien jedoch nicht akzeptabel. Er ging auf die nukleare Bedrohung durch Iran und dessen Versuche, die Region durch Terror zu destabilisieren, ein. Frieden für

Israel könne es nicht geben, wenn die von Iran ausgehenden Bedrohungen nicht beendet würden. Abschließend forderte der israelische Außenminister die palästinensische Seite dazu auf, unverzüglich und ohne Vorbedingungen an den Verhandlungstisch zurückzukehren.

Der für Wohnungsbau zuständige Minister der Palästinensischen Autonomiebehörde, **Mohammad Shtayyeh**, bekundete ebenfalls seinen Wunsch nach Frieden im Nahen Osten und bedauerte den fortgesetzten israelischen Siedlungsbau auf palästinensischem Gebiet, wo mittlerweile über 430.000 jüdische Siedler lebten.

Die Palästinensische Autonomiebehörde habe für die Verhandlungen keine Vorbedingungen gestellt und die von der EU, den Vereinten Nationen und den USA festgelegte „Road Map" akzeptiert. Ein dauerhafter Friede im Nahen Osten benötige die internationale Unterstützung. Israel hingegen sei nicht bereit, über den Status von Jerusalem sowie über die Flüchtlinge und die palästinensischen Gefangenen zu sprechen. Die Palästinenser seien nicht an einem wirtschaftlichen, sondern an einem wirklichen Frieden interessiert. Die von allen islamischen Staaten anerkannte arabische Friedensinitiative sei ein wichtiger Schritt für erfolgreiche Friedensbemühungen in der Region. Die Palästinenser setzten große Hoffnungen in die EU, die eine aktivere Rolle beim Friedensprozess übernehmen sollte. Mit der Unterzeichnung des Wiederaussöhnungsdokuments mit Ägypten habe die Palästinensische Autonomiebehörde ein weiteres Zeichen ihrer Bereitschaft zu einem dauerhaften Frieden gesetzt.

Nun müsse Israel die Forderungen der internationalen Staatengemeinschaft erfüllen. In der anschließenden Debatte stellte Delegierter **Michael Hancock** (Vereinigtes Königreich – ALDE) fest, dass alle internationalen Anstrengungen keine weiteren Fortschritte erzielt hätten, da dies Zugeständnisse und Kompromisse beider Parteien voraussetze. Er forderte den israelischen Außenminister auf, sich ernsthaft mit der Aufhebung der Blockade und der Zulassung humanitärer Hilfe im Gazastreifen zu befassen. Weitere Redner forderten Hamas und andere terroristische Organisationen zur Einstellung von Terroranschlägen auf. Delegierter **João Bosco Mota Amaral** (Portugal – EPP/CD) betonte, die Debatten über den Konflikt in der Versammlung ermöglichten den Vertretern des israelischen Parlaments und des Legislativrates der Palästinensischen Autonomiebehörde miteinander zu diskutieren. Der Dialog sei sehr wichtig und auch kleine Schritte stellten einen Fortschritt dar. Delegierter **John Austin** (Vereinigtes Königreich – SOC) verwies auf die im Berichtsentwurf der Türkei zugewiesene Rolle im Nahostfriedensprozess.

In der Entschließung wird Israel dazu aufgefordert, neue Siedlungsbauten jenseits seiner Grenzen zu unterlassen, sogenannte „illegale Außenposten" zu entfernen und die Verhandlungen mit dem Ziel der Schaffung eines unabhängigen palästinensischen Staates wieder aufzunehmen. Die Versammlung werde die Entwicklung der Lage im Nahen Osten – auch unter Prüfung möglicher Menschenrechtsverletzungen – weiter verfolgen.

III.3 Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität

Berichterstatter **Andreas Gross** (Schweiz – SOC) führte aus, der Bericht befasse sich mit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, der Versammlungsfreiheit von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern sowie mit der Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität. Er habe versucht zu ergründen, warum der Gleichheitsgrundsatz in den Mitgliedstaaten des Europarates so unterschiedlich gewichtet werde. Voraussetzung für eine fortschrittliche Sichtweise sei ein gemeinsamer sozialer Lernprozess. Dieser könne sich nur in Freiheit und innerhalb eines Rechtssystems entwickeln, in dem die Menschen ohne Angst vor Verfolgung und Strafe widersprechen dürften. Die Teilung Europas in der Vergangenheit habe ganz unterschiedliche Voraussetzungen für eine solche Entwicklung geschaffen. Für den Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern erklärte Delegierte **Nursuna Memecan** (Türkei – ALDE), dass besonders weibliche Transgender, bisexuelle Frauen und Lesben Diskriminierungen und kriminellen Angriffen ausgesetzt seien. Mit der Empfehlung und Entschließung würde der Europarat ein deutliches Signal setzen, dass jeder Mensch das Recht habe, innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates in Würde zu leben. In der Debatte betonten die Redner, dass die sexuelle Orientierung ein sehr bedeutender und intimer Teil der eigenen Identität sei und niemandem daraus Nachteile erwachsen dürften. Aufgrund der 80 Änderungsanträge, von denen nur 35 im Ausschuss beraten werden konnten, beschloss die Versammlung, das Thema zu vertagen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

III.4 Die Bekämpfung des Menschenhandels: Förderung des Übereinkommens des Europarates (Entschließung 1702 und Empfehlung 1895)

Die Berichterstatterin des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, **Gisela Wurm** (Österreich – SOC), forderte die Mitglieder des Europarates sowie die Europäische Union als Staatenverbund auf, die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, den sie als moderne Form der Sklaverei bezeichnete, zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Seit Verabschiedung der Konvention 2005 hätten immer noch sechs Länder das Übereinkommen nicht unterzeichnet und weitere 15 Länder, u. a. Deutschland, nicht ratifiziert. Nur wenn alle Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichneten, wäre ein wirklich grenzübergreifender Ansatz möglich. Auch die Europäische Union solle ermutigt werden, der Konvention beizutreten. Bereits im Jahr 2006 habe der Europarat seine Mitgliedstaaten aufgefordert, den Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht zuzugestehen und ihre Zusammenarbeit bei den Gerichtsverfahren anzubieten. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses, **John Prescott** (Vereinigtes Königreich – SOC), ging auf die Konvention ein, die neben der strafrechtlichen Verfolgung von Tätern die Installation effektiver Instrumente zur Verhinderung des Menschenhandels, den

Opferschutz sowie die Einsetzung einer Expertengruppe zur Überwachung der Weiterverfolgung der Konvention und ihrer Umsetzung beinhalte.

In der Debatte wurde die Bedeutung eines gemeinsamen Vorgehens gegen den Menschenhandel hervorgehoben und auf den Aktionsplan der EU von 2005 hingewiesen, der sich bei der Bekämpfung des Menschenhandels und beim Opferschutz als effizient erwiesen habe. Zur Vereinheitlichung der Verfahren innerhalb des Europarates sollten alle Staaten diesen Aktionsplan verabschieden. Betont wurde auch, dass die Konvention des Europarates einen rechtlichen Rahmen und gemeinsame Standards festlege und es Aufgabe der Parlamentarier sei, dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Regierungen diese Konvention unterzeichneten, ratifizierten und ihre Umsetzung überwachten. Eindrücklich wurde der Fall eines russischen Vaters geschildert, dessen Tochter Opfer von Menschenhandel geworden war. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe erst neun Jahre nach dem Tode der jungen Frau ein Urteil gefällt. Bedauert wurde, dass die Opfer von Menschenhandel oft nicht die angemessene Hilfe erhielten, die sie für ihre psychische Wiederherstellung brauchten. Polizei und andere offizielle Stellen müssten adäquater geschult werden.

In der Entschließung wird unter Verweis auf die notwendige Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten des Europarates, der EU, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen vorgeschlagen, eine gemeinsame Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Beteiligung aller Akteure abzuhalten.

In der Empfehlung wird das Ministerkomitee aufgefordert, die Zusammenarbeit mit der EU, der OSZE und den Vereinten Nationen zu verstärken und die Priorität der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bestärken.

III.5 Die Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa (Entschließung 1707 und Empfehlung 1900)

Die Berichterstatterin des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, **Ana Catarina Mendonca** (Portugal – SOC), stellte einen erheblichen Anstieg der Festnahmen von illegalen Migranten in den letzten Jahren in den Mitgliedstaaten des Europarates fest. Sie kritisierte einerseits die Häufigkeit und Dauer der Internierungen (Langzeitinternierung bis zu 18 Monaten) und andererseits die oftmals unangemessenen Haftbedingungen. Asylsuchende und Migranten würden häufig mit Kriminellen gleichgestellt, obwohl sie keine kriminellen Handlungen verübt hätten. Die Haft sollte lediglich als letztes Mittel vorgesehen werden, um eine nicht genehmigte Einreise zu verhindern. Alternativen zur Inhaftierung seien notwendig, wie beispielsweise offene Einrichtungen, elektronische Kennzeichnungen oder Kautionsregelungen. Darüber hinaus unterstrich die Berichterstatterin die Notwendigkeit, bei der Inhaftierung zwischen Asylsuchenden und illegalen Migranten zu unterscheiden. Sie betonte die Bedeutung eines transparenten und überprüfbaren gesetzlichen Verfahrens im Falle einer Festnahme.

Die Entschließung enthält zehn Leitlinien zur Legalität von Festnahmen von Asylsuchenden und illegalen Migranten. Sie sehen z. B. den Ausnahmetatbestand einer Inhaftierung, die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und irregulären Migranten bei einer Inhaftierung sowie eine möglichst kurze Dauer der Inhaftierung unter angemessenen Internierungsbedingungen vor. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Haftbedingungen 15 grundsätzliche Regeln aufgestellt. Die Regeln sollen von den Mitgliedstaaten garantiert und als europäische Regeln vom Ministerkomitee angenommen werden.

III.6 Rede des Generalsekretärs des Europarats, Thorbjørn Jagland

Nach seiner Wahl zum Generalsekretär des Europarates sprach **Thorbjørn Jagland** zur Lage des Europarates, den bislang erreichten Fortschritten und den geplanten Reformen. Zunächst ging er auf die Bedeutung des Europarates bei der Festlegung gemeinsamer, für alle verbindlicher Normen und Werte in Bezug auf die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit ein. Um auch in der Zukunft diese wichtige Aufgabe erfüllen zu können, sei ein umfangreicher Reformprozess der Institution notwendig. Ausgangspunkt dafür seien die Vorteile des Europarates gegenüber anderen Institutionen, die darin lägen, dass der Europarat sich frei von wirtschaftlichen, militärischen und geostrategischen Überlegungen für die Verteidigung der gemeinsamen europäischen Werte einsetze. Daher genieße er ein hohes Maß an Vertrauen. Des Weiteren sei der Europarat die einzige internationale Organisation mit einer wirklich bedeutsamen und satzungsmäßig mit eigenen Aufgaben ausgestatteten parlamentarischen Versammlung, die Einfluss auf die Arbeit des Europarates und seine Entscheidungsprozesse habe. Der Europarat sei für alle Länder Europas erreichbar, zeige Präsenz vor Ort, verfüge über einzigartige Kontakte zu den Gemeinden und Regionen Europas und unterhalte eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus betonte Thorbjørn Jagland den engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und sozialen Rechten, die als integraler Bestandteil der demokratischen Stabilität anerkannt werden müssten. Er ging auf den Vertrag von Lissabon ein, der zum Beispiel durch den darin vorgesehenen Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur weiteren Stärkung des Europarates beitragen könne, und der eine grundlegende Reform des Europarates erfordere, solle der Europarat politisch relevanter werden. Er stellte seine Reformvorschläge vor und ging besonders auf die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention als grundlegenden Pfeiler der Organisation ein. Die Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sei effizienter zu gestalten, so dass die dort eingereichten Beschwerden schneller bearbeitet werden könnten. Die mit dem Protokoll Nr. 14 eingeleiteten Reformen erforderten Modifizierungen und verstärktes Engagement der nationalen Justiz-

systeme, was auch zur Eindämmung der Beschwerdeflut beim Gerichtshof beitragen könne.

Die von der Versammlung angenommenen Entschließungen und Empfehlungen sind in Kapitel V in deutscher Übersetzung abgedruckt. Weitere Informationen zu dieser Teilsitzungswoche befinden sich in Englisch und Französisch unter http://www.coe.int

IV. Weitere Themen

Öffentliche Anhörung zum Umgang mit der H1N1-Pandemie

Der Ausschuss für Gesundheit, Familie und Soziales überprüfte bei einer öffentlichen Anhörung den Umgang mit der H1N1-Pandemie und beschäftigte sich mit der Frage, ob die Entscheidungen im Zusammenhang mit Pandemien allein auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Daten getroffen oder von anderen Interessen beeinflusst wurden. Der Ausschuss hatte Vertreter von Weltgesundheitsorganisation (WHO) und europäischen Impfstoffherstellern sowie unabhängige medizinische Sachverständige eingeladen. Die Vertreter der WHO betonten, dass die Politik in Bezug auf die Schweinegrippe nicht in unzulässiger Weise von der Pharmaindustrie beeinflusst worden sei und die WHO keinen Zweifel an der wissenschaftlichen Gültigkeit ihrer Empfehlungen habe.

In seiner Stellungnahme kritisierte der ehemalige Abgeordnete **Dr. Wolfgang Wodarg** das Vorgehen der WHO als unverständlich. Die von der WHO vorgenommene Änderung der Definition einer Pandemie entbehre einer ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage.

Mit der Anhörung solle der Frage nachgegangen werden, ob in der Vergangenheit bei Pandemien Pharmakonzerne auf Wissenschaftler und öffentliche Institutionen Einfluss ausgeübt hätten, um ihre patentierten Produkte gegen verschiedene Grippeformen besser zu vermarkten. Zu verzeichnen seien gesundheitliche und finanzielle Schäden, wodurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit wichtiger internationaler Gesundheitsorganisationen beschädigt worden seien. In der Anhörung wurde die Frage diskutiert, ob zur Vermeidung negativer Folgen in der Zukunft eine transparentere Informationspolitik notwendig sei. In Folge der Anhörung wurde beschlossen, einen Bericht der ER PV über diese Problematik zu verfassen.

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina (Entschließung 1701 und Empfehlung 1894)

Für den Monitoring-Ausschuss stellte Berichterstatter **Kimmo Sasi** (Finnland – EPP/CD) fest, dass fehlende institutionelle Reformen in Bosnien und Herzegowina Anlass zur Sorge seien. Der EGMR habe im Dezember 2009 entschieden, dass die derzeitige Verfassung nicht die demokratischen Kriterien der EMRK erfülle und deshalb geändert werden müsse. Dies sei bislang jedoch nicht geschehen, sodass innerstaatliche Entscheidungsprozesse blockiert würden, was sich wiederum negativ auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Europarat auswirke. Wie in Kroatien und in Serbien müsse eine treibende Kraft für Reformen in Bosnien und Herzegowina die angestrebte euroatlantische Integration und die EU-Mitgliedschaft sein. Der Ausschuss fordere daher alle politischen Verantwortlichen des Landes auf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Venedig-Kommission in einen konstruktiven Dialog über die Verfassungsänderung einzutreten. Das Reformpaket solle noch rechtzeitig vor den Parlamentswahlen im Oktober 2010 in Kraft treten, damit diese im Einklang mit den Grundwerten der Versammlung und in Übereinstimmung mit der EMRK organisiert werden könnten. Er kritisierte darüber hinaus, dass das Amt eines Bürgerbeauftragten immer noch nicht geschaffen worden sei und dass die Autorität und die Befugnisse der Hohen Vertreterin der EU nicht anerkannt würden. Er forderte, dass über die Stabilität und das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina ausführlicher in der Versammlung diskutiert werde.

In der Empfehlung wird der Ministerrat aufgerufen, die Kooperationsprogramme zu verstärken, die Bosnien und Herzegowina bei der Verfassungsreform und der nationalen Gesetzgebung unterstützen sollen.

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Albanien (Entschließung 1709 und Empfehlung 1902)

Berichterstatter **David Wilshire** (Vereinigtes Königreich – EDG) führte aus, dass nach den Parlamentswahlen in Albanien im September 2009 die Oppositionspartei das Parlament boykottiert habe, so dass wesentliche Gesetzesänderungen, die nach der albanischen Verfassung eine Zweidrittelmehrheit voraussetzten, aufgrund der Abwesenheit der Opposition nicht hätten durchgeführt werden können.

In der Entschließung werden die Regierung und die Opposition Albaniens aufgefordert, die derzeitige politische Krise zu beenden und Reformen voranzubringen. Die Regierung soll ohne weitere Verzögerung eine parlamentarische Untersuchungskommission zum Verlauf der Wahlen im Juni 2009 einsetzen. Die Opposition soll ins Parlament zurückkehren und ihre Arbeit wieder aufnehmen. Zudem müssen die Wahlgesetze in enger Abstimmung mit der Venedig-Kommission verbessert werden. Die Entschließung weist auf die Bewerbung Albaniens vom April 2009 um Aufnahme in die EU hin und stellt fest, der Bewerbungsprozess sei aufgrund der derzeitigen politischen Situation in Albanien gefährdet.

Die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik (Entschließung 1706)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern, **Lydie Err** (Luxemburg – SOC), stellte einleitend fest, dass die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am politischen Leben eine der Grundlagen der Demokratie und eines der Ziele des Europarates sei, das zuletzt im Mai 2009 vom Ministerkomitee der Organisation erneut bekräftigt wor-

den sei. Leider seien Frauen in der Politik fast 35 Jahre nach der ersten Weltfrauenkonferenz immer noch gravierend unterrepräsentiert. Dadurch würden vorhandene Kapazitäten nicht genutzt und Demokratie und Menschenrechte geschwächt. Eine Änderung des Wahlsystems in ein System, das die Beteiligung von Frauen – insbesondere durch die Festlegung von Geschlechterquoten – begünstige, könne zu ausgewogeneren und damit legitimeren politischen Entscheidungen führen. Eine Änderung des Wahlsystems alleine reiche jedoch nicht aus; sie müsse durch die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und tiefverwurzelten Vorurteilen gegenüber Frauen, insbesondere innerhalb der politischen Parteien, aber auch in den Medien, ergänzt werden. In einigen Mitgliedstaaten des Europarates müssten darüber hinaus die Verfassungen geändert werden, um die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter und die Antidiskriminierungsbestimmungen mit den notwendigen Ausnahmeregelungen zu verknüpfen, die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung für das unterrepräsentierte Geschlecht ermöglichten. Die Berichterstatterin für den Politischen Ausschuss, **Liliane Maury-Pasquier** (Schweiz – SOC), wies darauf hin, dass die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik nicht nur Frauen selbst, sondern auch allen anderen Gruppen in der Gesellschaft Anlass zur Sorge bereiten solle. Auch im Europarat hätten nur wenige Frauen Führungspositionen inne.

In der Entschließung und der Empfehlung wird eine schnelle Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von politischen Ämtern gefordert, wobei eine wesentliche Maßnahme die Einführung einer Quotenregelung sein kann. Aufgrund jahrzehntelanger Benachteiligung von Frauen sei es jedoch erforderlich, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen und den politischen Einfluss von Frauen durch aufklärende Maßnahmen und Weiterbildung zu fördern.

Religionsfreiheit und weitere Menschenrechte der nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei und der muslimischen Minderheit in Thrakien (Ostgriechenland) (Entschließung 1704)

Für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte hob Berichterstatter **Michel Hunault** (Frankreich – EDG) hervor, dass der fundamentalistische islamische Terrorismus zu islamfeindlichen Tendenzen in Thrakien geführt habe und es Hinweise auf eine schlechte Behandlung von Christen in der Türkei gebe. Griechenland und die Türkei hätten eine lange Geschichte hinsichtlich der Koexistenz dieser beiden monotheistischen Religionen und die Religionsfreiheit müsse in vollem Umfang wiederhergestellt werden. Gemäß Artikel 45 des Vertrages von Lausanne von 1923 gelte das Reziprozitätsprinzip, wonach der griechischen Minderheit in der Türkei die gleichen Rechte wie der türkischen Minderheit in Griechenland eingeräumt werden müssten. Das Reziprozitätsprinzip sei in der Vergangenheit oft verletzt und die Minderheiten benachteiligt worden. Dies sei nicht akzeptabel. Die Menschenrechte der jeweiligen Minderheit müssten hinreichend geachtet werden. Die Türkei und Griechenland müssten eine Lösung der angesprochenen Probleme finden. Ein guter Ansatz dafür sei der Besuch des griechischen Ministerpräsidenten in der Türkei im Jahre 2008 gewesen.

Die Entschließung weist darauf hin, dass Pluralität, Toleranz und Offenheit die Grundlagen kultureller und religiöser Vielfältigkeit sind. Die Mitgliedstaaten sollten diese Grundprinzipien fördern. Die Versammlung ruft die Türkei und Griechenland dazu auf, alle ihre Bürger gleich zu behandeln; unabhängig davon, wie das Nachbarland seine Bürger behandelt. Trotz einiger Verbesserungen hinsichtlich der Behandlung von Minderheiten seien weitere Schritte notwendig, um die Gleichbehandlung und Achtung dieser Minderheiten zu gewährleisten. Die Entschließung schlägt hierzu konkrete Maßnahmen vor. Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen sollen die beiden Länder bis Februar 2011 an die Versammlung berichten.

15 Jahre nach dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPDE) (Empfehlung 1903)

Die Berichterstatterin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, **Christine McCafferty** (Vereinigtes Königreich – SOC), ging auf die Ziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPDE) von 1994 und des Millennium-Gipfels von 2000 ein, bei denen sich 179 Länder auf Eckpfeiler für die Bevölkerungs- und Entwicklungspolitik verständigt hätten. Von der Umsetzung der im Jahre 2000 festgelegten Milleniumsziele sei man weit entfernt, insbesondere hinsichtlich des Ziels Nr. 5, welches die Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter verfolge. Mehr als 50 000 Frauen würden noch immer jedes Jahr weltweit – hauptsächlich in Afrika – bei Schwangerschaft und Geburt an Krankheiten oder Komplikationen und der fehlenden medizinischen Versorgung sterben. Diese Situation sei untragbar. Europa sei der weltgrößte Geber von offizieller Entwicklungshilfe; mehr als 70 Prozent der gesamten weltweiten Mittel für Familienplanung und Bevölkerungspolitik stammten aus Europa. Auch in einigen Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere in Ost- und Mitteleuropa, fehle der Zugang zu umfassender sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung. Das auf der Entwicklungskonferenz im Jahre 1994 vereinbarte Programm zum Schutze von Frauen, insbesondere vor und während Schwangerschaften, müsse umgesetzt werden, damit die für 2015 gesetzten Ziele erreicht und Frauen besser geschützt werden könnten.

In der anschließenden Debatte war insbesondere das Recht von Frauen auf Abtreibung umstritten. Viele Redner sprachen sich für dieses Recht aus, einige äußerten sich auch sehr kritisch. Ihrer Ansicht nach sei das Recht auf Abtreibung eine Negation des Rechtes auf Leben. Nach langer Diskussion und 65 Änderungsvorschlägen wurde eine Empfehlung durch die Versammlung angenommen, in der die Versammlung feststellt, dass sich eine positive Entwicklung hinsichtlich einiger Ziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung abzeichne, die Ergebnisse in anderen Bereichen jedoch sehr uneinheitlich seien. Insbesondere müssten die Rechte von Frauen besser geschützt werden. Die Ver-

sammlung ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die Umsetzung der Konferenzziele zu evaluieren und sich für eine nachhaltige Umsetzung der Ziele bis zum Jahre 2015 einzusetzen. Darüber hinaus wird das Ministerkomitee aufgefordert, gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Müttersterblichkeit, zur Verbesserung des Zugangs zu reproduktiver Gesundheitsvorsorge und Familienplanung und zur Eindämmung der Pandemie HIV/Aids und anderer sexuell übertragbarer Infektionen zu ergreifen sowie zum Schutz von Frauen und jungen Menschen vor sexuellem Missbrauch beizutragen. Das Ministerkomitee wird ferner aufgefordert, die Entwicklung eines europäischen Übereinkommens zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit in die Wege zu leiten sowie Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung des ICPDE-Aktionsprogramms zu überprüfen.

Die Korruption im Justizwesen
(Entschließung 1703 und Empfehlung 1896)

Der Berichterstatter **Kimmo Sasi** (Finnland – EPP/CD führte aus, dass Menschenrechte nur durch Rechtsstaatlichkeit garantiert werden könnten. Korruption im Justizwesen sei inakzeptabel, da in einem korrupten Justizsystem weder das Recht auf ein faires Verfahren, noch das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz gewährleistet werde. Korruption im Justizwesen habe zudem Korruption in anderen Bereichen der Gesellschaft zur Folge. In einer demokratischen Gesellschaft seien die Gewaltenteilung sowie eine unabhängige und in ihren Entscheidungen freie Justiz wesentliche Elemente. Geringste Anzeichen von Korruption müssten von Politikern und der Justiz ernst genommen werden und sie zu schnellen Maßnahmen veranlassen. Zur Verhinderung von Korruption sei es wichtig, dass Richter und Staatsanwälte sich ihrer eigenen Rolle und Position bewusst seien. Sie müssten ein ausgeprägtes Berufsethos entwickeln und ihre Unabhängigkeit anerkannt sein. Ferner müssten Richter angemessen bezahlt werden, so dass sie nicht der Versuchung ausgesetzt seien, zusätzliches Geld anzunehmen. Auch die Gerichtshöfe müssten materiell gut ausgestattet sein. Für die Ausbildung, Beförderung und Entlassung von Richtern sei ein klares und transparentes System notwendig. Die Venedig-Kommission habe hierzu vorgeschlagen, dass die Mitglieder eines unabhängigen Justizsystems hauptsächlich von der Justiz gewählt werden sollten. Verfahren zur Aufdeckung von Korruption müssten geschaffen werden. Sowohl das europäische Strafrechts- als auch das Zivilrechtsübereinkommen zur Bekämpfung von Korruption müssten unterzeichnet und ratifiziert werden. Die Bekämpfung von Korruption werde von der Staatengruppe zur Bekämpfung der Korruption (GRECO) überwacht.

Delegierter **Dick Marty** (Schweiz – ALDE) führte aus, dass Korruption ein schleichendes Gift sei, das seinen Weg zu allen Institutionen finde und sie zerstöre. Korruption im Justizwesen sei der Ausgangspunkt aller Korruption, denn ohne ein faires und transparentes Rechtssystem sei es nicht möglich, andere Arten von Korruption zu bekämpfen. Der Delegierte **Humfrey Malins** (Vereinigtes Königreich – EPP/CD) bedauerte, dass die Korruption im Justizwesen sogar in einigen Europaratsstaaten sehr tief verwurzelt sei. Er wies darauf hin, dass es im Vereinigten Königreich ein hohes Maß an Transparenz im Justizwesen gebe. Gerichtsurteile würden veröffentlicht. Eine begrüßenswerte neue Entwicklung bestehe darin, dass Richter sowohl bei zivil- als auch bei strafrechtlichen Verfahren ausführliche Gründe für ihre Entscheidungen angeben müssten. Wichtig sei, dass das Justizsystem öffentlich und schnell arbeite. Ein kompliziertes, geheimes und langsam arbeitendes System schaffe Gelegenheiten für Korruption und sei anfällig, Belohnungen zur Beschleunigung des Prozesses anzunehmen.

Die Entschließung weist auf die Problematik von Korruption im Justizwesen der Mitgliedstaaten hin und fordert die Behörden aller genannten Staaten mit Nachdruck auf, verschärfte und gezielte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in das Justizsystem zu ergreifen. Zur Vorbeugung von Korruption ermutigt die Versammlung alle Mitgliedstaaten, durch gezielte Maßnahmen die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Gefahr von Korruption im Justizwesen auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Gewährleistung der Medienfreiheit
(Empfehlung 1897)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung, **Andrew McIntosh** (Vereinigtes Königreich – SOC), berichtete, dass der Europarat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Gewährleistung der Medienfreiheit in seinen Mitgliedstaaten habe. Durch Artikel 10 der EMRK sei es möglich, Verletzungen der Medienfreiheit durch den Europäischen Gerichtshof prüfen zu lassen. Die Medienfreiheit sei in den letzten Jahren zunehmend eingeschränkt worden, daher müsse der Europarat seinen Einfluss nutzen, um diese Entwicklung zu stoppen. Es sei von großer Bedeutung, kontinuierlich Informationen über den Stand der Medienfreiheit zu sammeln und die Informationen systematisch für jedes einzelne Land zu analysieren. In der vorgelegten Entschließung würden 27 Kriterien für die Analyse der Medienfreiheit dargelegt, die auch in elektronischer Fassung auf der Website des Europarates erscheinen sollten. Geplant sei auch, die Informationen über die einzelnen Länder und die jeweilige Medienfreiheit dort zu veröffentlichen und sie in einem Turnus von drei Monaten jeweils zu aktualisieren.

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, **Miklós Haraszti**, betonte, die Rolle internationaler Organisationen, wie z. B. der ER PV, dürfte nicht unterschätzt werden, wenn es darum gehe, demokratische Verbesserungen herbeizuführen. Verbesserungen benötigten oft einen langen Atem und viele gemeinsame Anstrengungen. Medienfreiheit, Pluralismus, Meinungsfreiheit und alle damit in Verbindung stehenden Menschenrechte seien vor allem durch die Ausübung von Gewalt bedroht. Werde ein Journalist wegen seiner Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen oder Korruption getötet, so habe dies Auswirkungen auf die Arbeit aller Journalisten, da die Angst vor Repressalien zu einer Selbstzensur führe. Des

Weiteren werde die Meinungsfreiheit vor allem durch die in den neuen Demokratien oftmals bestehende inhaltliche Monopolisierung des Fernsehens durch die jeweiligen Regierungen bedroht. Eine solche Monopolisierung verhindere freie und gleiche Wahlen, da das Fernsehen für einen Großteil der Bevölkerung bei der Meinungsbildung eine erhebliche Rolle spiele. Darüber hinaus sei die fortschreitende Zensur des Internets durch einige Länder für die Medienfreiheit bedrohlich. Dies widerspreche wesentlich dem Grundgedanken des Internets als Mittel der freien Informationsbeschaffung.

Die Empfehlung weist darauf hin, dass seit 2007 mindestens 20 Journalisten in Europa getötet worden seien. Dies sollte Anlass sein, sich die Notwendigkeit von Medienfreiheit für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ins Gedächtnis zu rufen. Die Versammlung prangert Verstöße gegen die Medienfreiheit an und schlägt die Einleitung von Maßnahmen zur Förderung dieses fundamentalen demokratischen Grundrechtes vor.

Sperrklauseln und andere Merkmale von Wahlsystemen, die Auswirkungen auf die Repräsentativität der Parlamente in den Mitgliedstaaten des Europarates haben (Entschließung 1705 und Empfehlung 1898)

Der Berichterstatter für den Politischen Ausschuss, **Hendrik Daems** (Belgien – ALDE), betonte, eine der wichtigsten Entscheidungen für jede Demokratie sei die Festlegung des Wahlsystems, das sich auf das gesamte politische Leben eines Landes auswirke. Ziel des Berichtes sei es, ein gemeinsames Verständnis der demokratischen Prinzipien zu schaffen, die im Einklang mit den demokratischen Standards ungeachtet der Art des Wahlsystems freie und faire Wahlen ermöglichten.

In der Entschließung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zur Verständigung auf gemeinsame Grundsätze beizutragen, die Wahlen, im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und unabhängig von der Art des Wahlsystems, als frei und gerecht auszeichnen und deren Umsetzung sicherstellen würden. Sie werden ferner aufgefordert, ein gesundes demokratisches Umfeld einschließlich der uneingeschränkten Achtung der Grundfreiheiten, wie der Vereinigungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, im Einklang mit den Bewertungskriterien für freie und gerechte Wahlen sicherzustellen. Die Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates werden aufgefordert, die Grundsätze des Verhaltenskodex für politische Parteien, insbesondere jene, die sich auf die innerparteiliche Demokratie, Transparenz und Rechenschaftspflicht beziehen, zu respektieren.

Lösung von Eigentumsfragen bei Flüchtlingen und Vertriebenen (Entschließung 1708 und Empfehlung 1901)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, **Jørgen Poulsen** (Dänemark – ALDE), führte aus, die weltweite Vertreibung von Millionen von Menschen stelle derzeit eine der größten menschenrechtlichen und humanitären Aufgaben dar. Für Flüchtlinge wie für Binnenvertriebene bedeute der Verlust ihrer Heimat und ihres Eigentums ein großes Problem. Bemühungen um eine dauerhafte Lösung des Flüchtlings- und Vertriebenenproblems müssten in erster Linie die Rückkehrmöglichkeiten und die Wiederherstellung des Eigentums im Blick haben. In den Mitgliedstaaten des Europarates gebe es 2,5 Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene, insbesondere im Nord-Südkaukasus, auf dem Balkan und im östlichen Mittelmeerraum. Die Vertreibungen zögen sich oft über viele Jahre hin, sodass die Betroffenen oft für lange Zeit nicht in ihre Wohnungen und auf ihre Grundstücke zurückkehren könnten. Die Zerstörung, Besetzung und Beschlagnahmung des verlassenen Eigentums verletze die Rechte der Betroffenen und kompliziere die Aussöhnung und die Wiederherstellung von Frieden. Daher sei die Rückgabe des Eigentums oder eine andere Form von Wiedergutmachung dringend erforderlich, um dem Einzelnen wieder zu seinen Rechten zu verhelfen und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

Der Botschafter und frühere Hohe Beauftragte der Europäischen Union für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina, **Wolfgang Petrisch**, berichtete über die Situation in Bosnien und Herzegowina nach dem Bürgerkrieg. Als Folge des Krieges sei die Hälfte der Bevölkerung in dieser Region vertrieben worden. Die Wiederherstellung der Eigentumsverhältnisse im Zuge des Friedensabkommens von Dayton habe sich als einer der wichtigsten Faktoren bei der Befriedung dieser Region herausgestellt. Besonders wichtig sei in diesem Zusammenhang die Änderung des lokalen Eigentumsrechts. Dies habe erst eine effektive Umsetzung der Vorgaben aus dem Friedensabkommen von Dayton ermöglicht.

Die Entschließung hält fest, dass nach Vertreibung oder Flucht die Rückgabe des Eigentums, die Bereitstellung gleichwertigen Eigentums oder eine angemessene Entschädigung die wichtigsten Formen von Wiedergutmachung seien. Mehr als zweieinhalb Millionen Menschen in Europa seien nach ihrer Vertreibung nicht zurückgekehrt, da es bisher für sie zu keiner entsprechenden Wiedergutmachung gekommen sei.

In der Empfehlung wird das Ministerkomitee aufgefordert, eine Studie in Auftrag zu geben, die die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Restitution des Eigentums von Vertriebenen in europäischen Post-Konfliktsituationen untersucht. Die Studie solle Basis für die Entwicklung genauer Richtlinien durch das Ministerkomitee sein, um effektive Rechtsmittel und Entschädigungsansprüche für den konfliktbedingten Verlust von Eigentum zu schaffen.

Bericht der Vorsitzenden des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung

Die amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, die Leiterin des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, **Micheline Calmy-Rey**, erläuterte die Prioritäten des schweizerischen Vorsitzes.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sei die Arbeit des Europäischen Gerichtshofes zu stärken, indem ihm die notwendigen Haushaltsmittel und Humanressourcen zur Verfügung gestellt würden. Sie begrüßte die Unterzeichnung des Protokolls Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch Russland, die das Inkrafttreten des Protokolls und damit eine effizientere Arbeit des Gerichtshofs ermögliche. Des Weiteren eröffne das Protokoll den Weg für einen Beitritt der EU zur EMRK. Darüber hinaus müsse aber eine langfristige Strategie mit dem Ziel einer tiefgreifenden Reform für ein effizientes und nachhaltiges Handeln des Gerichtshofes gefunden werden, worüber die Fachminister bei der Konferenz in Interlaken im Februar 2010 beraten würden. Auf die Arbeit des Ministerkomitees eingehend führte sie aus, das Ministerkomitee habe einen Aktionsplan zur Unterstützung der Parlamentswahlen in Bosnien und Herzegowina verabschiedet und seine Aufmerksamkeit auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Republik Moldau gelegt. Ferner stehe die Überprüfung der Menschenrechtslage in Georgien regelmäßig auf der Tagesordnung. Der Menschenrechtskommissar unterstütze die Arbeit des Ministerkomitees, indem er sich intensiv mit Fällen inhaftierter und vermisster Personen in Georgien befasse. Als weitere Priorität nannte sie mehr Transparenz und Effizienz bei der Arbeit des Europarates. Dessen Arbeitsprogramme müssten mit dem Ziel besserer Ergebnisse und stärkerer Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit überarbeitet werden.

Joachim Hörster, MdB
Leiter der Delegation

Christoph Strässer
stellvertretender Leiter der Delegation

V. Entschließungen und Empfehlungen

Vom Ständigen Ausschuss im November 2009 angenommene Empfehlungen und Entschließungen

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss (standing committee) von zentraler Bedeutung. Dessen Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Er nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Der Ständige Ausschuss umfasst neben dem Präsidenten und den 20 Vizepräsidenten der Versammlung sowie den Vorsitzenden der Politischen Gruppen und der Ausschüsse zusätzlich die Vorsitzenden der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Entschließung 1695 (2009)	Verbesserung der Qualität und Einheitlichkeit der Asylentscheidungen in den Mitgliedstaaten des Europarates
Empfehlung 1889 (2009)	
Entschließung 1696 (2009)	Beteiligung der europäischen Diasporen: die Notwendigkeit staatlicher und staatsübergreifender Antworten
Empfehlung 1890 (2009)	
Entschließung 1697 (2009)	Migrantinnen: besonders von häuslicher Gewalt bedroht
Empfehlung 1891 (2009	
Entschließung 1698 (2009)	Änderungen an verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung
Entschließung 1699 (2009)	Verfahrenstechnische Implikationen von Entschließung 1600 (2008) der Versammlung betr. „den Europarat und seine Beobachterstaaten – die derzeitige Lage und der Weg in die Zukunft“ und der damit verbundenen Texte der Versammlung
Empfehlung 1892 (2009)	Der Beitrag des Europarates zur Entwicklung des europäischen Hochschulraums
Empfehlung 1893 (2009)	Die Zukunft des Europäischen Zentrums für globale Interdependenz und Solidarität („Nord-Süd-Zentrum“)

(Die Empfehlungen und Entschließungen des Ständigen Ausschusses wurden nicht ins Deutsche übersetzt.)

In der ersten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. bis 29. Januar 2010 angenommene Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Beschreibung	Seite
Entschließung 1700 (2010)	Die Lage im Nahen Osten	13
Entschließung 1701 (2010)	Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina	18
Empfehlung 1894 (2010)		20
Entschließung 1702 (2010)	Die Bekämpfung des Menschenhandels: Förderung des Übereinkommens des Europarates	21
Empfehlung 1895 (2010)		22
Entschließung 1703 (2010)	Die Korruption im Justizwesen	23
Empfehlung 1896 (2010)		25
Entschließung 1704 (2010)	Religionsfreiheit und weitere Menschenrechte der nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei und der muslimischen Minderheit in Thrakien (Ostgriechenland)	26
Entschließung 1705 (2010)	Hürden und andere Merkmale von Wahlsystemen, die Auswirkungen auf die Repräsentativität der Parlamente in den Mitgliedstaaten des Europarates haben	30
Empfehlung 1898 (2010)		33
Entschließung 1706 (2010)	Die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik	34
Empfehlung 1899 (2010)		36
Entschließung 1707 (2010)	Die Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa	37
Empfehlung 1900 (2010)		40
Entschließung 1708 (2010)	Die Lösung von Eigentumsfragen bei Flüchtlingen und Vertriebenen	41
Empfehlung 1901 (2010)		44
Entschließung 1709 (2010)	Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Albanien	45
Empfehlung 1902 (2010)		46
Empfehlung 1897 (2010)	Die Achtung der Freiheit der Medien	47
Empfehlung 1903 (2010)	15 Jahre nach dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	50

Entschließung 1700 (2010)[1]
betr.: **Die Lage im Nahen Osten**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 1420 (2005), 1452 (2005), 1493 (2006), 1520 (2006) und 1550 (2007) und bekräftigt ihre Verpflichtung, sich bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, an den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu beteiligen, den Frieden im Nahen Osten zu fördern und voranzubringen.

2. Die Versammlung betont, dass das Verstreichen der Zeit den Frieden nicht leichter macht. Ganz im Gegenteil: Gerade die unangemessene Langsamkeit des Friedensprozesses hat ihn geschwächt und zu Frustration und Verbitterung geführt.

3. Die Versammlung fordert die Parteien auf, nicht in der Vergangenheit gefangen zu bleiben und jede von Misstrauen, Verlust der Zuversicht oder Gegenbeschuldigungen geprägte Haltung zu überwinden, um entschlossen den Weg eines gemeinsamen Verhandlungsfriedens zu beschreiten.

4. Die Versammlung bestätigt, dass es keinen Frieden geben kann, wenn nicht alle Formen der Einschüchterung, der Gewalt und des Terrorismus, gerade auch gegen Zivilisten, entschlossen und ausdrücklich bekämpft werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich zu entsprechendem Handeln auf.

5. Sie bekräftigt, dass Frieden nur aus einer von den Parteien getragenen Verhandlungslösung, mit Sicherheit aber nicht aus militärischen Lösungen erwachsen kann.

6. Sie verurteilt alle Formen des Antisemitismus, des Antizionismus und israelfeindlicher Vorurteile und fordert alle Mitglieder auf, diese zu bekämpfen.

7. Ebenso verurteilt sie araber- und muslimfeindliche Vorurteile und fordert alle Mitglieder zur Bekämpfung des Islamhasses auf.

8. Die Versammlung bekräftigt, dass - unter Berücksichtigung des Ausmaßes der erfolgten Aggression und der Mittel der Selbstverteidigung - das Recht auf Selbstverteidigung niemals über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinausgehen und der Einsatz aller durch internationale Übereinkommen verbotener Waffen nicht hingenommen werden darf.

9. Die Versammlung dankt der neuen Regierung der Vereinigten Staaten, dass sie sofort zur Tat geschritten ist und die Entschlossenheit der USA bekräftigt hat, weiterhin eine Friedenslösung zwischen den Israelis und den Palästinensern anzustreben, und bekundet unter Begrüßung der direkten persönlichen Beteiligung von Präsident Obama ihre volle Unterstützung für seine Initiativen zur Förderung einer Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien.

10. Sie unterstreicht darüber hinaus die Bedeutung der Rede des Präsidenten der Vereinigten Staaten am 4. Juni 2009 in Kairo, in der er sich bemühte, ein neues Klima des Vertrauens zwischen den Vereinigten Staaten und der muslimischen Welt zu schaffen. Sie hebt hervor, dass der Besuch Präsident Obamas in Buchenwald einmal mehr die Freundschaft und die Solidarität mit dem jüdischen Volk und die Verpflichtung unter Beweis gestellt hat, das Existenzrecht Israels zu unterstützen. Sie hofft darüber hinaus, dass ein zukünftiger Besuch Präsident Obamas in Israel wärmstens begrüßt würde und sehr hilfreich sein könnte.

11. Die Versammlung hebt erneut hervor, dass der Nahostkonflikt vor allem zwei gleichermaßen legitime Bestrebungen betrifft – das Recht Israels auf Anerkennung und das Recht der Palästinenser, über einen unabhängigen, lebensfähigen und zusammenhängenden Staat zu verfügen – und dass ein stabiler Frieden sich nur erreichen lässt, wenn die Bestrebungen und Rechte der beiden Völker ihre Erfüllung finden.

---

[1] Debatte der Versammlung am 26. Januar 2010 (3. Sitzung) (siehe Dok. 12117, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Fassino). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) verabschiedet.

12. Die Versammlung unterstreicht, dass die von den Vereinten Nationen angenommenen Entschließungen, die Vereinbarungen von Oslo, die Erklärung von Washington und die Taba-Verhandlungen, das Moratinos-Dokument von 2001, die von dem Quartett Vereinte Nationen, Europäische Union, Vereinigte Staaten und Russland vorgeschlagene Roadmap sowie die Abschlusserklärungen der Konferenz von Annapolis allesamt in Richtung eines Friedens weisen, der auf dem Grundsatz "Land für Frieden" beruht, um das Bestehen eines palästinensischen Staates neben dem Staat Israel zu gewährleisten.

13. Die Versammlung unterstreicht, dass bis zur Konferenz von Annapolis alle Vorgespräche und Verhandlungen auf gemeinsame Lösungen bei vier strategischen Punkten ausgerichtet waren: einen Palästinenserstaat auf der Grundlage der Grenzen von 1967, modifiziert durch einen von den betroffenen Parteien zu vereinbarenden Gebietsaustausch; eine "faire und gegenseitige" Lösung für die palästinensischen Flüchtlinge, die die Charakteristika des Staates Israel nicht untergraben würde; die Räumung der israelischen Siedlungen in den 1967 besetzten Territorien und ein vereinbarter Status für Jerusalem unter Berücksichtigung der geschichtlichen und religiösen Bedeutung der Stadt, die Israelis wie Palästinenser als ihre eigene Hauptstadt in Anspruch nehmen. In jeder dieser Fragen sind - wenngleich nicht formalisiert - Annäherungen der Positionen zu verzeichnen, die nicht gefährdet werden sollten.

14. Die Versammlung stellt fest, dass die derzeitige israelische Regierung einen neuen Ansatz für eine friedliche Lösung vorgeschlagen hat, die zwar das Recht auf einen palästinensischen Staat anerkennt, zugleich aber die Anerkennung des jüdischen Charakters des Staates Israel verlangt.

15. Die Versammlung bedauert, dass die Vorschläge von Ministerpräsident Netanjahu in seiner Rede am 14. Juni 2009 an der Bar-Ilan-Universität (ein entmilitarisierter palästinensischer Staat, dessen Luftraum und Grenzen von Israel kontrolliert werden; Jerusalem als einzige und ausschließliche Hauptstadt des Staates Israel; Ausübung des Rückkehrrechts der palästinensischen Flüchtlinge außerhalb des Staates Israel; Festlegung der Grenzen zwischen Israel und dem palästinensischen Staat auf der Grundlage der gegenwärtigen Bevölkerungsverteilung) von dem Ansatz abweichen, dem die Parteien und die internationale Gemeinschaft bisher gefolgt sind.

16. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Frage der israelischen Siedlungen auf Palästinensergebiet zu einem immer drängenderen Aspekt des Konflikts geworden ist und die Regierung der Vereinigten Staaten und die internationale Gemeinschaft die israelische Regierung aufgefordert haben, den Siedlungsbau zu stoppen.

17. Die Versammlung würdigt die Tatsache, dass die israelische Regierung am 25. November 2009 einem zehnmonatigen Stopp des Baus neuer Siedlungen und Gebäude im Westjordanland zugestimmt hat, nimmt aber zur Kenntnis, dass dieser Stopp nicht für Gebäude, deren Bau bereits genehmigt bzw. mit deren Bau bereits begonnen wurde, öffentliche Arbeiten oder Bauvorhaben in Ostjerusalem gilt. Gleichwohl hofft die Versammlung, dass dieser teilweise Stopp ein erster Schritt sein könnte, der die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien fördert, auch wenn die genannten Einschränkungen Anlass zur Sorge geben. Die Versammlung stellt insbesondere die Notwendigkeit heraus, keine Schritte zu unternehmen, die die Identität dieses Teils von Jerusalem präjudizieren.

18. Die Versammlung begrüßt die Schritte der israelischen Regierung im Hinblick auf die Reduzierung der Kontrollstellen und Kontrollen an der Grenze zum Westjordanland und hofft, dass weitere Schritte dieser Art unternommen werden. Gleichzeitig stellt sie fest, dass die Grenzmauer größtenteils innerhalb des Westjordanlands liegt und diese nach wie vor ein großer Zankapfel ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, auch wenn die Zahl der durch Terrorangriffe verursachten Todesopfer aufgrund des Vorhandenseins der Grenzmauer zurückgegangen ist. Die Versammlung fordert Israel auf, sich an die beratende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs zu halten, den Verlauf der Mauer so zu ändern, dass sie sich ausschließlich auf israelischem Hoheitsgebiet befindet, und den betroffenen Palästinensern eine Entschädigung zu zahlen.

19. Die Versammlung bekräftigt ihre Unterstützung für Präsident Mahmoud Abbas und hofft, dass er seine Entscheidung, sich nicht erneut um die Präsidentschaft zu bewerben, rückgängig machen wird.

20. Die Versammlung begrüßt die durch die Regierung Fayyad erreichte beachtliche Verbesserung der Wirtschaft und der Sicherheit im Westjordanland und fordert die Regierung nachdrücklich zu weiteren Schritten in dieser Richtung auf.

21. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass auf dem Kongress der Fatah die Führungsrolle von Präsident Mahmoud Abbas bestätigt wurde, und hofft, dass die vom Kongress gewählten neuen Führungspersönlichkeiten sich weiterhin aktiv für einen gemeinsamen Verhandlungsfrieden einsetzen.

22. Die Versammlung hofft, dass die Verhandlungen zwischen Präsident Mahmoud Abbas und der Hamas zu einem positiven Ergebnis führen, das die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und die Einigung auf einen akzeptablen Termin für die Durchführung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ermöglicht.

23. Die Versammlung fordert Israel und die Hamas mit allem Nachdruck auf, wieder Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Waffenstillstand, die Wiederöffnung der Übergangsstellen nach Gaza und einen Gefangenenaustausch aufzunehmen, der es dem Soldaten Gilad Shalit und den palästinensischen Häftlingen ermöglicht, zu ihren Familien zurückzukehren.

24. Die Versammlung erinnert die Konfliktparteien, insbesondere daran, dass die baldmögliche Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen dringend geboten ist, und fordert sie daher auf, das zurzeit praktisch nicht vorhandene Klima des gegenseitigen Vertrauens wiederherzustellen, und bittet dementsprechend alle Parteien, bei ihren Maßnahmen konsequent und großzügig vorzugehen und die Erwartungen der jeweils anderen Partei zu berücksichtigen.

25. Die Versammlung fordert die Regierung Israels deshalb nachdrücklich auf,

25.1. das Ziel eines Friedens auf Grundlage der Schaffung eines palästinensischen Staates in den Grenzen von 1967, der neben dem Staat Israel existiert und durch einen möglichen begrenzten Gebietsaustausch wie von den betreffenden Parteien vereinbart modifiziert wird, zu bestätigen;

25.2. dieses Ziel durch Verhandlungen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde auf der Grundlage ausgehandelter und gemeinsamer Kriterien und Zielsetzungen anzustreben;

25.3. der Palästinensischen Autonomiebehörde alle in den bisherigen Abkommen aufgeführten Befugnisse zu gewähren;

25.4. eine gründliche Untersuchung durchzuführen, um die Verantwortung des israelischen Militärs für Verstöße gegen die Menschenrechte, willkürliche und ungerechtfertigte Gewaltanwendung sowie den Einsatz chemischer Waffen - wie von Richard Goldstone berichtet - aufzuklären;

25.5. entsprechend der Vereinbarung von Annapolis die inhaftierten Mitglieder des Palästinensischen Gesetzgebungsrats und eine Vielzahl anderer Gefangener freizulassen;

25.6. keine weiteren Siedlungen außerhalb der Grenzen des Staates Israel und keine Erweiterung der bestehenden Siedlungen zu erlauben und die so genannten "illegalen Außenposten" zu beseitigen;

25.7. die Belagerung des Gaza-Streifens zu beenden, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Gaza-Streifen zu erlauben und die dauerhafte Wiedereröffnung der Grenzstationen zu garantieren;

25.8. weiterhin durch Abbau der Straßensperren und Zurücknahme der Kontrollen an den Übergängen zum Westjordanland die Lockerung der Einschränkungen der Mobilität und des Alltagslebens der Bevölkerung des Westjordanlands fortzusetzen und gleichzeitig das Verantwortungsgefühl gegenüber der israelischen Bevölkerung aufrechtzuerhalten;

25.9. ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, darunter die Einhaltung der Entschließungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und ihrer Verpflichtungen nach der Vierten Genfer Konvention von 1949, und alle Zerstörungen in den besetzten Gebieten, die Beschlagnahme von Land und den Diebstahl von Eigentum unverzüglich zu unterbinden;

25.10. gleiche Rechte für die nichtjüdischen Bürger Israels zu gewährleisten.

26. Die Versammlung fordert alle palästinensischen Kräfte nachdrücklich auf,

26.1. die Amtsgewalt von Präsident Mahmoud Abbas anzuerkennen;

26.2. eindeutige und wichtige Schritte in Richtung auf die drei Forderungen des Nahost-Quartetts einzuleiten: Gewaltverzicht; Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel; Einhaltung aller von den palästinensischen Vertretern in den letzten Jahren unterzeichneten Vereinbarungen;

26.3. die Verhandlungen über die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit zügig abzuschließen und einen allgemein akzeptablen Termin für Parlaments- und Präsidentschaftswahlen festzulegen;

26.4. von jeglicher nationaler Aufstachelung zur Gewalt insbesondere in Bezug auf Kinder und die Verherrlichung des Märtyrertums abzusehen.

27. Die Versammlung fordert insbesondere die Hamas nachdrücklich auf,

27.1. den Terrorismus abzulehnen und explizit zu bekämpfen und ihre Charta zurückzunehmen ("Die Charta Allahs: Die Plattform der islamischen Widerstandsbewegung (Hamas), 1988);

27.2. das Abfeuern von Raketen und alle Formen der Aggression gegen Israel zu stoppen;

27.3. den Soldaten Gilad Shalit freizulassen;

27.4. jeder Form illegalen Waffenschmuggels in den Gaza-Streifen und das Westjordanland ein Ende zu setzen;

27.5. alle Formen der Verfolgung von Oppositionsgruppen einzustellen.

28. Die Versammlung fordert Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation nachdrücklich auf, die bisher unterzeichneten Abkommen einzuhalten.

29. Die Versammlung fordert die Vereinigten Staaten, die Europäische Union, die Russische Föderation und die Vereinten Nationen zur Wiederbelebung der gemeinsamen Arbeit des Nahost-Quartetts auf und dieses aus der Stagnation von 2008 herauszuführen und sein Vorgehen den Entwicklungen anzupassen.

30. Die Versammlung unterstreicht die wichtige Rolle, die die Europäische Union bei der Stützung der Arbeit des Quartetts zu spielen hat, um den beteiligten Parteien bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Ausbau der bilateralen Beziehungen mit den Staaten der Region zu helfen und außerdem die neu geschaffene Mittelmeerunion zum Instrument einer Politik der Zusammenarbeit, des Fortschritts und der Sicherheit zu machen.

31. Die Versammlung erinnert an die Schlussfolgerungen der EU-Ministerratstagung vom 8. Dezember 2009, in denen die Europäische Union sich tief besorgt über das Patt im Friedensprozess zeigte, ihr nachdrückliches Engagement für eine Zwei-Staaten-Lösung bekundete, erklärte, sie werde die Änderungen des Grenzverlaufs von 1967 nur bei Zustimmung beider Parteien akzeptieren, hervorhob, dass die illegalen Siedlungen ein Friedenshindernis darstellen und forderte, ihnen ein Ende zu setzen, die Wiederöffnung des Zugangs zum Gaza-Streifen verlangte und vor Versuchen warnte, Ost-Jerusalem zu annektieren, was eine Einigung zwischen den Parteien über Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten gefährden würde.

32. Die Versammlung begrüßt wärmstens das erneute Bekenntnis der Arabischen Liga und ihrer Mitgliedstaaten zum Frieden und sieht in der in Beirut und Riad erarbeiteten und kürzlich in Doha bekräftigten arabischen Initiative einen wesentlichen Beitrag zu einer friedlichen gemeinsamen Regelung.

33. Sie bekundet ihre Unterstützung für die arabischen Führer - insbesondere Präsident Mubarak -, die sich aktiv dafür einsetzen, ein Klima des Vertrauens zu schaffen und einen Frieden zu schaffen, mit dem sich alle Parteien identifizieren können.

34. Die Versammlung unterstreicht den Beitrag des Königreichs Jordanien zur Stabilität in der Region und zu den Bemühungen, eine gemeinsame Regelung zu finden, die zum Frieden führt.

35. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung die Bildung einer neuen libanesischen Regierung nach monatelangen Verhandlungen zwischen den Parteien und die neu geschaffenen Beziehungen zwischen Syrien und dem Libanon nach dem Besuch von Ministerpräsident Hariri in Damaskus zur Kenntnis; sie stellt die Bedeutung der friedenserhaltenden Maßnahmen des Kontingents der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) heraus, begrüßt die Aufnahme der Amtsgeschäfte des Sondertribunals für den Libanon und appelliert an alle Mitglieder der libanesischen Gesellschaft, auf dem Weg des Wiederaufbaus der Wirtschaft und Institutionen des Landes voranzuschreiten, seine Einheit zu stärken und die frühere Spaltung zwischen Oppositionsgruppen und bewaffneten Gruppen zu überwinden. Gleichzeitig weist die Versammlung auf die Frage der Entwaffnung der Milizen hin, die das Land dem Risiko fortwährender Gewaltausbrüche aussetzt und noch nicht gelöst ist, ebenso wie die Frage der Rolle der Hisbollah, der wichtigsten libanesischen islamistischen Partei.

36. Die Versammlung betrachtet eine positive Regelung des internationalen Streits mit dem Iran entsprechend dem von Präsident Obama angeregten neuen Ansatz als entscheidend und ruft die iranischen Behörden auf, die gleiche Bereitschaft zu zeigen, eine Verständigung anzustreben, die auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen unterbreiteten Vorschläge spezifische Garantien im Hinblick auf die rein zivile Nutzung der Atomtechnologien bietet. Um eine Untergrabung dieser Bemühungen zu verhindern, muss der Iran internationalen Forderungen nachkommen, seine Aktivitäten in Bezug auf die atomare Anreicherung und Wiederaufarbeitung auszusetzen, mit der Internationalen Atomenergiebehörde bei deren Ermittlungen zu offenen Fragen zusammenarbeiten und unverzüglich den Bau der Anreicherungsanlage bei Qom einstellen. Der Iran wie Israel sollten mit den Vereinten Nationen in Atomfragen zusammenarbeiten.

37. Die Versammlung verurteilt die Unterdrückung und fortwährenden Gewaltakte der iranischen Behörden gegen friedliche Demonstranten und Mitglieder der Opposition und fordert die Freilassung der im Zuge der Demonstrationen verhafteten Personen. Gleichzeitig weist die Versammlung die heftigen antiisraelischen und antiwestlichen Aussagen der iranischen Führung zurück.

38. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf den Übergang zur Demokratie im Irak und fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Bemühungen der irakischen Behörden um die Entwicklung des Landes und Festigung seiner Stabilität auf der Grundlage der Achtung universeller Werte zu unterstützen.

39. Die Versammlung nimmt die neue konstruktivere Haltung der syrischen Regierung zur Kenntnis und bestärkt sie darin, diesen Kurs weiterzuverfolgen.

40. Die Versammlung begrüßt die wichtige Rolle der Türkei und hofft daher, dass die positiven freundschaftlichen Beziehungen des Landes zu Israel, die in letzter Zeit angespannt waren, auf ihr früheres Maß zurückgebracht werden können.

41. Die Versammlung stellt den wichtigen Beitrag heraus, den die Russische Föderation in Bezug auf die Stabilität in der Region leisten kann, insbesondere indem sie Syrien und den Iran zu einer offeneren Politik bewegt.

42. Die Versammlung unterstreicht, dass es sehr wichtig ist, den Friedensprozess durch Hilfsmaßnahmen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region zu unterstützen, und bekundet daher ihre Anerkennung für die Tätigkeit von Tony Blair, dem Gesandten des Quartetts, und begrüßt die auf der Geberkonferenz in Scharm El-Scheich gegebenen Zusagen.

43. Die Genfer Initiative vom Dezember 2003 wird nicht von offiziellen Institutionen getragen, aber von wichtigen Persönlichkeiten der israelischen und palästinensischen Gesellschaft unterstützt und leistet einen sehr wichtigen Beitrag, indem sie wertvolle Einzelheiten für die Verhandlungen über den endgültigen Status liefert.

44. Sie betont, dass die uneingeschränkte Bekräftigung und die Einhaltung der Menschenrechte, der Freiheiten des Einzelnen und der Demokratie in allen Staaten der Region von entscheidender Bedeutung für einen stabilen und dauerhaften Frieden sind und dass der Europarat hierbei eine wichtige Rolle zu spielen hat.

45. Die Versammlung unterstreicht, dass der Europarat einen nützlichen und besonderen Beitrag zum Frieden im Nahen Osten leisten kann. Sie ist der Auffassung, dass das Ministerkomitee und die entsprechenden Bereiche der Organisation sich für folgende Ziele einsetzen sollten:

45.1. fachliche und rechtliche Unterstützung mit dem Ziel der uneingeschränkten Übereinstimmung der Gesetzgebung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5);

45.2. Initiativen, die den interinstitutionellen, interkulturellen und interreligiösen Dialog beinhalten.

46. Die Versammlung ist erfreut über den Beginn der Arbeit des Tripartite Forums, in dem die Versammlung des Europarates, die Knesset und der Palästinensische Legislativrat zusammenkommen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre Bemühungen fortzusetzen.

47. Die Versammlung fordert den Palästinensischen Legislativrat auf, den Status eines "Partners für die Demokratie" bei der Versammlung zu beantragen.

48. Die Versammlung ist ihrerseits entschlossen, sich weiterhin darum zu bemühen, Beziehungen zu parlamentarischen Institutionen der Region anzubahnen und Kontakte zwischen ihnen zu fördern.

49. Die Versammlung beschließt, die Entwicklung der Lage im Nahen Osten weiterzuverfolgen.

Entschließung 1701 (2010)[2]

betr.: **Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina**

1. Die Parlamentarische Versammlung hat Bosnien und Herzegowina seit seinem Beitritt zum Europarat im Jahr 2002 wiederholt aufgefordert, eine Verfassungsreform durchzuführen, um die Funktionsweise der demokratischen Institutionen des Landes zu verbessern, die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) zu gewährleisten und die für die vollständige Umsetzung der übrigen Verpflichtungen und Pflichten erforderlichen Reformen zu beschleunigen. Die Versammlung fordert in ihrer Entschließung 1626 (2008) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina "alle politischen Akteure auf, unmittelbar nach den Kommunalwahlen im Oktober 2008 den Dialog über die verschiedenen Reformvorschläge - in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) - wiederaufzunehmen, um vor Oktober 2010 eine neue Verfassung zu erarbeiten und zu verabschieden".

2. Die Versammlung bedauert, dass die nicht erfolgte Verfassungsreform innerhalb der staatlichen Institutionen häufig zu einer Pattsituation geführt hat, da die Agenden der Gebietseinheiten und Parteien den Entscheidungsprozess blockieren. Die beständige Konfrontations- und Obstruktionspolitik wirkt sich negativ auf die Fähigkeit Bosniens und Herzegowinas aus, seine Verpflichtungen gegenüber dem Europarat einzuhalten. Darüber hinaus liegt Bosnien und Herzegowina im Prozess der euroatlantischen Integration im Vergleich mit seinen Nachbarn im Rückstand, und der Abstand wird jeden Tag größer. All dies beeinträchtigt die Vollendung dringend notwendiger Reformen, z.B.

2.1. die Umsetzung der nationalen Strategie für den Umgang mit den verbleibenden Fällen von Kriegsverbrechen und der nationalen Justizreformstrategie;

2.2. die Verabschiedung der überarbeiteten Strategie für die Umsetzung des Anhangs VII des Friedensabkommens von Dayton;

2.3. die Dezentralisierungsreformen und die effektive Rückgabe sektorbezogener Befugnisse und finanzieller Ressourcen an die Kommunen in der Föderation Bosnien und Herzegowina und in der Republika Srpska.

3. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass seit der Annahme ihrer Entschließung 1626 (2008) zwei Initiativen mit dem Ziel der Durchführung einer Verfassungsreform eingeleitet wurden:

3.1. im so genannten "Prud-Prozess" kamen die Vorsitzenden der wichtigsten politischen Parteien, die die Regierungsmehrheit auf Ebene des Staates bilden, zusammen und trugen zur Lösung einiger ungeklärter Fragen bei, z.B. die Verabschiedung der ersten Verfassungsänderung betreffend den Status des Distrikts Brcko und die Vereinbarung über die Durchführung einer Volkszählung im Jahre 2011;

3.2. bei dem so genannten "Butmir- Prozess" handelte es sich um das Bestreben, unter gemeinsamer Führung der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union eine Vereinbarung der wichtigsten nationalen politischen Akteure betreffend ein Bündel von konkreten Vorschlägen für die Verfassungsreform und die Aufteilung des Staatsvermögens und der Verteidigungsgüter herbeizuführen. Mit Unterstützung des schwedischen Außenministers Carl Bildt, im Auftrag der Europäischen Union und mithilfe des stellvertretenden Außenministers Jim Steinberg im Auftrag der USA wurde mit dem "Butmir-Paket" versucht, die inländische verfassungsmäßige Ordnung mit der Konvention in Einklang zu bringen und das Funktionieren der demokratischen Institutionen des Landes zu verbessern. Die Venedig-Kommission war am Entwurfsprozess inoffiziell beteiligt.

---

[2] Debatte der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12112, Bericht des Ausschusses über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats (Überwachungsausschuss), gemeinsame Berichterstatter: Herr Çavuşoğlu und Herr Sasi). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 1894 (2010).

4. Leider haben die beiden Initiativen bislang zu keinen konkreten Ergebnissen geführt. Der "Prud-Prozess" endete, noch bevor es überhaupt zur Diskussion über konkrete Reformvorschläge kam, und im "Butmir-Prozess" konnte bisher keine Einigung zwischen den inländischen politischen Akteuren erzielt werden.

5. Die Versammlung ist in großer Sorge über die mangelnden Fortschritte bei der Verfassungsreform. Sie nimmt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* zur Kenntnis, in dem das Gericht feststellte, dass der fortdauernde Ausschluss der Kläger von der Wählbarkeit in die Völkerkammer und für das Amt des Präsidenten von Bosnien und Herzegowina mit der Begründung, sie identifizierten sich nicht mit einer der drei "konstituierenden Volksgruppen", einen Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 der Konvention darstellt. Die Behörden von Bosnien und Herzegowina müssen eine Verfassungsreform durchführen, um die Vorgaben des Gerichtes zu erfüllen. Wenn es in den nächsten Monaten nicht zu einer Verfassungsreform kommt, wird die Parlamentswahl im Oktober 2010 nicht auf der Grundlage der neuen Bestimmungen durchgeführt werden können, da es nicht möglich sein wird, die Wahlgesetzgebung rechtzeitig zu ändern. Daher besteht das erhebliche Risiko, dass die Institutionen des Landes nach der Parlamentswahl im Oktober 2010 erneut unter Verstoß gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen gebildet werden.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine Vereinbarung über die Verfassungsreform auch in letzter Minute noch möglich ist. Sie stellt gleichwohl fest, dass im Mittelpunkt der Verhandlungen ein umfassendes Bündel an Reformvorschlägen stehen muss, die von der Venedig-Kommission gestützt werden und im Einklang mit den Normen der Konvention stehen. Ein punktueller Ansatz, der sich auf kurzfristige Kompromisse und unentschlossene Formeln stützt, wird Probleme in Bosnien und Herzegowina eher verschleiern als lösen.

7. Die Versammlung ist über die Aussagen und Handlungen hochrangiger Politiker der Republika Srpska, die die staatlichen Institutionen untergraben und die Autorität und die Befugnisse des Hohen Vertreters anfechten, zutiefst besorgt. Solange die Behörden des Staates und der Gebietseinheiten ihre verfassungsmäßigen und rechtlichen Pflichten einhalten, hat der Hohe Vertreter keinen Anlass, auf die so genannten "Bonner Befugnisse" zur Durchsetzung von Gesetzen zurückzugreifen. Solange die Obstruktionspolitik fortgesetzt wird und wichtige Reformen aufgrund der Agenda der Gebietseinheiten und Volksgruppen blockiert werden, sollte der Hohe Vertreter oberste Instanz für die Durchsetzung des Friedensabkommens von Dayton unter der politischen Führung und mit der Unterstützung des Rates für die Umsetzung des Friedensprozesses sein.

8. Die Versammlung ist überzeugt, dass vierzehn Jahre nach der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton die Stabilität der Institutionen von Bosnien und Herzegowina vor neuen Herausforderungen steht und neue Ansätze und Lösungen gefunden werden sollten. Sie ist deshalb der Auffassung, dass es höchste Zeit ist, eine ausführliche Diskussion über die Herausforderungen, vor denen Bosnien und Herzegowina gegenwärtig steht, und die Mittel zu deren Bewältigung in die Wege zu leiten, an der die wichtigsten kommunalen und internationalen Akteure, darunter auch die Mitglieder des Rates für die Umsetzung des Friedensprozesses, und insbesondere die Institutionen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowinas Nachbarn beteiligt sind. Eine solche Diskussion würde dazu beitragen, das Vorankommen des Landes in Richtung euroatlantische Integration zu beschleunigen. Der Europarat könnte in diesem Prozess eine führende Rolle spielen.

9. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen fordert die Versammlung alle inländischen politischen Akteure nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an einem sachorientierten und konstruktiven Dialog über konkrete Vorschläge für Änderungen der Verfassung zu beteiligen, die im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission von 2005 betreffend die rechtzeitige Annahme eines Reformpakets für die Parlamentswahl 2010 stehen, die wiederum im Einklang mit der geänderten Verfassung durchgeführt werden sollte.

10. Darüber hinaus fordert die Versammlung die Behörden von Bosnien und Herzegowina auf,

10.1. der Obstruktionspolitik ein Ende zu setzen und konstruktive Arbeit auf Ebene der staatlichen Institutionen zu leisten, um die wichtigsten Gesetze, die für ein Vorankommen des Landes in Richtung euroatlantische Integration erforderlich sind, zügig umzusetzen;

10.2. die Durchführung der wichtigsten Reformen betreffend die Umsetzung der übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat, insbesondere die nationale Strategie für den Umgang mit den verbleibenden Fällen von Kriegsverbrechen und die nationale Justizreformstrategie zu beschleunigen;

10.3. den Beschluss des Hohen Vertreters betreffend die Verlängerung des Mandats der internationalen Richter und Staatsanwälte einzuhalten, die bei der Kammer für Kriegsverbrechen des Staatlichen Gerichtshofs und im Büro des Generalstaatsanwalts tätig sind, und für die erforderliche Finanzierung sowie

die Ausbildung geeigneten Personals zu sorgen, damit 2013 nationale Richter und Staatsanwälte die internationalen Amtsträger ablösen können;

10.4. die Reform der Institution des Bürgerbeauftragten auf staatlicher Ebene abzuschließen und zu diesem Zweck die Ämter der bisherigen Institution des Bürgerbeauftragten effektiv aufzulösen;

10.5. im Hinblick auf die Harmonisierung der Gesetzgebung für die Kommunalverwaltung auf Ebene der Gebietseinheiten und zwischen den verschiedenen Kantonen in der Föderation von Bosnien und Herzegowina eine umfassende Reform der Kommunalverwaltung durchzuführen, um den lokalen Behörden auf wirksame Weise sektorbezogene Befugnisse zu übertragen, die steuerliche Dezentralisierung zu stärken, die Kapazitäten der lokalen Behörden auszubauen und die Gebietseinheiten übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Kommunen zu fördern;

10.6. den Pluralismus der Medien zu gewährleisten und allen politischen Parteien gleichberechtigten Zugang zu den Medien zu gewähren, um eine faire und unvoreingenommene Berichterstattung über den Wahlkampf im Vorfeld der im Oktober 2010 stattfindenden Parlamentswahl zu garantieren;

10.7. die überarbeitete Strategie zur Umsetzung des Anhangs VII des Friedensabkommens von Dayton vordringlich zu verabschieden; die Mittel zur Umsetzung der überarbeiteten Strategie sollten im Einklang mit dem Beschluss der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina vom Februar 2009 bereitgestellt werden;

10.8. die für die Durchführung einer landesweiten Volkszählung im Jahr 2011 erforderliche Gesetzgebung im Einklang mit den zuvor erzielten Vereinbarungen zwischen den wichtigsten Akteuren vordringlich umzusetzen;

10.9. ihre rechtlichen Pflichten im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des endgültigen Status des Distrikts Brcko zu erfüllen und sich für die Beendigung der internationalen Überwachung einzusetzen.

11. Die Versammlung ist entschlossen, die Situation in Bosnien und Herzegowina aufmerksam zu verfolgen, und fordert ihren Überwachungsausschuss auf, auf seiner nächsten Sitzung vor der Teilsitzung im April 2010 die Fortschritte zu überprüfen, die von den Behörden von Bosnien und Herzegowina bei der Umsetzung dieser und vorangegangener Entschließungen der Versammlung erzielt wurden, und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die je nach aktueller Lage erforderlich sind.

Empfehlung 1894 (2010)[3]

betr.: **Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1701 (2010) über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina, in der sie die Behörden von Bosnien und Herzegowina und die wichtigsten politischen Akteure auffordert, sich in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) unbedingt auf die rechtzeitige Durchführung einer Verfassungsreform zu einigen, damit die bevorstehende Parlamentswahl im Jahr 2010 nach den neuen Bestimmungen im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) durchgeführt werden kann.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

2.1. die Entschließung 1701 (2010) der Versammlung im Rahmen des Berichtsverfahrens der Berichterstattergruppe für Demokratie (GR-DEM) zu berücksichtigen;

2.2. die Kooperationsprogramme mit Bosnien und Herzegowina zu intensivieren, die zur Unterstützung der Verfassungsreform und Harmonisierung der inländischen Gesetzgebung mit den zu verabschiedenden

---

[3] Debatte der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12112, Bericht des Ausschusses über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats (Überwachungsausschuss), Mitberichterstatter: Herr Çavuşoğlu und Herr Sasi). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) verabschiedet.

Verfassungsänderungen - insbesondere im Bereich der Wahlgesetzgebung - sowie zur Einhaltung der übrigen Verpflichtungen und Pflichten des Landes dienen.

2.3. die Aufnahme einer umfassenden Diskussion über die Herausforderungen, denen die sich Bosnien und Herzegowina auf dem Weg in die euroatlantische Integration gegenübersieht, und über die Mittel zur Überwindung dieser Herausforderungen - unter Einbeziehung der wichtigsten nationalen und internationalen Akteure, darunter den Mitgliedern des Rates für die Umsetzung des Friedens und insbesondere den Institutionen der Europäischen Union und den Nachbarländern Bosnien und Herzegowinas -, zu erwägen.

Entschließung 1702 (2010)[4]

betr.: **Die Bekämpfung des Menschenhandels: Förderung des Übereinkommens des Europarates**

1. Der Menschenhandel ist ein Grundübel in unseren Gesellschaften. Er ist eine moderne Form der Sklaverei und stellt einen der schlimmsten Verstöße gegen die Rechte, Würde und Unversehrtheit von Menschen dar.

2. In ihrem festen Entschluss, den Menschenhandel zu bekämpfen, beabsichtigt die Parlamentarische Versammlung, den Druck auf die Mitgliedstaaten des Europarates und darüber hinaus aufrechtzuerhalten, um dafür zu sorgen, dass der Kampf gegen den Menschenhandel politischen Vorrang genießt und durch eine effektive Umsetzung vor Ort begleitet wird.

3. Die Versammlung nimmt die Vorrangstellung und Bedeutung des Übereinkommens des Europarates gegen den Menschenhandel (SEV-Nr. 197), eines effektiven Instruments in Bezug auf die Verhütung des Menschenhandels, die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändlern und den Schutz der Opfer, zur Kenntnis. Sie beabsichtigt, das Übereinkommen und den entsprechenden Überwachungsmechanismus, der von der Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) geleitet wird, zu unterstützen.

4. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass die Bekämpfung des Menschenhandels einer der Schwerpunkte weiterer internationaler Organisationen wie der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Vereinten Nationen ist. Sie befürwortet die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen zwecks Sicherstellung effektiver und abgestimmter Maßnahmen gegen den Menschenhandel und legt den Schwerpunkt bei der Bekämpfung dieser Geißel auf einen "Menschenrechtsansatz".

5. Daher fordert die Versammlung

5.1. Aserbaidschan, Estland, Liechtenstein, Monaco, Russland und die Tschechische Republik nachdrücklich auf, das Übereinkommen des Europarates gegen den Menschenhandel zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

5.2. Andorra, Deutschland, Finnland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Litauen, die Niederlande, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Türkei, die Ukraine und Ungarn nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu ratifizieren;

5.3. die Staaten, deren Parlamente Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung haben, die Beobachterstaaten des Europarates und weitere Staaten auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

6. Die Versammlung ersucht die nationalen Parlamentarier der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert haben, die zuständigen Minister und ihr Parlament aufzufordern, den Prozess der Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des Übereinkommens voranzutreiben.

7. Sie fordert die nationalen Parlamentarier der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, auf, dessen Umsetzung im Rahmen ihrer nationalen Gesetze zu überwachen und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates jährlich einen schriftlichen Fortschrittsbericht vorzulegen.

---

[4] Debatte der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12096, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Wurm; und Dok. 12134, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Prescott). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) verabschiedet.

8. Sie fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, dem Übereinkommen baldmöglichst beizutreten, um dafür zu sorgen, dass in ganz Europa, darunter auch in der Europäischen Union, die gleichen Normen für die Bekämpfung des Menschenhandels angewandt werden.

9. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, GRETA die für ihre Aktivitäten erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihre Unabhängigkeit zu garantieren und für eine effektive Überwachung zu sorgen; darüber hinaus fordert sie die nationalen Parlamente auf, entsprechende Ressourcen in ihrem Haushalt vorzusehen.

10. Die Versammlung schlägt vor, im Jahr 2010 mit allen beteiligten Partnern eine Konferenz über die Bekämpfung des Menschenhandels zu organisieren, um die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu stärken und dabei auch die Modalitäten für die Interaktion mit GRETA je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel zu prüfen.

11. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1494 (2006) "Schluss mit dem Frauenhandel vor der Fußballweltmeisterschaft" und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert haben, auf, bis zu ihrer Unterzeichnung bzw. Ratifizierung

11.1. die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens unverzüglich anzuwenden, z.B. den Opferermittlungsprozess und die Erholungs- und Bedenkphase von 30 Tagen für die Opfer, und dabei besonders auf mutmaßliche Opfer, die sich gerade im Opferermittlungsprozess befinden, zu achten;

11.2. die Opfer zu unterstützen und dabei beispielsweise mehrsprachige Informations-, Aufnahme- und Hilfszentren einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Polizei weibliche Opfer des Menschenhandels als Opfer und nicht als illegale Einwanderer behandelt, und ihnen zu diesem Zweck einen rechtmäßigen Status zu gewähren;

11.3. die Gesetze in Schweden und Großbritannien zu prüfen, die die Verantwortung für Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, auf Männer zu übertragen, die ihre sexuellen Dienstleistungen nutzen, und zu diesem Zweck den Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung mit einer Prostituierten, die Opfer von Menschenhandel ist oder von Männern zur Prostitution gezwungen wird, als Straftatbestand aufzunehmen.

Siehe auch Empfehlung 1895 (2010).

Empfehlung 1895 (2010)[5]

betr.: **Die Bekämpfung des Menschenhandels: Förderung des Übereinkommens des Europarates**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1702 (2010) "Die Bekämpfung des Menschenhandels: Unterstützung des Europaratsübereinkommens" und nimmt in diesem Zusammenhang die Vorrangstellung und Bedeutung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) zur Kenntnis - eines Instruments, dessen Ziel die Gewährleistung der wirksamen Verhütung des Menschenhandels, der strafrechtlichen Verfolgung von Schleppern und des Schutzes der Opfer ist. Sie betont die vorrangige Rolle des im Übereinkommen festgelegten Überwachungsmechanismus, insbesondere der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).

2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,

2.1. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu verstärken und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass die Vorrangstellung des Übereinkommens des Europarates in diesem Bereich aufrechterhalten wird;

2.2. dafür zu sorgen, dass die Normen des Europarates in Bezug auf die Bekämpfung des Menschenhandels einheitlich in ganz Europa angewandt werden und als Bezugspunkt für alle internationalen Instrumente dienen, die zurzeit im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels entwickelt werden;

[5] Debatte der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12096, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Wurm; und Dok. 12134, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Prescott). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Januar 2010 (4. Sitzung) verabschiedet.

2.3. dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels eine effektive Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen stattfindet, indem

2.3.1. der Dialog zwischen ihnen verstärkt wird;

2.3.2. dafür gesorgt wird, dass das Risiko der Doppelarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsmechanismen vermieden und dabei die Vorrangstellung von GRETA angemessen berücksichtigt wird;

2.3.3. eine effektive Zusammenarbeit mit GRETA gewährleistet wird.

3. Sie fordert das Ministerkomitee auf,

3.1. die möglichst umfassende Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates gegen den Menschenhandel - auch durch die Europäische Union - zu fördern und die Mitgliedstaaten des Europarates, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert haben, ausdrücklich aufzufordern, dies zu tun;

3.2. einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit dem Komitee der Vertragsparteien des Übereinkommens und GRETA zu pflegen;

3.3. GRETA die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um dessen effektive Arbeit zu gewährleisten;

3.4. die Mitgliedstaaten aufzufordern, sofern noch nicht geschehen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Entschließung 1703 (2010)[6]

betr.: **Korruption im Justizwesen**

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass ein korruptes Justizsystem die Rechtsstaatlichkeit untergräbt, die das Rückgrat einer pluralistischen Demokratie ist; es stellt die Gleichbehandlung vor dem Gesetz und das Recht auf ein faires Verfahren in Frage und untergräbt die Rechtmäßigkeit aller Behörden.

2. Die Korruption in der Justiz leistet der Straflosigkeit Vorschub, deren Beseitigung von der Versammlung in ihrer Entschließung 1675 (2009) "Der Stand der Menschenrechte in Europa: die Notwendigkeit der Beseitigung der Straflosigkeit" vorrangig gefordert wurde.

3. Die Korruption in der Justiz und in anderen öffentlichen Einrichtungen sowie in der Privatwirtschaft leisten einander Vorschub, bedingen sich gegenseitig und verstärken einander. Wenn sich die Korruption erst einmal eingenistet hat, ist ihre Beseitigung viel schwieriger als die Vorbeugung gegen Korruption. Daher ist die Bekämpfung der ersten Anzeichen von Korruption, insbesondere in den Ländern, die von dieser Plage nicht betroffen sind, von großer Bedeutung.

4. Die Korruption muss ganz allgemein dadurch bekämpft werden, dass sie insbesondere in den Gerichten beseitigt wird. Die Gerichte sind für die gleiche und objektive Bestrafung aller korrupten Personen und den Schutz der Informanten zuständig, die für einen wirksames Vorgehen gegen alle Formen der Korruption unentbehrlich sind.

5. Die Versammlung betont die Bedeutung einer echten politischen Lösung, die ihren Ausdruck in greifbaren und durchgreifenden Maßnahmen und nicht nur in Reden und weitgehend symbolischen Rechtsvorschriften finden muss. Ein unbescholtenes, unabhängiges Justizsystem fördert ein politisches Klima, in dem Korruption und Vetternwirtschaft weniger häufig zu beobachten sind, weil diese für alle Beteiligten riskanter werden.

---

[6] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (5. Sitzung) (siehe Dok. 12058, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Sasi). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (5. Sitzung) verabschiedet.

6. Die Versammlung bedauert, dass die Korruption im Justizwesen in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarats, die auch mit gravierenden Korruptionsproblemen in anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen behaftet sind, tief verwurzelt ist. Dem von Transparency International veröffentlichten Korruptionsbarometer 2009 zufolge sind einige von ihnen - Armenien, Bulgarien, Kroatien, Georgien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - in sehr besorgniserregender Weise auffällig, da deren Justiz von der Bevölkerung als die korrupteste Einrichtung wahrgenommen wird. Das gilt auch für den Kosovo[7], der kein Mitgliedstaat des Europarates ist.

7. Die Versammlung fordert die Behörden aller genannten Staaten mit Nachdruck auf, verschärfte außergewöhnliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in das Justizsystem zu treffen.

8. Die Versammlung ist besorgt, dass einige Staaten eher dazu neigen, jede Form von Korruption im Justizwesen in ihrem Land schlichtweg zu leugnen. Da insbesondere in diesen Zeiten der Wirtschaftkrise kein Staat vollkommen gegen die Korruption gefeit ist, fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, selbstkritisch zu sein und - wie in Deutschland - eine gründliche Untersuchung des Ausmaßes an Korruption in ihrem Justizsystem durchzuführen und bei den ersten Anzeichen von Gefahr vorbeugende und Abhilfe schaffende Maßnahmen zu treffen.

9. Im Hinblick auf Prävention fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf, die Gefahr der Korruption im Justizwesen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu diesem Zweck

9.1. dafür zu sorgen, dass Richter, Staatsanwälte und alle Beteiligten im Justizverfahren - insbesondere die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden - sich der Bedeutung und Würde ihrer Rolle bewusst sind, indem eine entsprechende Vergütung gewährt wird und ihnen angemessene personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

9.2. berufliche und moralische Standards für Richter und Staatsanwälte sowie ein wirksamer Überwachungsmechanismus entwickelt werden;

9.3. die Vermögensverhältnisse von Richtern und Staatsanwälten mithilfe eines Überprüfungsmechanismus geprüft werden, der die Situation in jedem Land berücksichtigt und die Unabhängigkeit und Würde von Justizbeamten respektiert;

9.4. dafür zu sorgen, dass die Verfahren zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten eindeutig und transparent sind, sich lediglich auf die Qualifikation und die Verdienste stützen und sich auf die Europäische Charta zum Status der Richter und die Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) beziehen, wonach alle Mitgliedstaaten über unabhängige Justizräte verfügen sollten, deren Mitglieder grundsätzlich von Angehörigen der Justiz gewählt werden sollten;

9.5. dafür zu sorgen, dass die Amtszeit von Richtern und Staatsanwälten ausreichend lang ist und nicht mit einer externen Bewertung ihrer Beschlüsse verbunden ist;

9.6. alle Richter und Staatsanwälte in Sachen Korruption und moralische Werte entsprechend geschult werden;

9.7. öffentliche Kampagnen bzw. Programme durchzuführen, die die allgemeine Achtung der Justiz und das Verständnis der Bürger für die Bedeutung und die Auswirkungen der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltentrennung verbessern sollen.

10. Damit die Korruption wirkungsvoll bekämpft werden kann, müssen Ermittlungen, strafrechtliche Verfolgung und letztendlich auch Urteile berücksichtigt werden. Die Versammlung fordert deshalb alle Mitgliedstaaten auf,

10.1. ein spezielles System zu schaffen, um die Rechenschaftspflicht einschließlich der strafrechtlichen Rechenschaftspflicht von Richtern und Staatsanwälten zu gewährleisten, ohne ihre Unabhängigkeit und Überparteilichkeit zu beeinträchtigen;

10.2. dafür zu sorgen, dass die Immunitäten der Justizangehörigen ein wirksames Verfahren gegen diese nicht behindern;

---

[7] Dieser Bezug steht in vollem Einklang mit der Entschließung 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

10.3. speziell dafür vorgesehenen Ermittlern eine geeignete Ausbildung zu ermöglichen und angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

11. Im Sinne sowohl einer vorbeugenden Maßnahme als auch einer Strafmaßnahme fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 174) zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren und wirksam mit den von diesen Instrumenten vorgegebenen Aufsichts- und Beratungsmechanismen zusammenzuarbeiten.

12. Der Europarat ist verpflichtet, sich aktiv an der Bekämpfung aller Formen der Korruption in der Justiz einschließlich des politisch motivierten Missbrauchs des Justizsystems zu beteiligen. Die Versammlung fordert insbesondere ihren Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) auf, entweder thematische Berichte zu diesem Gegenstand zu verfassen oder zumindest in seinen Länderberichten über alle an einem Monitoring-Verfahren teilnehmenden Ländern und im Rahmen des Post-Monitoring-Dialogs diesem Themenbereich ein ausführliches Kapitel zu widmen.

Siehe auch Empfehlung 1896 (2010).

Empfehlung 1896 (2010)[8]

betr.: **Korruption im Justizwesen**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1703 (2010) über Korruption in der Justiz und betrachtet die Beseitigung der Korruption in der Justiz als vorrangige Maßnahme des Europarats, da sie eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt, die das Rückgrat einer pluralistischen Demokratie ist, und die Straflosigkeit begünstigt.

2. Sie begrüßt, dass das Ministerkomitee eine Sachverständigengruppe für das Justizwesen (CJ-S-JUD) damit beauftragt hat, die Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R(94)12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter zu überprüfen und dabei die einzelstaatlichen Gerichte in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen. Sie schlägt der Sachverständigengruppe vor, die Schlussfolgerungen der Entschließungen 1703 (2010) der Versammlung über Korruption in der Justiz und 1685 (2009) der Versammlung über den mutmaßlichen politisch motivierten Missbrauch des Strafjustizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu berücksichtigen und in der Begründung des aktualisierten Entwurfs einer Empfehlung ausdrücklich auf die Bekämpfung der Korruption von Richtern Bezug zu nehmen.

3. Sie fordert den Beratenden Ausschuss der europäischen Staatsanwälte (*Consultative Committee of European Prosecutors* - CCPE) auf, weiterhin als Hüter der ordnungsgemäßen Anwendung der Empfehlung des Ministerkomitees Nr. Rec(2000)19 über die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz zu fungieren und dabei insbesondere die Unabhängigkeit der Staatsanwälte und die Reformen, die seit Annahme der Empfehlung in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, zu berücksichtigen. Die Versammlung fordert den CCPE auf, diese Empfehlung auf ähnliche Weise zu aktualisieren wie dies gegenwärtig mit der Empfehlung Nr. R(94)12 geschieht.

4. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, entsprechend den Vorgaben des Modells für den Kodex für Beamte im Anhang der Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R(2000)10 über Verhaltenskodizes für Beamte ein Modell für einen Verhaltenskodex für Justizbeamte auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wäre es zweckdienlich, sich auf die Stellungnahme Nr. 3 des Beirats europäischer Richter (*Consultative Council of European Judges of Europe* - CCJE) über die Grundsätze und Bestimmungen des standesgemäßen Verhaltens von Richtern und insbesondere moralische bzw. unvereinbare Verhaltensweisen und die Unbefangenheit zu beziehen.

5. Da in der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union vom 10. Juni 2009 über das Stockholm-Programm eine regelmäßige Bewertung der von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption befürwortet wird und in der Erwägung, dass eine solche Initiative wahrscheinlich zu einer Verdoppelung der

[8] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (5. Sitzung) (siehe Dok. 12058, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Sasi). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (5. Sitzung) verabschiedet.

Arbeit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) führen wird, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, sich um eine engere Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der Staaten gegen Korruption und den einschlägigen Einrichtungen der Europäische Union zu bemühen, und zwar unter anderem durch die Beteiligung der Europäischen Union an GRECO, wie dies auch von der Satzung der GRECO vorgesehen ist, damit die Doppelarbeit vermieden wird und die Synergien gefördert werden.

6. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, datengestützte Informationen über Strafverfolgungsmaßnahmen und Urteile gegen Justizbeamte in den Mitgliedstaaten des Europarats zusammenzustellen. Eine solche Untersuchung sollte regelmäßig aktualisiert werden, um deren Nützlichkeit zu gewährleisten.

7. Schließlich fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, die Europäische Charta zum Status der Richter einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen; diese hat lediglich einen rein erklärenden Charakter, sollte aber ein De-facto-Bezugsdokument für die Mitgliedstaaten darstellen.

Entschließung 1704 (2010)[9]

betr.: **Religionsfreiheit und weitere Menschenrechte der nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei und der muslimischen Minderheit in Thrakien (Ostgriechenland)**

1. Der Europarat hat sich zum Ziel gesetzt, die gegenseitige Toleranz zu fördern und somit zur friedlichen Koexistenz der Religionen beizutragen. Er hat bereits betont, dass religiöse Überzeugungen und Traditionen von einer kulturellen Dimension sind, und anerkannt, dass das Wissen über die Religionen eine wichtige Rolle beim gegenseitigen Verständnis und der gegenseitigen Achtung spielt.

2. Der interkulturelle Dialog ist auch in seiner glaubensübergreifenden Dimension ein Mittel, um die Vielfalt der europäischen Kulturen zur Quelle der gegenseitigen Bereicherung werden zu lassen. Der Menschenrechtskommissar des Europarates wies kürzlich darauf hin, dass die Existenz von 'nationalen', 'religiösen' oder 'sprachlichen' Minderheitengruppen [in einem Land] als eine wesentliche Bereicherung der Gesellschaft und nicht als Beitrag zu deren Spaltung gesehen werden sollte.

3. Pluralismus, Toleranz und ein Geist der Offenheit sind die Eckpfeiler der kulturellen und religiösen Vielfalt. Sie müssen insbesondere durch aktive Maßnahmen vonseiten der Regierungen und der Zivilgesellschaft der Mitgliedstaaten begleitet werden.

4. Die Parlamentarische Versammlung ist sich bewusst, dass die - durch die Geschichte stark beeinflusste - Frage der religiösen Minderheiten in Griechenland und der Türkei emotional sehr belastet ist. Sie stellt fest, dass im 20. Jahrhundert der Umgang mit den jeweiligen Minderheiten in Griechenland und der Türkei weitgehend durch den Tenor der bilateralen Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern bestimmt wurde.

5. Die Versammlung betont, dass die Angehörigen der betreffenden religiösen Minderheiten in beiden Fällen Staatsangehörige jener Länder sind, in denen sie leben. Aus historischen Gründen findet auf beiden Seiten regelmäßig der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung. Die Mutterstaaten Griechenland und Türkei können zwar gegenüber den Angehörigen der religiösen Minderheiten im Nachbarland eine Verantwortung in Erwägung ziehen, aber in erster Linie sind die Länder, in denen die Minderheiten leben, für ihre eigenen Staatsangehörigen einschließlich der Angehörigen der jeweiligen religiösen Minderheiten verantwortlich.

6. Die Versammlung betont, dass das Übereinkommen nach Feststellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Apostolidi und andere gegen die Türkei* über den Rahmen der reinen Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten hinausgeht.

7. Dennoch haben sowohl Griechenland als auch die Türkei unter Berufung auf Artikel 45 des Vertrags von Lausanne und unter Verweis auf die allerdings von ihnen in negativer Weise ausgelegte "Gegenseitigkeit" einige der Rechte ihrer Staatsangehörigen, die durch diesen Vertrag geschützten Minderheiten angehören, infrage gestellt.

[9] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11860, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Hunault). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

8. Die Versammlung hält es für anachronistisch, dass sich diese beiden Staaten wiederholt auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen und diesen als Grundlage heranziehen, um den unter den Vertrag von Lausanne fallenden Minderheiten die garantierten Rechte zu verweigern, und ist der Auffassung, dass dieses Verhalten zu Beginn des 21. Jahrhunderts den innerstaatlichen Zusammenhalt in beiden Ländern gefährden könnte.

9. Die Versammlung fordert Griechenland und die Türkei auf, all ihre Staatsangehörigen gleich zu behandeln und dabei außer Acht zu lassen, wie der Nachbarstaat gegebenenfalls seine Staatsangehörigen behandelt. Sie fordert sie zudem auf, die allgemeinen Grundsätze betreffend die Rechte der nationalen Minderheiten uneingeschränkt umzusetzen, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurden und unabhängig davon gültig sind, ob das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) und die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) ratifiziert wurden.

10. Die Versammlung schließt sich allgemein uneingeschränkt der Auffassung des Menschenrechtskommissars an, wonach die Freiheit der ethnischen Selbstbestimmung ein wesentlicher Grundsatz ist, auf den sich demokratische pluralistische Gesellschaften stützen sollten und der wirksam auf alle Minderheitengruppen angewendet werden sollte, unabhängig davon, ob es sich um nationale, religiöse oder sprachliche Minderheiten handele, und deren Ausdruck mit der nationalen Einheit im Einklang stehen muss.

11. Die Versammlung teilt die Bedenken des Kommissars hinsichtlich der Möglichkeit für Minderheitengruppen, ihre Vielfalt und Existenz zum Ausdruck zu bringen.

12. Die Versammlung stellt fest, dass Griechenland ebenso wie die Türkei in jüngster Zeit ein größeres Verständnis für die spezifischen Merkmale der Minderheiten, die Gegenstand dieser Entschließung sind, gezeigt haben. Die Versammlung begrüßt, dass die Behörden in beiden Ländern eine Form von neuer Sensibilität gezeigt haben und darum bemüht sind, geeignete Lösungen für die Probleme von Angehörigen dieser Minderheiten zu finden.

13. Auf beiden Seiten der Grenze wurden Schritte unternommen, um die Lage dieser Minderheiten zu verbessern. Die Versammlung begrüßt auch die jüngsten Ereignisse einschließlich des historischen Besuchs des griechischen Premierministers im Januar 2008 in der Türkei und sein Treffen mit seinem türkischen Amtskollegen als Ausdruck eines konstruktiven Ansatzes und der gegenseitigen Achtung.

14. Einige Fragen bleiben indessen weiterhin offen und erfordern, dass die beiden Staaten ihre Bemühungen fortsetzen. Diese Bemühungen können ohne einen offenen und konstruktiven Dialog mit den Angehörigen der betreffenden Minderheiten nicht von Erfolg gekrönt sein.

15. Die Versammlung fordert die Behörden beider Länder auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Angehörigen dieser Minderheiten, die zuweilen in ihrem Heimatland als Ausländer betrachtet werden, von den Menschen anders wahrgenommen werden. Es ist äußerst wichtig, dass sowohl die Angehörigen der Mehrheit als auch die Angehörigen der Minderheiten verstehen und spüren, dass letztere vollwertige Bürger ihres Wohnsitzlandes sind.

16. Die Versammlung fordert die beiden Länder darüber hinaus auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren. Die Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen würde auch bedeuten, dass Verständnis für die spezifischen kulturellen Merkmale vorhanden ist und sie akzeptiert werden.

17. Griechenland und die Türkei müssen auch erkennen, dass die Ausbildung der Angehörigen von Minderheiten von entscheidender Bedeutung ist. Die Regierungen müssen sicherstellen, dass das Unterrichtsniveau in den Minderheitenschulen von hoher Qualität ist und die völlige Integration der den Minderheiten angehörenden Kinder unter Wahrung ihrer kulturellen Identität in die nationale Gemeinschaft ermöglicht.

18. Die Versammlung fordert insbesondere in Bezug auf Griechenland die griechischen Behörden nachdrücklich auf,

18.1. die Minderheitenschulen insbesondere durch die - lange erwartete - Veröffentlichung von bestimmten Schulbüchern für Minderheitenschulen, die 1997 im Rahmen eines von der Europäischen Union finanzierten Projekts aktualisiert wurden, und durch Prüfung der möglichen Einrichtung neuer weiterführender Schulen für Minderheiten in geeigneter Weise zu unterstützen, so dass sie qualitativ hochwertigen Unterricht anbieten können;

18.2. zu gewährleisten, dass die Akademie für besondere Lehrerausbildung in Thessaloniki (EPATH) eine qualitativ hochwertige Ausbildung sowohl auf Griechisch als auch auf Türkisch anbietet, so dass Lehrer, die in den Schulen der muslimischen Minderheit in Thrakien arbeiten werden, eine geeignete Ausbildung erhalten;

18.3. Maßnahmen - einschließlich Finanzierungsmaßnahmen - nachhaltig zu unterstützen, die das Verständnis zwischen den Angehörigen der muslimischen Minderheit und der Mehrheit fördern und das Erlernen der griechischen Sprache durch die Angehörigen dieser Minderheit, insbesondere im Rahmen des Programms "Bildung für muslimische Kinder", erleichtern sollen, da Bildung ein Bestandteil von Integration und Verständnis ist;

18.4. das Gesetz Nr. 3647 vom Februar 2008 vollständig umzusetzen, durch dessen Bestimmungen es möglich sein sollte, die - seit einigen Jahrzehnten bestehenden - Probleme betreffend den Rechtsstatus der "Vafks" (Stiftungen der muslimischen Minderheiten) weitgehend zu lösen;

18.5. der muslimischen Minderheit zu gestatten, ihre Muftis als rein religiöse Führer (d.h. ohne richterliche Befugnisse) durch Wahl oder Benennung frei zu bestimmen und somit die Anwendung des religiösen Scharia-Gesetzes, dessen Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention höchst fraglich ist, abzuschaffen, so wie dies auch vom Menschenrechtskommissar empfohlen wird;

18.6. dafür zu sorgen, dass im Einklang mit Artikel 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten auch nicht durch Vertreter anderer Gruppen innerhalb der betreffenden Minderheit versucht wird, einer Person oder einer Gruppe von Personen eine Identität aufzuzwingen;

18.7. die Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur Thrakiens weiterzuverfolgen, beispielsweise indem geprüft wird, ob Programme der Europäischen Union in Anspruch genommen werden können, um in dieser Region Gebiete der ländlichen Entwicklung oder Freihandelszonen einzurichten;

18.8. so schnell wie möglich die Lage von Personen zu klären, die aufgrund des (mittlerweile abgeschafften) Artikels 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach wie vor vom Entzug ihrer griechischen Staatsangehörigkeit betroffen sind, einschließlich jener Personen, die aufgrund des genannten Artikels staatenlos wurden, obwohl sie nicht mehr in Griechenland leben;

18.9. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über die Religions- und Vereinigungsfreiheit, die sich unter anderem auf die Bezeichnung der Vereinigungen beziehen, uneingeschränkt umzusetzen, und es Vereinigungen zu erlauben, in ihrem Namen gegebenenfalls das Adjektiv "türkisch" zu führen;

18.10. die Gesetze von 2008 über die quotengestützte Zulassung der Angehörigen der muslimischen Minderheit zum öffentlichen Dienst uneingeschränkt und zügig umzusetzen;

18.11. die Erarbeitung eines Verhaltenskodex betreffend die Achtung der religiösen Minderheiten durch die Medien zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die diese bei der Wahrnehmung dieser Minderheiten durch die Mehrheit spielen können, und im Einklang mit den Grundsätzen der Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über "Hassreden" alle Anstiftungen zum Hass, die von den Medien übertragen werden, strafrechtlich zu verfolgen;

18.12. eine nationale Aufklärungskampagne gegen Rassismus und Intoleranz durchzuführen und dabei zu betonen, dass Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Quelle der Bereicherung anzusehen ist.

19. Die Versammlung fordert insbesondere in Bezug auf die Türkei die türkischen Behörden nachdrücklich auf,

19.1. konstruktive Lösungen für die Ausbildung von Geistlichen der religiösen Minderheiten und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für ausländische Geistliche vorzuschlagen;

19.2. die Rechtspersönlichkeit des ökumenisch-orthodoxen Patriarchats von Istanbul, des armenischen Patriarchats von Istanbul, des armenisch-katholischen Erzbistums von Istanbul, der bulgarisch-orthodoxen Gemeinschaft innerhalb der Strukturen des bulgarisch-orthodoxen Exarchats, des Chefrabbinats und des apostolischen Vikariats von Istanbul anzuerkennen; das Fehlen der Rechtspersönlichkeit betrifft alle genannten Gemeinschaften, da es direkte Auswirkungen auf die Eigentumsrechte und Vermögensverwaltung hat;

19.3. mit den Vertretern der Minderheit eine gemeinsame Lösung im Hinblick auf die Wiedereröffnung des griechisch-orthodoxen theologischen Heybeliada-Kollegiums (des Halki-Seminars) zu finden, uns zwar unter anderem durch schriftliche Veröffentlichung des Vorschlags, das Seminar als Abteilung der Theologischen Fakultät der Universität von Galatasaray wiederzueröffnen, um tatsächliche Verhandlungen über diesen Vorschlag einzuleiten;

19.4. dem griechisch-orthodoxen Patriarchat von Istanbul freizustellen, das Adjektiv "ökumenisch" zu verwenden;

19.5. eine Lösung für die Frage der Registrierung von Gebetsstätten und der seit 1974 beschlagnahmten "Mazbut"-Besitztümer zu finden, die an ihre Eigentümer oder die dazu befugten Personen zurückgegeben werden sollen, oder in den Fällen, in denen die Rückgabe der Vermögenswerte nicht möglich ist, für eine gerechte Entschädigung zu sorgen;

19.6. dafür zu sorgen, dass das 397 n. Chr. gegründete syrisch-orthodoxe Kloster Mor Gabriel, eines der ältesten christlichen Klöster der Welt, nicht enteignet und in seiner Gesamtheit geschützt wird. Die Versammlung zeigt sich gleichermaßen besorgt über den aktuellen Status in Bezug auf die unrechtmäßige Aneignung größerer Ländereien, die historisch und rechtlich einer Vielzahl weiterer antiker syrischer Klöster, Kirchen und Eigentümer im Südosten der Türkei gehören;

19.7. das im Südosten der Türkei beheimatete syrische Volk im Einklang mit dem Vertrag von Lausanne und einschlägigen internationalen Übereinkommen, die ihre grundlegenden Menschenrechte und Würde garantieren, als Minderheit anzuerkennen, zu unterstützen und zu schützen; dies beinhaltet die offizielle Entwicklung ihrer Ausbildung und Ausübung von Gottesdiensten in der aramäischen Sprache - ihrer Muttersprache -, beschränkt sich aber nicht nur auf diesen Aspekt;

19.8. mithilfe praktischer Maßnahmen die Aufnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten in den Polizeidienst, die Streitkräfte, die Justiz und den Verwaltungsdienst zu ermöglichen;

19.9. sämtliche Gewaltakte gegen Angehörige religiöser Minderheiten (unabhängig davon, ob sie türkische Staatsbürger sind oder nicht) nachdrücklich zu verurteilen und wirksame Ermittlungen durchzuführen sowie Personen, die gegen Angehörige religiöser Minderheiten gewalttätig waren oder sie bedroht haben, umgehend strafrechtlich zu verfolgen; dies gilt insbesondere für die Ermordung eines italienischen katholischen Priesters im Jahr 2006 und dreier Protestanten in Malatya im April 2007;

19.10. die Strafverfahren betreffend die Ermordung von Hrant Dink im Jahr 2007 abzuschließen. Die Versammlung fordert das türkische Parlament insbesondere auf, den Bericht seines mit der Untersuchung der Ermordung von Hrant Dink betrauten Unterausschusses unverzüglich fortzuschreiben; in diesem Bericht wurden die Fehler und die Nachlässigkeiten auf Seiten der Sicherheitskräfte und der nationalen Polizei herausgestellt, ohne die dieser Mord hätte verhindert werden können;

19.11. dafür zu sorgen, dass der am 19. Juni 2007 vom Innenministerium veröffentlichte Runderlass über die Religionsfreiheit der nichtmuslimischen türkischen Staatsangehörigen umgesetzt wird, und seine Auswirkungen zu bewerten;

19.12. das Gesetz Nr. 3998 vollständig umzusetzen, wonach Friedhöfe, die Minderheitengemeinschaften gehören, nicht an Gebietskörperschaften übertragen werden können, und somit den Bau von Häusern zu verhindern, wie er auf bestimmten jüdischen Friedhöfen beobachtet wurde;

19.13. sich ernsthaft mit dem Problem der Schändung des katholischen Friedhofs im Edirne-Karaagac-Viertel, der eine heilige Grabstätte für polnische, bulgarische, italienische und französische Katholiken ist, zu befassen und die Wiederherstellung der zerstörten Denkmäler und Grabstätten auf diesem Friedhof zu ermöglichen;

19.14. die Gesetzgebung so anzupassen, dass Kinder, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, aber nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, Minderheitenschulen besuchen können;

19.15. die Entschließung 1625 (2008) der Versammlung "Gökçeada (Imbros) und Bozcaada (Tenedos): Wahrung des bikulturellen Charakters der beiden türkischen Inseln als Modell für die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Griechenland im Interesse der betroffenen Bevölkerung" umzusetzen;

19.16. das seit 2006 geplante Amt des Bürgerbeauftragten einzurichten, da dies von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von Spannungen in der Gesellschaft ist;

19.17. im Einklang mit Entschließung 1563 (2007) der Parlamentarischen Versammlung über die Bekämpfung des Antisemitismus in Europa und die allgemeine politische Empfehlung Nr. 9 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über die Bekämpfung des Antisemitismus anti-semitische Äußerungen und andere Hassreden, einschließlich jeder Form von Anstiftung zur Gewalt gegen Angehörige religiöser Minderheiten, zum Straftatbestand zu erklären;

19.18. die Entwicklung eines Verhaltenskodex über die Achtung der religiösen Minderheiten durch die Medien zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die diese bei der Wahrnehmung dieser Minderheiten durch die Mehrheit spielen können, und im Einklang mit den Grundsätzen der Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees über "Hassreden" alle Anstiftungen zum Hass, die von den Medien übertragen werden, strafrechtlich zu verfolgen;

19.19. eine nationale Aufklärungskampagne gegen Rassismus und Intoleranz durchzuführen und dabei zu betonen, dass Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Quelle der Bereicherung anzusehen ist.

20. Die Versammlung fordert die Regierungen Griechenlands und der Türkei auf, bis Februar 2011 über die in Bezug auf alle Punkte der Nummern 16, 18 und 19 der vorliegenden Entschließung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Entschließung 1705 (2010)[10]

betr.: **Hürden und andere Merkmale von Wahlsystemen, die Auswirkungen auf die Repräsentativität der Parlamente in den Mitgliedstaaten des Europarates haben**

1. Die Parlamentarische Versammlung bezieht sich auf ihre bisherige Arbeit über Wahlverfahren und insbesondere die Entschließungen 1546 (2007) über den Verhaltenskodex für politische Parteien, 1591 (2007) über die Distanzwahl, 1590 (2007) über geheime Abstimmungen, 1547 (2007) über die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Europa, 1617 (2008) "Die Lage der Demokratie in Europa - besondere Herausforderungen für die europäischen Demokratien: Vielfalt und Migration", 1653 (2009) über die elektronische Demokratie sowie Dok. 11628 "Die Lage der Demokratie in Europa: die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Europa und die Fortschritte der Überwachungsverfahren der Versammlung".

2. Darüber hinaus begrüßt die Versammlung den Acquis weiterer Sektoren des Europarates in Bezug auf Wahlen und insbesondere die Arbeit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig Kommission) und ihren Verhaltenskodex für Wahlangelegenheiten.

3. Die Versammlung lobt die Ergebnisse des vom Europarat 2009 in Kiew (Ukraine) veranstalteten Europäischen Forums für die Zukunft der Demokratie, das den Wahlsystemen gewidmet war.

4. Das Recht aller Bürger auf Vertretung im politischen Entscheidungsprozess sowie die Repräsentativität der gewählten Organe stellen die wichtigsten Grundsätze der heutigen Demokratien dar. Eine gewählte Versammlung sollte die politische Zusammensetzung der Wählerschaft sowie andere wichtige Aspekte wie die geografische Verteilung, das Geschlecht und die ethnische oder andere Gruppenzugehörigkeit einschließlich des Alters oder spezifischer Gefährdungen widerspiegeln. Die Legitimation eines demokratischen Systems hängt weitgehend von der Überzeugung aller Gesellschaftsschichten ab, dass sie über einen angemessenen Zugang zu den Institutionen verfügen, in denen die Entscheidungsprozesse stattfinden.

5. Freie und faire Wahlen sind eine notwendige Voraussetzung für eine repräsentative Demokratie und von entscheidender Bedeutung im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass der Wille der Menschen bei der Gestaltung der Gesetzgebung und der Regierung respektiert wird.

6. Die Entscheidung für ein Wahlsystem ist einer der wichtigsten institutionellen Beschlüsse für jede Demokratie. Dieses System hat offenkundige Auswirkungen auf die Repräsentativität und eine tiefgreifende Wirkung auf das gesamte politische Leben des betreffenden Landes. Verschiedene Wahlsysteme können zu sehr verschie-

[10] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12107, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Daems). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

denen Ergebnissen führen. Das Wahlsystem wirkt sich in erheblichem Umfang auf eine Vielzahl verwaltungstechnischer Fragen aus, darunter die Bildung einer Regierung.

7. Es gibt in den Mitgliedstaaten des Europarates verschiedene Formen von Wahlsystemen, und jedes hat seine Vor- und Nachteile. Es gibt nicht nur ein einziges Modell, das allen Ländern als das beste empfohlen werden könnte. Die Entscheidung hängt von vielen Faktoren einschließlich des historischen Hintergrunds sowie der politischen Systeme und der Parteiensysteme ab.

8. Die Versammlung hat sich zum Ziel gesetzt, sich auf gemeinsame Grundsätze zu verständigen, die Wahlen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und unabhängig von der Art des Wahlsystems als "frei und fair" auszeichnen, und ihre Umsetzung bei allen Wahlen auf dem gesamten Gebiet des Europarats sicherzustellen und somit das weltweit größte Gebiet mit freien und gerechten Wahlen zu schaffen.

9. Eine Voraussetzung für jede freie und gerechte Wahl ist ein gesundes demokratisches Umfeld einschließlich der Achtung der Grundfreiheiten wie der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und andere. Die Kriterien für die Bewertung der Frage, ob Wahlen frei und fair sind, wurden von der Versammlung in ihren zahlreichen Berichten über die Beobachtung von Wahlen in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten des Europarats dargelegt.

10. In allen Demokratien sollte es möglich sein, möglichst viele Meinungen zu vertreten. Wenn Teile der Bevölkerung vom Recht auf Vertretung ausgeschlossen werden, schadet das einem demokratischen System.

11. Ein wichtiger Aspekt der gerechten Vertretung ist die Gleichstellung der Geschlechter im Entscheidungsprozess. Die Versammlung betont, dass es sehr wichtig ist, dafür zu sorgen, dass Frauen gleichen Zugang zu gewählten Gremien erhalten. Dazu ist möglicherweise die Einführung von Übergangsmaßnahmen, z.B. Quoten, erforderlich.

12. Alle anderen Formen der Diskriminierung im Wahlverfahren - sei es gegenüber Personen, die zu Minderheitengruppen gehören, oder anderen benachteiligten Gruppen - schaden der Demokratie in gleicher Weise.

13. Die parteiinterne Demokratie und Verfahren, die zu einer Vorauswahl von Kandidaten für die Wahlen führen, haben grundlegende Auswirkungen auf die Repräsentativität der gewählten Organe und demzufolge auf die Legitimation des gesamten politischen Systems. Bei diesen internen Verfahren gibt es zwischen den Parteien selbst innerhalb eines Landes erhebliche Unterschiede.

14. Die Entscheidung des Wählers, dass eine Person aus einer Liste von Kandidaten, die von der Partei vorgeschlagen wurden, ihn oder sie vertreten soll, muss sich auf die endgültigen Ergebnisse auch tatsächlich auswirken. Das gibt insbesondere dann Anlass zur Sorge, wenn es um die Nachfolge auf einem freien Sitz geht. Den Verfahren einiger Parteien zufolge wird nicht unbedingt der Sieger mit den meisten Stimmen zum Nachfolger. Parteiinterne Verfahren zur Nachfolge sollten die Entscheidung der einzelnen Wähler berücksichtigen.

15. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1546 (2007) über den Verhaltenskodex für politische Parteien und fordert die politischen Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarats auf, dessen Grundsätze - insbesondere in Bezug auf die innerparteiliche Transparenz bei der Nominierung der Kandidaten sowie klare und gerechte Regeln für die Finanzierung von Kampagnen und die Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder - zu unterstützen.

16. Die Bestimmungen für Wahlkämpfe und insbesondere deren Finanzierung, die finanzielle Offenlegung auf Seiten der Parteien und Kandidaten, freie Medien, den Zugang zu Medien und Informationen und ein Beschwerdesystem mit einem beschleunigten Streitbeilegungsverfahren sollten im Einklang mit demokratischen Normen stehen.

17. Das Abstimmungsverfahren sollte in vielen Mitgliedstaaten des Europarats überprüft und verbessert werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und die Einführung verschiedener Formen der elektronischen Stimmabgabe, einschließlich der elektronischen Distanzwahl, sollte in Erwägung gezogen werden.

18. Transparente und einheitliche Vorschriften für die Arbeit von Wahlausschüssen, die Verfahren zur Ernennung ihrer Mitglieder, die Notwendigkeit einer ausgewogenen und überparteilichen Zusammensetzung sowie die Schulung von Amtsträgern sollten ein hohes Maß an Unbefangenheit, Unabhängigkeit und professioneller Kompetenz gewährleisten.

19. Die Wahlbeobachtung ist eines der wichtigsten Mittel, um Vertrauen in ein Wahlsystem aufzubauen. Die Vorschriften für das Beobachtungsverfahren, den Status der inländischen und internationalen Beobachter sowie

ein wirksames Beschwerdeverfahren sollten sich auf die Grundsatzerklärung der Vereinten Nationen über internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Beobachter stützen.

20. Ein gesteigertes Vertrauen in ein Wahlsystem kann weitgehend dazu beitragen, das Interesse der Bürger am politischen Prozess insgesamt zu verstärken und folglich ihre Unzufriedenheit und Politikverdrossenheit zu überwinden.

21. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Europarat in erheblichem Maße zu diesem Ziel beitragen und diese Grundsätze in seinen Mitgliedstaaten weiter fördern und umsetzen kann. Weitere regulierende Maßnahmen, der Informationsaustausch über bewährte Verfahren und eine bessere Kontrolle und Fortschreibung sind erforderlich.

22. Die Versammlung fordert daher alle Mitgliedstaaten des Europarates auf,

22.1. zur Verständigung auf gemeinsame Grundsätze beizutragen, die die Wahlen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und unabhängig von der Art des Wahlsystems als "frei und fair" auszeichnen, und für ihre Umsetzung zu sorgen;

22.2. ein gesundes demokratisches Umfeld einschließlich der uneingeschränkten Achtung der Grundfreiheiten wie der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit im Einklang mit den Bewertungskriterien für freie und faire Wahlen zu gewährleisten;

22.3. die Senkung von gesetzlich festgelegten Hürden, die über 3 % liegen, und die Abschaffung weiterer Hindernisse, z.B. hoher Kautionen, die kleinere Parteien oder unabhängige Kandidaten an einer Vertretung in gewählten Organen hindern, zu prüfen;

22.4. nationale Mechanismen zu stärken, um einen ausgewogenen Zugang von Frauen und Männer zu gewählten Organen zu fördern, und die Einführung von Übergangsmaßnahmen, z.B. Quoten, zu prüfen;

22.5. überholte Bestimmungen abzuschaffen, die bestimmten Bevölkerungsteilen (z.B. bestimmten Kategorien von Häftlingen) ihre Rechte nehmen;

22.6. die Gewährung des Wahlrechts bei Regional- und Kommunalwahlen für Einwanderer mit rechtmäßigem Wohnsitz in dem betreffenden Land zu prüfen, sofern nicht bereits geschehen;

22.7. dafür zu sorgen, dass der rechtliche Rahmen die Umsetzung von parteiinternen demokratischen Grundsätzen durch die Parteien fördert;

22.8. dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen für Wahlkampagnen und insbesondere deren Finanzierung, die finanzielle Offenlegung auf Seiten der Parteien und Kandidaten, den Zugang zu Medien und Informationen und ein Beschwerdesystem mit einem beschleunigten Streitbeilegungsverfahren im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen stehen;

22.9. sofern noch nicht geschehen, verschiedene Formen von Abstimmungsverfahren im Hinblick auf deren Verbesserung zu überprüfen und den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie und die Einführung verschiedener Formen der elektronischen Stimmabgabe einschließlich der elektronischen Distanzwahl zu prüfen;

22.10. zu untersuchen, ob die nationalen Verfahren zur Änderung der Rechtsordnung weiterhin demokratischen Ansprüchen genügen;

22.11. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die Arbeit von Wahlausschüssen, deren Ernennungsverfahren und deren ausgewogene und unparteiische Zusammensetzung mit den demokratischen Grundsätzen im Einklang stehen;

22.12. die Bestimmungen der Grundsatzerklärung der Vereinten Nationen über die internationale Wahlbeobachtung umzusetzen.

23. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates auf,

23.1. die Grundsätze des Verhaltenskodex für politische Parteien, insbesondere jene, die sich auf die innerparteiliche Demokratie, Transparenz und Rechenschaftspflicht beziehen, einzuhalten;

23.2. faire und transparente Vorschriften für die Wahl und Nominierung von Kandidaten in gewählte Organe zu beschließen und insbesondere die Nominierung von Mitgliedern unterrepräsentierter Gruppen, z.B. Jugendlichen, Minderheiten angehörenden Personen, Einwanderern oder Menschen mit Behinderungen zu fördern;

23.3. eine langfristige Strategie einschließlich besonderer Projekte und Ausbildungsprogramme zur Steigerung der Selbstsicherheit, der Kenntnisse und der Erfahrungen für unterrepräsentierte Gruppen zu entwickeln;

23.4. die Erfahrungen der Parteien, die Quoten für die Auswahl und Nominierung von Kandidaten für Wahlen eingeführt haben, zu prüfen und diese Möglichkeit bei ihren eigenen Verfahren in Erwägung ziehen;

23.5. faire und transparente Bestimmungen für die Finanzierung von Wahlkämpfen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Gesetzen festzulegen und interne Vorschriften zu entwickeln, die die nationale Rechtsordnung insbesondere in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht vervollständigen und stärken;

23.6. klare und faire Vorschriften für die Nachfolge auf freien Sitzen in gewählten Organen festzulegen;

23.7. die Grundsätze der Fairness einzuhalten und allgemeine Verhaltensnormen während der Wahlkämpfe festzulegen.

24. Sie fordert die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen in der Versammlung auf,

24.1. die Frage der Normen in verschiedenen Stufen des Wahlverfahrens in die Arbeit ihrer nationalen Parlamente aufzunehmen;

24.2. in ihren jeweiligen Parteien darauf hinzuwirken, dass eine gedankliche Auseinandersetzung über die parteiinternen Verfahren bei Wahlen stattfindet;

24.3. die Arbeit und Dokumente der Versammlung auf dem Gebiet des Wahlgeschehens und insbesondere die Ergebnisse des Europäischen Forums für die Zukunft der Demokratie zu fördern.

25. Die Versammlung unterstützt die Venedig-Kommission bei der Fortsetzung ihrer wertvollen Arbeit im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren.

26. Die Versammlung fordert die Interessenvertreter des Europäischen Forums für die Zukunft der Demokratie auf, die allgemeinen Schlussfolgerungen des Forums zu berücksichtigen und sie in spezifische Maßnahmen umzusetzen.

27. Die Versammlung beschließt, die Frage der Wahlsysteme in ihren verschiedenen Aspekten zu beleuchten und in den Mitgliedstaaten des Europarats auf parlamentarischer Ebene geeignete Lösungen zu fördern.

Siehe auch Empfehlung 1898 (2010).

Empfehlung 1898 (2010)[11]

betr.: **Hürden und andere Merkmale von Wahlsystemen, die Auswirkungen auf die Repräsentativität der Parlamente in den Mitgliedstaaten des Europarates haben**

1. Die Parlamentarische Versammlung bezieht sich auf ihre Entschließung 1705 (2010) über Hürden und andere Merkmale von Wahlsystemen, die sich auf den repräsentativen Charakter der Parlamente in den Mitgliedstaaten des Europarats auswirken. Sie erinnert zudem an ihre früheren Entschließungen und Empfehlungen, in denen es um verschiedene Aspekte des Wahlverfahrens ging.

2. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerrat, die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzufordern, die in Entschließung 1705 (2010) angesprochenen Fragen in geeigneter Weise weiterzuverfolgen.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, seine besondere Stellung als ein Forum für die gesamteuropäische Zusammenarbeit zu nutzen und einen Beitrag zur Verständigung auf gemeinsame Grundsätze zu leisten, die Wahlen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und unabhängig von der Art des Wahlsystems als "frei und gerecht" auszeichnen, sowie ihre Umsetzung bei allen Wahlen auf dem gesamten Gebiet des Europarats sicherzustellen und somit die weltweit größte "Zone mit freien und fairen Wahlen" zu schaffen.

4. Darüber hinaus fordert die Parlamentarische Versammlung den Ministerrat auf,

[11] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12107, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Daems). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

4.1. auf eine weitere gedankliche Auseinandersetzung und Befassung mit dem Regulierungsrahmen und besonderen Bestimmungen über die Wahlverfahren in den Mitgliedstaaten des Europarates hinzuwirken, insbesondere im Hinblick auf

4.1.1. Wahlausschüsse;

4.1.2. Hürden und alle Angelegenheiten, die kleinere Parteien und unabhängige Kandidaten im Hinblick auf den Zugang zu gewählten Organen benachteiligen könnten;

4.1.3. die Auswirkungen des Wahlsystems auf den Zugang zu Frauen zu gewählten Organen;

4.1.4. gleichberechtigten Zugang zu gewählten Organen für Personen, die Minderheiten oder benachteiligten Gruppen angehören;

4.1.5. Wahlkampffinanzierung;

4.1.6. Wahlverfahren;

4.1.7. Wahlbeobachtung;

4.2. die Erarbeitung einer konsolidierten Fassung der Grundsätze, auf denen der Wahlprozess beruht, zu erwägen.

Entschließung 1706 (2010)[12]

betr.**: Die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik**

1. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am politischen Leben ist eine der Grundlagen der Demokratie und eines der Ziele des Europarates, die zuletzt im Mai 2009 vom Ministerkomitee der Organisation erneut bekräftigt wurde.

2. Leider sind Frauen fast 35 Jahre nach der ersten Weltfrauenkonferenz in Mexico City und fast 15 Jahre nach der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking in der Politik nach wie vor in bedauerlicher Weise unterrepräsentiert. Weltweit haben Frauen nach wie vor weniger als 20 % der Parlamentssitze und Ministerposten inne, und weniger als 5 % der Staatsoberhäupter sind Frauen. Diese Unterrepräsentation kommt einer Talentverschwendung gleich und schwächt darüber hinaus die Demokratie und Menschenrechte.

3. Die Unterrepräsentation von Frauen in der Politik ist auf viele Faktoren zurückzuführen. Der wichtigste Faktor ist vermutlich die jahrzehntealte Gegenbewegung gegen die Frauenrechte. Die Gesellschaften in Europa sind nach wie vor von Haltungen, Bräuchen und Verhaltensweisen geprägt, die Frauen im öffentlichen Leben Macht vorenthalten, sie diskriminieren und sie in vorgeschriebenen Rollenmustern und Stereotypen gefangen halten, denen zufolge Frauen für Entscheidungen und die Politik "ungeeignet" sind. Ungünstige Sitzungszeiten und fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Politikerinnen schrecken weibliche Kandidaten möglicherweise zusätzlich ab - die Politik ist auf Männer zugeschnitten, die keinerlei familiäre Verantwortung übernehmen und deren Ehefrauen für den Haushalt zuständig sind.

4. Die oben beschriebenen Haltungen, Bräuche und Verhaltensweisen wirken sich auf die institutionelle Landschaft sowie die Parteien- und Wahllandschaft eines Landes aus, aber umgekehrt kann sich eine veränderte Landschaft auch auf die Haltungen der Gesellschaft auswirken. Die Änderung des Wahlsystems hin zu einem System, das die Beteiligung von Frauen in der Politik - insbesondere durch die Annahme von Geschlechterquoten - begünstigt, kann zu ausgewogeneren und damit legitimeren politischen und öffentlichen Entscheidungen führen. Die wurde bereits vom Ministerkomitee in seiner Empfehlung Rec(2003)3 über die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungen anerkannt und von der Parlamentarischen Versammlung verschiedentlich bekräftigt - zuletzt im Rahmen der Verleihung des Preises für die Gleichstellung von Frauen und Männern im September 2009.

5. Es reicht indessen nicht aus, das Wahlsystem zu ändern: Wenn diese Änderungen echte Wirkung entfalten sollen, müssen sie durch Maßnahmen wie eine geschlechterdifferenzierte staatsbürgerliche Erziehung und die

---

[12] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12097, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Err). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und "tief verwurzelten" Vorurteilen gegenüber weiblichen Kandidaten, insbesondere innerhalb der politischen Parteien, aber auch in den Medien, ergänzt werden. In einigen Mitgliedstaaten des Europarates müssen darüber hinaus die Verfassungen geändert werden, um die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter und die Anti-Diskriminierungs-Bestimmungen mit den notwendigen Ausnahmeregelungen zu versehen, die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung für das unterrepräsentierte Geschlecht ermöglichen, ohne dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz als gegeben angesehen wird.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die fehlende ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen die Legitimität der Demokratien gefährdet und gegen das grundlegende Menschenrecht der Gleichstellung der Geschlechter verstößt, und empfiehlt daher den Mitgliedstaaten, diese Situation vorrangig zu bereinigen und zu diesem Zweck

6.1. sofern noch nicht geschehen, als eine von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarates anerkannte Voraussetzung die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter und die Anti-Diskriminierungsbestimmungen in ihren Verfassungen und ihr Wahlrecht mit den notwendigen Ausnahmeregelungen zu versehen, die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung für das unterrepräsentierte Geschlecht ermöglichen;

6.2. die in Empfehlung Rec(2003)3 des Ministerkomitees, Empfehlung 1674 (2004) der Parlamentarischen Versammlung über die Beteiligung von Frauen an Wahlen und Entschließung 1489 (2006) über Mechanismen zur Gewährleistung der Beteiligung von Frauen an Entscheidungen sowie in Empfehlung 273 (2009) des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates enthaltenen Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Wahlsysteme und der Einführung von Geschlechterquoten vollständig umzusetzen;

6.3. ihr Wahlsystem zu reformieren und ein Wahlsystem zu schaffen, das den Frauenanteil erhöht, und dabei

6.3.1. in Ländern mit Verhältniswahlsystem die Einführung einer gesetzlichen Quote zu prüfen, die nicht nur für einen hohen Anteil an weiblichen Kandidaten (im Idealfall mindestens 40 %), sondern auch bei Nichtbeachtung für ein strenges Rangfolgesystem, z.B. ein "Reißverschlusssystem", das abwechselnd aus männlichen und weiblichen Kandidaten besteht, und bei Nichtbeachtung für effektive Sanktionen sorgt (vorzugsweise keine finanziellen Sanktionen, sondern die Nichtzulassung von Kandidaturen bzw. Kandidatenlisten), idealerweise zusammen mit geschlossenen Listen in großen Wahlkreisen bzw. einem landesweiten Wahlbezirk;

6.3.2. in Ländern mit Mehrheitswahlsystem zu prüfen, ob der Grundsatz gelten sollte, dass jede Partei in jedem Parteibezirk einen Kandidaten aus mindestens einem weiblichen und einem männlichen Kandidaten auswählen sollte, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass der Anteil der Frauen in der Politik erhöht wird, z.B. durch die Anwendung innovativer verpflichtender Geschlechterquoten in den politischen Parteien oder einer nur aus Frauen bestehenden Vorauswahl oder "Partner"-Wahlkreisen, was wiederum bei Nichtbeachtung durch effektive Sanktionen flankiert werden sollte;

6.4. die Zahl der politischen Ämter (auf kommunaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene), die gleichzeitig wahrgenommen werden können, gesetzlich zu beschränken;

6.5. die politischen Parteien aufzufordern, freiwillig Geschlechterquoten zu verabschieden und - auch im Rahmen ihrer eigenen Entscheidungsstrukturen und insbesondere der für die Ernennung von Kandidaten für Wahlen zuständigen Parteistrukturen - weitere positive Maßnahmen zu treffen;

6.6. diese Änderungen durch Maßnahmen wie eine geschlechterdifferenzierte staatsbürgerliche Erziehung und die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und "tief verwurzelten" Vorurteilen gegenüber weiblichen Kandidaten, insbesondere in den politischen Parteien, aber auch in den Medien und Gewerkschaften, zu ergänzen.

Siehe auch Empfehlung 1899 (2010).

Empfehlung 1898 (2010)[13]

betr.: **Die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1706 (2010) über die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik mithilfe des Wahlsystems und begrüßt die Entschlossenheit des Ministerkomitees, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am politischen Leben und an politischen Entscheidungen in allen Bereichen Wirklichkeit werden zu lassen, was durch seine Empfehlung Rec(2003)3 über die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungen und seine Erklärung "Die Gleichberechtigung der Geschlechter Wirklichkeit werden lassen" vom 12. Mai 2009 deutlich wird.

2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, seine Aktivitäten in diesem Bereich fortzusetzen, und die Mitgliedstaaten des Europarates zu ermutigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der Politik zu treffen und in diesem Zusammenhang

2.1. ihr Wahlsystem zu reformieren und ein Wahlsystem zu schaffen, das den Frauenanteil erhöht, und dabei

2.1.1. in Ländern mit Verhältniswahlsystem die Einführung einer gesetzlichen Quote zu prüfen, die nicht nur für einen hohen Anteil an weiblichen Kandidaten (im Idealfall mindestens 40 %), sondern auch bei Nichtbeachtung für ein strenges Rangfolgesystem sorgt, z.B. ein "Reißverschlusssystem", das abwechselnd aus männlichen und weiblichen Kandidaten besteht, und effektive Sanktionen bei Nichtbeachtung (vorzugsweise keine finanziellen Sanktionen, sondern die Nichtzulassung von Kandidaturen bzw. Kandidatenlisten), idealerweise zusammen mit geschlossenen Listen in großen Wahlkreisen bzw. einem landesweiten Wahlbezirk;

2.1.2. in Ländern mit Mehrheitswahlsystem zu prüfen, ob der Grundsatz gelten sollte, dass jede Partei in jedem Parteibezirk einen Kandidaten aus mindestens einem weiblichen und einem männlichen Kandidaten auswählen sollte, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass der Anteil der Frauen in der Politik erhöht wird, z.B. durch die Anwendung innovativer verpflichtender Geschlechterquoten in den politischen Parteien oder einer nur aus Frauen bestehenden Vorauswahl oder "Partner"-Wahlkreisen, was wiederum durch effektive Sanktionen bei Nichtbeachtung flankiert werden sollte;

2.2. sofern noch nicht geschehen, die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter und die Anti-Diskriminierungsbestimmungen in ihren Verfassungen und in ihrem Wahlrecht mit den notwendigen Ausnahmeregelungen zu versehen, die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung für das unterrepräsentierte Geschlecht ermöglichen;

2.3. diese Änderungen durch Maßnahmen wie eine geschlechterdifferenzierte staatsbürgerliche Erziehung und die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und "tief verwurzelten" Vorurteilen gegenüber weiblichen Kandidaten, insbesondere innerhalb der politischen Parteien, aber auch in den Medien, zu ergänzen.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, den zuständigen Ausschuss zu beauftragen, die Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) zu prüfen, um das Recht auf Gleichbehandlung für Frauen und Männer sowie die erforderlichen Ausnahmeregelungen, die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung für das unterrepräsentierte Geschlecht ermöglichen, darin zu verankern.

[13] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12097, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Err). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

Entschließung 1707 (2010)[14]

betr.: **Die Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa**

1. Die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern in den Mitgliedstaaten des Europarates hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Auch wenn die Ursache dieses Anstiegs zum Teil in der wachsenden Zahl in bestimmten Regionen Europas eintreffender illegaler Einwanderer und Asylsuchender zu sehen ist, geht es auch über weite Strecken um politische Maßnahmen und Entscheidungen aufgrund einer härteren Einstellung gegenüber illegalen Einwanderern und Asylsuchenden.

2. Die Überbelegung von Internierungszentren ist ein schwerwiegendes Problem. Da die Zahl der Internierten die Kapazitäten der Internierungszentren übersteigt, bauen die Staaten immer mehr und größere Zentren. Wenn sie jedoch mehr Zentren bauen, sorgen sie auch für eine stärkere Belegung - oft zur Rechtfertigung der getätigten Ausgaben. Daraus ergeben sich aber nicht zwangsläufig bessere Bedingungen für die Internierten. Außerdem werden auch alternative Räumlichkeiten, die sich nicht für die Internierung von Asylsuchenden und zu dieser Kategorie gehörenden illegalen Einwanderern eignen, z.B. Polizeiwachen, Gefängnisse, frei gewordene Kasernen, Hotels, mobile Container usw., genutzt, um eine zunehmende Anzahl von Personen zu internieren.

3. Obwohl allgemein anerkannt wird, dass eine Internierung nur das letzte Mittel sein darf, wird sie zunehmend als erster Schritt und auch zur Abschreckung eingesetzt. Die Folge ist eine unnötige Masseninternierung. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über diesen übermäßigen Rückgriff auf Internierungen und die lange Liste daraus erwachsender schwerwiegender Probleme, die regelmäßig nicht nur durch Überwachungsgremien des Europarates für Menschenrechtsfragen herausgestellt werden, z.B. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), den Menschenrechtskommissar und den Ausschuss der Versammlung für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, sondern auch durch andere internationale und nationale Organisationen.

4. Die Bedingungen und Sicherungsmaßnahmen, unter denen internierte Migranten leben müssen, die keine Straftat begangen haben, sind oft schlimmer als für in Haft gekommene Straftäter. Die Bedingungen sind in manchen Fällen erschreckend (Schmutz, mangelnde Hygiene, zu wenig Betten, Kleidung und Lebensmittel, unzureichende Gesundheitsversorgung usw.), und die Lebensverhältnisse sind oft unangemessen oder überhaupt nicht vorhanden (Aktivitäten, Bildung, Ausgang und frische Luft). Darüber hinaus wird den Bedürfnissen in Not geratener Menschen vielfach nur ungenügend Rechnung getragen, und weiterhin kursieren Behauptungen über Misshandlungen, Gewalt und Missbrauch durch Beamte. All das wirkt sich sowohl während als auch nach der Internierung negativ auf das psychische und physische Wohlergehen der Internierten aus.

5. Eine Internierung zieht für die Staaten hohe Kosten nach sich, die oft auf diese Maßnahme zurückgreifen und Menschen für längere Zeit in Gewahrsam nehmen. Die Rückkehrrichtlinie der Europäischen Union, die eine Internierungshöchstdauer von 18 Monaten vorsieht, kann dafür kritisiert werden, dass im Hinblick auf die Internierungsdauer der niedrigste gemeinsame Standard gewählt wurde, wodurch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt wurde, eine Langzeitinternierung vorzunehmen, und die Staaten mehr Möglichkeiten erhielten, ihre Mindestinternierungsdauer zu erhöhen.

6. Die Versammlung ist besonders besorgt über die Internierung von Asylsuchenden, die von illegalen Einwanderern zu unterscheiden sind. Nach dem Übereinkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gelten in Bezug auf ihr Recht auf Freizügigkeit nur spezifische und eng bemessene Ausnahmen. Dem Übereinkommen zufolge sollten Asylsuchende weder allein wegen der Einreichung eines Asylantrags noch aufgrund ihrer illegalen Einreise oder ihres Aufenthalts in dem Land, in dem sie einen Asylantrag stellen, interniert werden.

7. Nicht nur die Internierungsbedingungen geben Anlass zur Sorge. Die mangelnde Klarheit in der Frage, in welchen Fällen eine Internierung gesetzlich gerechtfertigt sein kann, beschäftigt die Versammlung. Es fehlt eindeutig an einem genau umrissenen und verständlichen rechtlichen Rahmen für die Anwendung des Mittels der

[14] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (7. Sitzung) (siehe Dok. 12105, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Frau Mendonça). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (7. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 1900 (2010).

Internierung im Rahmen des internationalen Menschen- und Flüchtlingsrechts. Darüber hinaus sind die nationalen Gesetze und Verordnungen oft unzulänglich (zu viel Ermessensfreiheit für Einwanderungsbeamte), die Internierungspolitik nicht transparent (sodass Einzelne Missbrauch oder Willkür erleben müssen), der Zugang der Häftlinge zu Anwälten begrenzt und empirische Daten kaum vorhanden. Darüber hinaus muss es einen klaren, verständlichen Rahmen für den Betrieb der Zentren und die dort geltenden Bedingungen geben, der auch einer richterlichen Überprüfung unterliegen muss.

8. Die Versammlung bekräftigt, dass die Gründe für eine Internierung von Migranten durch Artikel 5.1.f der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) eingeschränkt werden. Eine Internierung sollte nur dann erfolgen, wenn weniger weitreichende Maßnahmen versucht wurden und sich als unzureichend erwiesen haben. Dementsprechend sollten bei den Betroffenen Alternativen zur Internierung erwogen werden (auch wenn dies Folgen im Bereich der Menschenrechte haben kann). Alternativen zur Internierung sind für die betreffenden Staaten finanziell attraktiver und haben sich als effektiv erwiesen. Leider werden in einigen Staaten Alternativen zur Internierung kaum in Anspruch genommen oder sind nicht einmal im nationalen Recht berücksichtigt - ungeachtet aller Verpflichtungen, diese Alternativen zu prüfen.

9. Angesichts der oben erwähnten Betrachtungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats, in denen Asylsuchende und irreguläre Migranten interniert sind, auf, ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrecht in vollem Umfang zu erfüllen, und fordert sie auf,

9.1. zehn Leitlinien für die Bedingungen zu beachten, unter denen eine Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten rechtlich statthaft sein kann. Diese Leitlinien sollen dafür sorgen, dass

9.1.1. die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern eine Ausnahme bleiben muss und erst dann erfolgen darf, wenn vorher alle anderen Alternativen geprüft wurden und keine sinnvolle Alternative gefunden wurde;

9.1.2. bei der Internierung zwischen Asylsuchenden und illegalen Einwanderern zu unterscheiden ist; Asylsuchende müssen vor Strafen aufgrund ihrer nicht genehmigten Einreise oder Anwesenheit geschützt werden;

9.1.3. die Internierung nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren vorzunehmen ist, das von einer gerichtlichen Behörde genehmigt wurde und regelmäßigen gerichtlichen Überprüfungen unterliegt;

9.1.4. die Internierung nur für den besonderen Zweck der Verhütung der nicht genehmigten Einreise in das Hoheitsgebiet eines Staates oder im Hinblick auf die Abschiebung oder Ausweisung angeordnet werden darf;

9.1.5. die Internierung nicht willkürlich erfolgen darf;

9.1.6. die Internierung nur erfolgen darf, wenn sie notwendig ist;

9.1.7. die Internierung im Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stehen muss;

9.1.8. der Ort, die Bedingungen und die Regelung der Internierung angemessen sein müssen;

9.1.9. besonders gefährdete Menschen in der Regel nicht und vor allem Minderjährige ohne Begleitung unter keinen Umständen interniert werden sollten;

9.1.10. die Internierung so kurz wie möglich dauern muss;

9.2. fünfzehn europäische Vorschriften über Mindeststandards für die Internierungsbedingungen von Migranten und Asylsuchenden in Recht und Praxis umzusetzen, um dafür zu sorgen, dass

9.2.1. ihrer Freiheit beraubte Menschen mit Würde und unter Achtung ihrer Rechte behandelt werden;

9.2.2. Internierte in Zentren untergebracht werden, die eigens für die Internierung von Migranten vorgesehen sind, und nicht in Gefängnissen;

9.2.3. alle Internierten zügig in für sie verständlicher, einfacher und nichtfachlicher Sprache über die wesentlichen rechtlichen und sachbezogenen Gründe der Internierung, ihre Rechte sowie die Bestimmungen und Einspruchsverfahren im Hinblick auf die Internierung aufgeklärt werden; während ihrer Internierung muss den Internierten die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Asyl oder ergänzende/unterstützende Schutzmaßnahmen zu stellen, und sie müssen effektiven

Zugang zu einem fairen und zufriedenstellenden Asylverfahren mit vollem verfahrensrechtlichem Schutz erhalten;

9.2.4. rechtliche und sachbezogene Aufnahmekriterien erfüllt werden, einschließlich geeigneter Vorfelduntersuchungen und medizinischer Untersuchungen, um besondere Erfordernisse zu ermitteln. Es sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Aufnahme, Aufenthalt und Abgang von Internierten zu führen;

9.2.5. die materiellen Gegebenheiten der rechtlichen und faktischen Situation der betreffenden Person entsprechen;

9.2.6. das Internierungssystem der rechtlichen und faktischen Situation der betreffenden Person angemessen ist;

9.2.7. die Internierungsbehörden die Gesundheit und das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Internierten gewährleisten;

9.2.8. den Internierten ein effektiver Zugang zur Außenwelt (einschließlich des Zugangs zu Anwälten, Angehörigen, Freunden, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der Zivilgesellschaft, religiösen/geistlichen Vertretern) sowie das Recht garantiert wird, häufig Besuch von außen zu empfangen;

9.2.9. Internierten ein effektiver Zugang zu rechtlicher Beratung, Unterstützung und Vertretung von hinreichender Qualität garantiert wird und sie kostenlose Prozesskostenhilfe erhalten;

9.2.10. Internierten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Internierung in regelmäßigen Abständen vor einem Gericht anzufechten, wobei die Internierung betreffende Beschlüsse automatisch in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten;

9.2.11. der persönlichen und generellen Sicherheit von Internierten und der ihnen gegenüber geltenden Disziplin Rechnung zu tragen ist, um in den Internierungszentren die erforderliche Ordnung zu gewährleisten;

9.2.12. Mitarbeiter der Internierungszentren und Einwanderungsbeamte gegen Internierte keine Gewalt anwenden, außer in Notwehr oder in Fällen eines Fluchtversuchs oder aktiven körperlichen Widerstands gegen eine gesetzmäßige Anordnung und dabei stets als letztes Mittel und in der Lage angemessener Weise;

9.2.13. die Leitung und die Mitarbeiter der Internierungszentren sorgfältig ausgewählt und angemessen geschult werden, damit sie ihre Tätigkeit entsprechend den höchsten beruflichen, ethischen und persönlichen Standards ausüben;

9.2.14. Internierte ausreichende Möglichkeiten erhalten, sich mit Anträgen oder Beschwerden an jede zuständige Behörde zu wenden, und dabei die Gewähr einer vertraulichen Behandlung haben;

9.2.15. eine unabhängige Inspektion und Überwachung der Internierungszentren und der Internierungsbedingungen stattfindet;

9.3. Alternativen zur Internierung geprüft werden und

9.3.1. eine Vermutung zugunsten der Freiheit nach nationalem Recht angenommen wird;

9.3.2. der Rahmen für die Umsetzung von Alternativen zur Internierung geklärt und in das nationale Recht und die dortige Rechtspraxis ein angemessener gesetzlicher institutioneller Rahmen eingeführt wird, um sicherzustellen, dass zuerst Alternativen erwogen werden, wenn eine Freilassung oder vorübergehende Aufnahme nicht gewährt wird;

9.3.3. dafür gesorgt wird, dass der Antrag nicht diskriminierend und verhältnismäßig und notwendig ist und die persönlichen Umstände und Anfälligkeiten der Betroffenen berücksichtigt werden sowie dass die Möglichkeit einer Überprüfung durch ein unabhängiges juristisches Gremium oder eine andere zuständige Stelle gewährleistet ist;

9.3.4. empirische Studien und Analysen über Alternativen zur Internierung, ihre Nutzung und Wirksamkeit sowie bestmögliche Verfahren in Auftrag gegeben und durchgeführt werden, wobei zwischen Alternativen auf kommunaler Ebene mit entsprechender Bewegungsfreiheit und solchen

zu unterscheiden ist, die die Bewegungsfreiheit einschränken. In diesem Zusammenhang können unter anderem folgende Alternativen berücksichtigt werden:

9.3.4.1. Unterbringung in besonderen (offenen oder halboffenen) Einrichtungen;

9.3.4.2. Registrierung und Meldung;

9.3.4.3. Freilassung gegen Kaution/Sicherheitsleistung;

9.3.4.4. kontrollierte Überstellung an Einzelpersonen, Familienangehörige, nichtstaatliche Organisationen, religiöse oder andere Organisationen;

9.3.4.5. Übergabe von Reiseunterlagen und anderen Dokumenten und Freilassung bei gleichzeitiger Zuweisung eines besonderen Betreuers;

9.3.4.6. elektronische Dokumente oder elektronische Überwachung.

10. Die Versammlung fordert den Menschenrechtskommissar des Europarates und das CPT auf, die Lage bei der Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern genau zu überwachen und die oben dargestellten Leitlinien für die gesetzlich zulässige Internierung und die Mindestanforderungen an die Internierungsbedingungen zu unterstützen. Darüber hinaus sind sie gehalten, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Alternativen zur Internierung zu prüfen und in weitaus größerem Maße zu nutzen.

Empfehlung 1900 (2010)[15]

betr.: **Die Internierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1707 (2010) über die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern in Europa.

2. Die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern hat in den Mitgliedstaaten des Europarates in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

3. Der Europarat muss in jedem Fall dafür sorgen, dass jede Form des Freiheitsentzugs überwacht und zuerst weniger einschränkende Alternativen zur Internierung geprüft und angewandt werden und eine Internierung erst dann vorgenommen wird, wenn feststeht, dass für die Erreichung des legitimen Ziels keine wirksame Alternative zur Verfügung steht. Der Europarat muss darüber hinaus in jedem Fall dafür sorgen, dass im nationalen Recht und in der nationalen Rechtspraxis Alternativen zur Internierung verfügbar und zugänglich sind und ohne Diskriminierung angewandt werden.

4. Der Europarat muss dafür sorgen, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Internierung von illegalen Einwanderern und Asylsuchenden klare Grundsätze angewandt werden und im Hinblick auf die Internierungsbedingungen für diese Personen Mindeststandards gelten. Der Europarat hat unter anderem die Aufgabe, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, diese Grundsätze im nationalen Recht und in der nationalen Politik klar, verständlich und präzise umzusetzen, um zu gewährleisten, dass niemand in einer Form interniert wird, die als willkürlich bezeichnet werden kann.

5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

5.1. den entsprechenden Fachausschuss beim Europarat anzuweisen, für das Ministerkomitee europäische Regeln für Mindeststandards in Bezug auf die Internierung von illegalen Einwanderern und Asylsuchenden zu erarbeiten. Ziel solcher Mindeststandards sollte sein, im Rahmen der Internierung von Migranten eine Parallelstruktur zu den Europäischen Gefängnisregeln zu schaffen, die nur für Haftanstalten für Straftäter gelten, nicht aber für Zentren zur Internierung von illegalen Einwanderern und Asylsuchenden. Die Mindeststandards sollten sich an die Europäischen Gefängnisregeln anlehnen, aber anerkennen, dass sie für Menschen gelten sollen, die interniert sind, ohne dass sie eine Straftat begangen haben;

[15] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (7. Sitzung) (siehe Dok. 12105, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Frau Mendonça). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (7. Sitzung) verabschiedet.

5.2. den entsprechenden Fachausschuss beim Europarat anzuweisen, ein Beratungsgremium einzusetzen, um die - in der Entschließung 1707 (2010) dargelegten - zehn Leitsätze über die Umstände, unter denen die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern rechtlich zulässig ist, weiter zu prüfen. Dieses Beratungsgremium sollte aus Regierungsexperten, Angehörigen der Zivilgesellschaft, Vertretern des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und weiteren internationalen Organisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), Vertretern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Büros des Menschenrechtskommissars des Europarates und der Europäischen Kommission bestehen. Dieses Beratungsgremium sollte nicht nur die Grundsätze prüfen, sondern auch Empfehlungen dazu abgeben, ob das Ministerkomitee dazu angehalten werden sollte, eine Empfehlung, Grundsätze oder Regeln in Bezug auf diese Frage zu erarbeiten;

5.3. den entsprechenden Fachausschuss beim Europarat anzuweisen, die Frage von Alternativen zur Internierung von Migranten und Asylsuchenden weiter zu prüfen und hierzu bestmögliche Verfahren zu ermitteln, um eine diesbezügliche Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu erarbeiten.

6. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Empfehlung an das Ministerkomitee, beim Europarat einen neuen ständigen Ausschuss mit dem Mandat einzusetzen, Fragen in Bezug auf Asyl und Binnenvertriebene zu prüfen, der an die Stelle des Ad-hoc-Ausschusses für Asyl- und Flüchtlingsfragen (CAHAR) treten würde.

Entschließung 1708 (2010)[16]

betr.: **Die Lösung von Eigentumsfragen bei Flüchtlingen und Vertriebenen**

1. Die weltweite Vertreibung von Millionen von Menschen stellt eine der größten menschenrechtlichen und humanitären Herausforderungen unserer Zeit dar. Für Flüchtlinge wie für Binnenvertriebene bedeutet der Verlust ihrer Wohnung, ihres Landbesitzes und ihres Eigentums die vorrangige Herausforderung bei ihren Bemühungen um dauerhafte Lösungen des Vertreibungsproblems.

2. Nicht weniger als 2,5 Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene stehen in Mitgliedstaaten des Europarats vor dieser Situation, insbesondere im Nord- und Südkaukasus, auf dem Balkan und im östlichen Mittelmeerraum. Vertreibungen ziehen sich in Europa oft lange hin, und die Betroffenen haben seit den 90er Jahren oder noch längerer Zeit keinen Zugang zu ihren Wohnungen und Grundstücken.

3. Die Zerstörung, Besetzung und Beschlagnahme verlassenen Eigentums verletzen die Rechte der Betroffenen, ziehen die Vertreibung immer mehr in die Länge und komplizieren die Versöhnung und Friedenskonsolidierung. Deshalb stellen die Rückgabe des Eigentums im Sinne einer Wiedereinsetzung der vertriebenen früheren Bewohner in ihre Rechte und der physische Besitz oder eine Entschädigung Wiedergutmachungsmaßnahmen dar, die notwendig sind, um dem Einzelnen wieder zu seinen Rechten zu verhelfen und die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

4. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass die Rückgabe die bestmögliche Reaktion auf den Verlust des Zugangs und der Ansprüche auf Wohnung, Land und Eigentum darstellt, weil sie als einzige Form der Wiedergutmachung die Wahl zwischen drei "dauerhaften Lösungen" der Vertreibung erleichtert: der Rückkehr an den ursprünglichen Wohnsitz in Sicherheit und Würde, der örtlichen Integration am Ort der Vertreibung oder der Neuansiedlung an einem anderen Ort im Herkunftsland oder außerhalb seiner Grenzen.

5. Die Versammlung erinnert daran, dass zu den Rechtsinstrumenten des Europarates mehrere Garantien gehören, insbesondere die Artikel 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), Artikel 1 ihres Zusatzprotokolls Nr. 1 und Artikel 2 ihres Protokolls Nr. 4, Artikel 31 der geänderten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) und Artikel 16 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157).

[16] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12106, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Poulsen). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 1901 (2010).

6. Die Versammlung weist darüber hinaus auf die Grundsätze für die Rückgabe von Wohnraum und Eigentum an Flüchtlinge und Vertriebene, die so genannten "Pinheiro-Grundsätze", hin, die von den Vereinten Nationen erarbeitet wurden und Hilfestellung beim Umgang mit Fragen der Wiedergutmachung von Eigentumsverlust geben sollen.

7. Die Versammlung verweist auf die Empfehlung (2006)6 des Ministerkomitees über Binnenvertriebene, in der die Rechte der Binnenvertriebenen auf ihr Eigentum und ihre Besitztümer und die Wiederinbesitznahme zurückgelassenen Eigentums bekräftigt werden und es ferner heißt, sie müssten andernfalls einen angemessenen Schadenersatz erhalten.

8. Die Versammlung betont, dass alle Mitgliedstaaten auf willkürliche Vertreibungen und Räumungen verzichten und widrigenfalls wirksame nationale Rechtsmittel und Wiedergutmachung gewährleisten müssen.

9. Angesichts der obigen Ausführungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, Fragen bezüglich der Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu regeln und dabei den Pinheiro-Grundsätzen, den einschlägigen Rechtsinstrumenten des Europarates und der Empfehlung (2006)6 des Ministerkomitees Rechnung zu tragen.

10. Unter Berücksichtigung dieser einschlägigen internationalen Standards und der Erfahrungen mit bisher in Europa durchgeführten Eigentumsrückgabe- und Entschädigungsprogrammen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert,

10.1. die frühzeitige und wirksame Wiedergutmachung für den Verlust des Zugangsrechts und der Ansprüche auf von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen hinterlassene Wohnstätten, Grundstücke und Eigentumswerte zu garantieren, und zwar unbeschadet laufender Verhandlungen über die Beilegung bewaffneter Konflikte oder des Status eines bestimmten Gebietes;

10.2. dafür zu sorgen, dass eine derartige Wiedergutmachung die Form einer Rückgabe durch Bestätigung der gesetzlichen Rechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen auf ihr Eigentum und Wiederherstellung ihres sicheren physischen Zugangs zu diesem Eigentum und den Besitz desselben hat. Ist eine Rückgabe nicht möglich, muss ein angemessener Schadenersatz geleistet werden, und zwar durch Bestätigung der vorherigen gesetzlichen Eigentumsrechte und Bereitstellung von Geldbeträgen oder Waren, die in einem vertretbaren Verhältnis zu ihrem vollen Marktwert stehen, oder durch andere Formen eines gerechten Ausgleichs;

10.3. dafür zu sorgen, dass Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die vor ihrer Vertreibung keine förmlich anerkannten Rechte besaßen, deren Genuss ihres Eigentums von den Behörden jedoch als de facto rechtsgültig behandelt wurde, gleichberechtigter und effektiver Zugang zu Rechtsmitteln und Wiedergutmachung für ihre Enteignung gewährt wird. Das ist besonders wichtig, wenn die Betroffenen sozial benachteiligt sind oder Minderheiten angehören;

10.4. dafür zu sorgen, dass frühere Wohn- und Mietrechte in Bezug auf Kommunal- oder Sozialwohnungen oder andere verwandte Formen des Wohnungsbesitzes, wie es sie in früheren kommunistischen Systemen gab, als Wohnungen im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und als Eigentum im Sinne von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu dieser Konvention anerkannt und geschützt werden;

10.5. dafür zu sorgen, dass die Abwesenheit der Inhaber von Wohn- und Mietrechten von ihrer Behausung, weil sie zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen waren, als rechtlich vertretbar angesehen wird, bis wieder die Bedingungen gegeben sind, die eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde gestatten;

10.6. schnelle, zugängliche und effektive Verfahren für Wiedergutmachungsforderungen zu ermöglichen. Wenn es zu systematischen Vertreibungen und Enteignungen gekommen ist, sollten zur Bewertung der Forderungen besondere gerichtsähnliche Einrichtungen geschaffen werden. Diese Gremien sollten beschleunigte Verfahren anwenden, zu denen verminderte Beweisanforderungen und Verfahrensvereinfachungen gehören. Alle Eigentumsformen, die für den Wohn- und Unterhaltsbedarf von Vertriebenen von Bedeutung sind, sollten in ihre Zuständigkeit fallen, darunter auch Wohnstätten, Ackerland und Geschäftsräume;

10.7. für die Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Sachkenntnis der gerichtsähnlichen Einrichtungen zu sorgen, beispielsweise durch angemessene Vorschriften für deren Zusammensetzung, in denen die

Aufnahme internationaler Mitglieder vorgesehen werden könnte. Die Einrichtungen sind ausreichend zu finanzieren, und die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden müssen zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse gesetzlich verpflichtet sein;

10.8. für die Effektivität der Wiedergutmachung zu sorgen, indem durch folgende Maßnahmen das hinterlassene Eigentum zurückgegeben oder gegebenenfalls für dessen Wert eine Entschädigung geleistet wird:

10.8.1. Entschädigung immaterieller Schäden in Verbindung mit den Umständen der Vertreibung und Enteignung sowie deren Fortgang;

10.8.2. Entschädigung für Schäden aufgrund der Vertreibung und der Verwehrung des Zugangs zu dem aufgegebenen Eigentum, z.B. Einkommenseinbußen und Kosten, die ohne Vertreibung nicht entstanden wären;

10.8.3. Entschädigung für die unrechtmäßige Zerstörung oder Beschädigung von Immobilien oder den Verlust beträchtlichen beweglichen Vermögens aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Vermögen befindet;

10.8.4. Hilfs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Förderung dauerhafter Lösungen, z.B. der Herstellung gesicherter Verhältnisse, des Wiederaufbaus von Wohnstätten und der Infrastruktur in den Rückkehrorten sowie soziale und wirtschaftliche Unterstützung aller Vertriebener unabhängig davon, ob sie in ihre ursprünglichen Wohnstätten zurückkehren wollen oder nicht;

10.8.5. öffentliche Anerkennung der gesamten Verantwortung für vertreibungsbedingte Menschenrechtsverstöße seitens der zuständigen Behörden und umfassende Ermittlungen über solche Verstöße und Offenlegung dieser Verstöße, für die die Täter zur Rechenschaft gezogen werden sollten;

10.9. soweit zutreffend, Gewährleistung der Einbeziehung effektiver Rechtsmittel und Wiedergutmachungen für den Verlust des Zugangs zum Eigentum und der Eigentumsrechte in allgemeine Reparationsprogramme für wiederholte Verstöße gegen die Menschenrechte.

11. Die von Eigentumsansprüchen aufgrund von Vertreibungen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten werden

11.1. aufgefordert, andere Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen, die über entsprechende rechtliche und fachliche Kenntnisse verfügen, um technische Hilfe zu bitten und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11.2. aufgefordert, mit Vertretern von Universitäten und der Zivilgesellschaft sowie nationalen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, um zuverlässige Informationen über die Zahl und die Art von Eigentumsansprüchen zu erhalten, Vorschläge für Verfahren zum Umgang mit solchen Forderungen auszuformulieren, ihre Umsetzung zu überwachen, Hindernisse und Maßnahmen zu ihrer Überwindung zu ermitteln sowie Informationen an Betroffene weiterzuleiten und diese in rechtlichen Fragen zu beraten;

11.3. aufgefordert, Vertriebene direkt zu konsultieren und sie in die Erarbeitung und Umsetzung von Verfahren und Wiedergutmachungsmaßnahmen für Eigentumsverluste einzubeziehen. Informationen über diese Verfahren mit Angaben zu Fristen oder anderen Bedingungen für die Anmeldungen von Ansprüchen müssen allen Betroffenen in einer ihnen verständlichen Sprache vermittelt werden. Dabei ist es besonders wichtig, bei solchen partizipativen Prozessen die Ansichten benachteiligter Gruppen, z.B. alleinerziehender Frauen und von Minderheiten, zu berücksichtigen und zugleich die Sicherheit und den Schutz der Privatsphäre aller Betroffenen zu beachten.

12. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verdienen Anerkennung dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vertreibungsbedingte Eigentumsfragen in Europa hervorheben, und werden darin bestärkt, ihre Bemühungen um die Lösung solcher Eigentumsfragen auf nationaler Ebene fortzusetzen und auszuweiten.

Empfehlung 1901 (2010)[17]

betr.: **Die Lösung von Eigentumsfragen bei Flüchtlingen und Vertriebenen**

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1708 (2010) über die Lösung von Eigentumsfragen bei Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist die Parlamentarische Versammlung der Auffassung, dass der Verlust von Wohnstätten und Grundstücken für Flüchtlinge wie für Binnenvertriebene ein schwerwiegendes Hindernis bedeutet, wenn es um die Erzielung dauerhafter Lösungen nach Konflikten um die Wiederherstellung von Gerechtigkeit geht. Rechtsmittel gegen derartige Verluste bilden im Anschluss an Konflikte einen wesentlichen Bestandteil der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit. Diese Rechtsmittel, darunter auch entsprechende Wiedergutmachungen und Mechanismen und Verfahren, mit denen solche Wiedergutmachungen angestrebt und umgesetzt werden, hängen unmittelbar mit Stabilität, Versöhnung und der Aufarbeitung von Unrecht zusammen und stellen daher unverzichtbare Bestandteile jeder konstruktiven Friedenskonsolidierungsstrategie dar.

2. Die Wiederherstellung von Eigentumsrechten und des physischen Besitzes von Eigentum durch Rückgabe oder die Bereitstellung gleichwertigen Eigentums oder gleichwertiger Entschädigungen sind wichtige Formen der Wiedergutmachung. Bleibt eine solche Wiedergutmachung aus, verstetigt sich die Vertreibung von mehr als 2,5 Millionen Menschen in Europa, insbesondere im Nord- und Süd-Kaukasus, auf dem Balkan und im östlichen Mittelmeerraum, was einen Verstoß gegen ihre Menschenrechte darstellt.

3. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, das entsprechende Gremium des Europarats anzuweisen,

3.1 eine Studie durchzuführen, um zu prüfen, welche Standards und Praktiken es im Hinblick auf Wiedergutmachung für den Verlust des Zugangs zu bzw. des Anspruchs auf Wohnungen, Grundstücken und Eigentum zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie im Hinblick auf die Verfahren und Mechanismen gibt, mit denen eine solche Wiedergutmachung angestrebt und umgesetzt wird. Binnenvertriebene und Flüchtlinge sollten in vollem Umfang in die Studie einbezogen werden. Die Studie sollte die Grundlage für detaillierte Leitlinien abgeben und bei folgenden im europäischen Zusammenhang besonders relevanten Fragen Schwerpunkte setzen:

3.1.1. die Art der Rückgabeverpflichtung, die spezifischen Umstände, unter denen eine Rückgabe als unmöglich angesehen werden kann, und die Kriterien für die Einschätzung der in solchen Fällen angemessenen Höhe der Entschädigung;

3.1.2. die Modalitäten für die Gewährleistung der Wiedergutmachung für den Verlust eines Defacto-Besitzes, der vor der Vertreibung nicht formalrechtlich anerkannt war;

3.1.3. die Modalitäten für die Gewährleistung der Wiedergutmachung für den Verlust von Wohn- und Mietrechten;

3.1.4. Kriterien für die Sicherstellung schneller, zugänglicher und effektiver Verfahren für Wiedergutmachungsforderungen;

3.1.5. weitere Entschädigungs-, Hilfs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um dafür zu sorgen, dass das Rückgabeverfahren effektiv abläuft und zu einer Wiedergutmachung führt;

3.2. detaillierte Leitlinien auf der Grundlage der oben genannten Studie über Wiedergutmachung bei konfliktbedingtem Verlust des Zugangs zu bzw. Anspruchs auf Wohnraum, Grundstücke und Eigentum im europäischen Rahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen über die Rückgabe von Wohnraum und Eigentum an Flüchtlinge und Vertriebene ("Pinheiro-Grundsätze") und der Rechtsinstrumente des Europarats sowie der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts zu erarbeiten.

4. Die Versammlung bekräftigt ihre Empfehlung an das Ministerkomitee, innerhalb des Europarats einen neuen ständigen Ausschuss mit dem Mandat einzusetzen, Fragen in Bezug auf Asyl und Binnenvertriebene zu untersuchen, der den Ad-hoc-Ausschuss für Asyl- und Flüchtlingsfragen (CAHAR) ersetzt.

[17] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12106, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Herr Poulsen). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) verabschiedet.

Entschließung 1709 (2010)[18]

betr.: **Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Albanien**

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert die politische Krise, die sich seit der Parlamentswahl vom Juni 2009 gravierend auf die Politik in Albanien ausgewirkt hat, wobei die Opposition unter Führung der Sozialistischen Partei das Parlament boykottiert und die politische Rechtmäßigkeit der Regierung unter Führung der Demokratischen Partei in Frage stellt. In einem Parlament, in dem die regierende Mehrheit nicht über die für eine tiefgreifende Verfassungsreform erforderliche Drei-Fünftel-Mehrheit verfügt, ist die Durchführung weiterer dringend benötigter Reformen aufgrund dieses Boykotts nicht möglich. Diese Situation schadet dem albanischen Volk und seinen Bestrebungen in Richtung europäische Integration.

2. Die Versammlung bedauert, dass dieser Boykott seine Beziehungen zu Albanien beeinträchtigt hat. Nach der Wahl vom Juni 2009 wurde eine neue Delegation für die Versammlung nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten ernannt, und die Oppositionsmitglieder der vorherigen Delegation nehmen nicht mehr an den Aktivitäten der Versammlung teil.

3. Die Versammlung stellt fest, dass das Fehlen des parlamentarischen Dialogs und der Rückgriff auf Boykotte, insbesondere nach Wahlergebnissen, in Albanien ein sich wiederholendes Problem darstellt, dass die demokratische Funktionsweise der staatlichen Institutionen ernsthaft beeinträchtigt.

4. Die Versammlung bedauert ferner, dass aufgrund des Fehlens eines sachorientierten parlamentarischen Dialogs sich alle Beteiligten zunehmend einer aufheizenden politischen Rhetorik bedienen. Das könnte zu einer weiteren Destabilisierung des Landes führen.

5. Die Versammlung erinnert daran, dass Albanien am 28. April 2009 den Beitritt zur Europäischen Union formal beantragt hat. Am 16. November 2009 bat der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission um ihre Stellungnahme zu Albaniens Antrag auf Mitgliedschaft. In der gegenwärtigen Lage ist die Bewegung des Landes in Richtung europäische Integration indessen deutlich erschwert. Im Gegensatz zu seinen drei Nachbarstaaten hat sich Albanien noch nicht für eine Liberalisierung der Visabestimmungen durch den Rat der Europäischen Union qualifiziert.

6. Die Versammlung bringt ihre Bereitschaft zum Ausdruck, als Forum zu fungieren, in der eine Lösung für Albanien erzielt werden kann, und sich in enger Zusammenarbeit mit weiteren internationalen Organisationen für eine politische Lösung der Krise einzusetzen. Sie unterstützt sämtliche Bemühungen, darunter die Bemühungen des albanischen Präsidenten Topi, die politischen Parteien Albaniens wieder an einen Tisch zu bringen. Sie ist der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang ein runder Tisch, an dem sich alle Parteien Albaniens versammeln, zu einer Verbesserung des politischen Klimas und Schaffung einer Grundlage für die Wiederherstellung des parlamentarischen Dialogs beitragen könnte.

7. Die Versammlung fordert die albanische Regierung und die Opposition nachdrücklich auf, die gegenwärtige politische Krise im Land zu beenden und die Verantwortung zu übernehmen, damit mit den dringend benötigten Reformen fortgefahren werden kann und Fortschritte in Richtung einer weiteren europäischen Integration, die ein gemeinsames Ziel für alle ist, erzielt werden können. Sie fordert insbesondere die Regierung nachdrücklich auf, unverzüglich einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Wahl vom Juni 2009 einzusetzen, der das entsprechende Urteil des Verfassungsgerichts über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse achtet. Gleichzeitig fordert sie die Opposition mit Nachdruck auf, ins Parlament zurückzukehren und sich uneingeschränkt an seiner Arbeit zu beteiligen.

8. Die Versammlung fordert die albanischen Behörden auf, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses seines Präsidiums, der die Wahlen vom Juni 2009 beobachtet hat, hinsichtlich der Verbesserung der rechtlichen

[18] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12113, Bericht des Ausschusses für die Überprüfung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), gemeinsame Berichterstatter: Herr Laakso und Herr Wilshire). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 1902 (2010).

Rahmenbedingungen für Wahlen umzusetzen und die Kapazitäten bei der Wahlabwicklung auszubauen, insbesondere im Hinblick auf:

8.1. das Personenstandsregister und das Wahlregister, und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine Lösung für das Problem des Wahlrechts für im Ausland lebende albanische Staatsangehörige herbeizuführen;

8.2. die Regulierung der Berichterstattung der Medien und die öffentliche Finanzierung von Kampagnen, die nicht im Parlament vertretenen Parteien Nachteile bringt;

8.3. die Bestimmungen in Bezug auf transparente Eigentumsverhältnisse bei den Medien und ihre wirksame Umsetzung, damit das Vertrauen der Wähler in die Gleichheit des Wahlsystems gestärkt wird;

8.4. die Vorgehensweise bei der Entlassung von Mitgliedern der Wahlkommissionen auf unterer Ebene, die mit einer überparteilichen und professionellen Wahlabwicklung unvereinbar ist;

8.5. die nicht eindeutigen Anforderungen betreffend die Aufnahme von Frauen in die Kandidatenlisten, die überprüft werden sollten, damit gewährleistet wird, dass auch weibliche Kandidaten gewählt werden können;

8.6. die Notwendigkeit, die Gewährung von Sonderrechten für Parteivorsitzende, die sich zur Parlamentswahl aufstellen lassen, abzuschaffen.

9. Die Versammlung fordert zudem die Parteifunktionäre und Vertreter der albanischen Zivilgesellschaft auf, eine gemeinsame Gruppe einzusetzen, um alle Fälle der Ausübung von Druck auf Personen während des Wahlkampfes zu überprüfen und die Personen zur Verantwortung zu ziehen, die gegen die Wahlgesetzgebung verstoßen haben.

10. Um den Prozess für eine Lösung der gegenwärtigen politischen Lage und Präsident Topi in seiner Rolle als Mittler und bei seinen Bemühungen um eine Wiederherstellung des politischen Dialogs zu unterstützen und dazu beizutragen, dass der Boykott auf der Grundlage der Akzeptanz der jüngsten Wahlergebnisse beendet und die parlamentarische Demokratie vollkommen wiederhergestellt wird, beschließt die Versammlung,

10.1. Präsident Topi zu fragen, ob es Möglichkeiten gibt, ihn bei seinen Bemühungen um eine Aussöhnung zu unterstützen;

10.2. die internationale Gemeinschaft und die diplomatischen Vertreter in Tirana zu fragen, ob sie der Versammlung weitere Maßnahmen vorschlagen können;

10.3. die Fraktionen in dieser Versammlung zu bitten, ihren Einfluss auf die jeweiligen Parteien in Albanien geltend zu machen;

10.4. den Präsidialausschuss zusammen mit den gemeinsamen Berichterstattern seines Überwachungsausschusses aufzufordern, nach der Teilsitzung der Versammlung im Januar 2010 so bald wie möglich nach Albanien zu reisen.

Empfehlung 1902 (2010)[19]

betr.: **Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Albanien**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1709 (2010) über die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Albanien, in der sie die angespannte politische Situation nach den Parlamentswahlen vom Juni 2009, in der die Opposition unter Führung der Sozialistischen Partei das Parlament boykottiert und die politische Rechtmäßigkeit der von der Demokratischen Partei geführten Regierung in Frage stellt, bedauert.

[19] Debatte der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12113, Bericht des Ausschusses für die Überprüfung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überprüfungsausschuss), gemeinsame Berichterstatter: Herr Laakso und Herr Wilshire). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Januar 2010 (8. Sitzung) verabschiedet.

2. Unter Hinweis darauf, dass der Europarat satzungsgemäß verpflichtet ist, Mitgliedstaaten bei der Überwindung dieser Situationen mit verfassungsmäßigen und demokratischen Mitteln zu helfen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

2.1. sich aktiv und in enger Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und diplomatischen Vertretern der Mitgliedstaaten des Europarates in diesem Bereich an der Suche nach einer politischen Lösung für die Krise zu beteiligen und die Bemühungen, alle Parteien an einen Diskussionstisch zu bringen, zu unterstützen;

2.2. die Beobachtung der Entwicklungen in Albanien in Erwägung zu ziehen, möglicherweise durch Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Gruppe der Berichterstatter für Demokratie (GR-DEM) im Hinblick darauf, dem Ministerkomitee, insofern die Lage dies erfordert, weitere Maßnahmen vorzuschlagen;

2.3. mit der Versammlung einen Dialog über die Frage zu führen, wie die Organisation zu einer Lösung der gegenwärtigen Krise beitragen kann.

Empfehlung 1897 (2010)[20]

betr.: **Die Achtung der Freiheit der Medien**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1535 (2007) über die Bedrohung des Lebens und der Meinungsfreiheit von Journalisten und stellt mit großer Besorgnis fest, dass Angriffe auf Medien und Journalisten sowie weitere gravierende Verstöße gegen die Freiheit der Medien zugenommen haben und dass seit 2007 mindestens zwanzig Journalisten in Europa getötet wurden. Diese alarmierenden Tatsachen erfordern die entschiedene Bekräftigung, dass die Freiheit der Medien eine notwendige Bedingung für die Demokratie und folglich für die Mitgliedschaft im Europarat ist. Die Mitgliedstaaten und der Europarat müssen sich verstärkt für die Achtung der Freiheit der Medien und die Sicherheit von Journalisten einsetzen.

2. In ihrer Entschließung 1535 (2007) beschloss die Versammlung, einen besonderen Überwachungsmechanismus für die Feststellung und Untersuchung von Angriffen auf das Leben und die Meinungsfreiheit von Journalisten in Europa sowie die Fortschritte der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Parlamente bei der Untersuchung dieser Angriffe zu schaffen. Zur Unterstützung dieser Entschließung begrüßt die Versammlung die Ernennung eines Berichterstatters über die Freiheit der Medien von Seiten ihres Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung und unterstützt diese.

3. Die Versammlung misst der Arbeit des Vertreters für die Freiheit der Medien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) großen Wert bei und sieht der fortgesetzten und verstärkten Zusammenarbeit mit Interesse entgegen. Darüber hinaus begrüßt sie die aktiven Beiträge von Organisationen wie der Internationalen Journalisten-Föderation, der Vereinigung Europäischer Journalisten, des Europäischen Verbandes der Zeitungsverleger, der Organisation "Artikel 19", des Internationalen Presseinstituts und der Organisation "Reporter ohne Grenzen" in Bezug auf die Feststellung von Verstößen gegen die Freiheit der Medien.

4. Die Versammlung bedauert die Tatsache, dass die Russische Föderation seit Verabschiedung der Entschließung 1535 (2007) bisher keine ordnungsgemäße Untersuchung über die Ermordung von Anna Politkowskaja am 7. Oktober 2006 in Moskau durchgeführt und die für diese Tat verantwortlichen Personen nicht vor Gericht gestellt hat und auch nicht dafür gesorgt hat, dass Journalisten frei und in Sicherheit arbeiten können. Seit 2007 haben in Russland dreizehn weitere Journalisten ihr Leben verloren: Iwan Safronow, Wjatscheslaw Ifanow, Ilias Schurpajew, Gadschi Abaschilow, Sergej Protasanow, Magomed Jewlojew, Telman Alischajew, Shafiq Amrakhow, Anastasia Baburowa, Wjatscheslaw Jaroschenko, Natalia Estemirowa, Abdul Malik Akhmedilow und Olga Kotowskaja.

5. Die Versammlung bedauert darüber hinaus die Tatsache, dass die organisierte Kriminalität in einigen Mitgliedstaaten die Sicherheit von Journalisten bedroht, während die Strafverfolgungsbehörden nach wie vor nicht wirkungsvoll gegen diese Bedrohungen vorgehen. Die Versammlung betrauert die Ermordung von Georgi

---

[20] Debatte der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12101, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr McIntosh). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Januar 2010 (6. Sitzung) verabschiedet.

Stoew am 7. April 2008 in Bulgarien sowie von Ivo Pukanic und Niko Franjic am 23. Oktober 2008 in Kroatien und von Cihan Hayirsevener am 18. Dezember 2008 in der Türkei. Kritische Medien spielen im Hinblick auf die Aufdeckung und Untersuchung von Korruption und organisierter Kriminalität eine wichtige Rolle. Die Öffentlichkeit hat das Recht, von den Medien über diese Tatschen informiert zu werden; dies sollte von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

6. Die Versammlung erinnert an ihre Entschließung 1438 (2005) über die Pressefreiheit und die Arbeitsbedingungen von Journalisten in Konfliktgebieten und bedauert die Tatsache, dass der Krieg zwischen Russland und Georgien im Jahr 2008 Alexander Klimtschuk, Grigol Tschiladse, Stan Storimans und Giorgi Ramischwili das Leben gekostet hat.

7. Die Versammlung begrüßt die Änderung des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzbuches, bedauert aber die Tatsache, dass die Türkei den Artikel 301 nicht gestrichen und die Untersuchungen über die Ermordung von Hrant Dink am 19. Januar 2007 in Istanbul - insbesondere in Bezug auf das mögliche Versagen der Polizei- und Sicherheitskräfte - noch nicht abgeschlossen hat. Unter Berufung auf den geringfügig geänderten Artikel 301, der nach wie vor gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, wurden Strafanträge gegen viele Journalisten gestellt.

8. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 1577 (2007) "Auf dem Weg zur Entkriminalisierung der Verleumdung" bekräftigt die Versammlung, dass Diffamierungs- und Beleidigungsgesetze nicht angewandt werden dürfen, um kritische Kommentare und Ironie in den Medien zu unterdrücken. Der Ruf eines Volkes, das Militär, historische Persönlichkeiten oder eine Religion können und dürfen nicht durch Diffamierungs- und Beleidigungsgesetze geschützt werden. Die Regierungen und Parlamente sollten falsche Vorstellungen über das nationale Interesse, die gegen die Arbeit von Journalisten vorgebracht werden, offen und eindeutig zurückweisen. Nie wieder darf der Nationalismus der irregeleitete Grund für die Ermordung von Journalisten oder die Aberkennung ihrer Rechte oder Freiheiten sein.

9. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass unverhältnismäßige Sanktionen gegen Medienunternehmen verhängt wurden. Regierungsmitglieder und Parlamentarier sollten ihren politischen Einfluss nicht nutzen, um kritische Medien zum Schweigen zu bringen, sondern sich an konstruktiven Debatten in allen Medien beteiligen.

10. Die Versammlung bekräftigt, dass die Einführung des digitalen Rundfunks nicht zur Diskriminierung einzelner Rundfunkanstalten aus parteipolitischen Gründen genutzt werden darf.

11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,

11.1. nationales Recht und die nationale Praxis zu überprüfen, um dafür zu sorgen, dass - im Einklang mit Empfehlung 1706 (2005) über Medien und Terrorismus - bei Anti-Terrormaßnahmen die Freiheit der Medien beachtet wird;

11.2. die Mitgliedstaaten bei der Ausbildung ihrer Richter, Strafverfolgungsbehörden und Polizeikräfte in Bezug auf die Achtung der Freiheit der Medien - insbesondere in Bezug auf den Schutz von Journalisten und Medien vor Gewaltandrohung - zu unterstützen;

11.3. den vom Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste zur Unterstützung der Einhaltung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiterer Normen des Europarates über die Freiheit der Medien vorgeschlagenen Mechanismus in vollem Umfang zu unterstützen;

11.4. die Regierungen aller Mitgliedstaaten und insbesondere die Regierungen Aserbaidschans, der Russischen Föderation und der Türkei aufzufordern, ihre Diffamierungs- und Beleidigungsgesetze und deren praktische Anwendung gemäß Entschließung 1577 (2007) der Versammlung zu überarbeiten;

11.5. die Regierungen aller Mitgliedstaaten und insbesondere die Regierungen Armeniens, Aserbaidschans, der Republik Moldau, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie der Republik Belarus aufzufordern, den fairen und gleichberechtigten Zugang aller politischen Parteien und Kandidaten zu den Medien vor Wahlen zu gewährleisten und dieses Thema bei der Bewertung zukünftiger Wahlen besonders zu beachten;

11.6. die Regierung der Russischen Föderation aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die vielen Morde an kritischen Journalisten untersucht und die für die Taten verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

11.7. die Regierung der Republik Armenien aufzufordern, ihre Gesetze über die Zuteilung von Rundfunklizenzen, die als Gegenmaßnahme zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Meltex Ltd und Mesrop Movsesyan* gegen Armenien vom 17. Juni 2008 verabschiedet wurden, zu überarbeiten.

12. Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1636 (2008) über die Indikatoren für die Medien in einer Demokratie und die Grundsätze für die Bewertung der Freiheit der Medien und ersucht den Generalsekretär des Europarates, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um

12.1. fortlaufend Informationen von Organisationen zu sammeln, die sich mit der Freiheit der Medien befassen, darunter der Internationalen Journalisten-Föderation, der Vereinigung Europäischer Journalisten, dem Europäischen Verband der Zeitungsverleger, der Organisation "Article 19", dem Internationalen Presseinstitut und der Organisation "Reporter ohne Grenzen", die Verstöße gegen die Freiheit der Medien feststellen;

12.2. diese Informationen systematisch von Land zu Land zu analysieren und dabei die in Entschließung 1636 (2008) genannten Indikatoren für die Freiheit der Medien zu Grunde zu legen;

12.3. diese Informationen der Öffentlichkeit in elektronischer Form auf den Internetseiten des Europarates sowie in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen;

12.4. mindestens alle drei Monate Berichte über diese Informationen und Analysen in elektronischer und gedruckter Form an die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten und die Medien weiterzugeben und dabei die wichtigsten Ereignisse des jeweils jüngsten Zeitraums in jedem Land herauszustellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abhilfe zu fordern.

13. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1387 (2004) über die Monopolisierung der elektronischen Medien und möglichen Machtmissbrauch in Italien und unter Berücksichtigung der äußerst schnellen Entwicklung des audiovisuellen Marktes in Italien von 2004 bis heute fordert die Versammlung die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auf, eine Stellungnahme hinsichtlich der Frage zu erarbeiten, ob und in welchem Umfang die Gesetze in Italien angepasst und inwieweit ihre Stellungnahme über die Vereinbarkeit des italienischen Gasparri- und Frattini-Gesetzes mit den Europaratsstandards im Bereich der Meinungsfreiheit und des Pluralismus der Medien umgesetzt worden sei, die von der Venedig-Kommission auf ihrer 63. Plenarsitzung (Venedig, 10.-11. Juni 2005) verabschiedet wurde.

14. Die Versammlung nimmt die offizielle Warnung seitens des Justizministeriums der Republik Belarus vom 13. Januar 2010 gegenüber dem belarussischen Journalistenverband, mit der die international anerkannte Arbeit des Verbandes im Interesse der Journalisten, Medien und Freiheit der Medien in Frage gestellt wurde, mit Besorgnis zur Kenntnis. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1372 (2004) über die Verfolgung der Presse in der Republik Belarus bekräftigt die Versammlung, dass die Freiheit der Medien eine unbedingte Voraussetzung für die Demokratie und Anforderung für die Mitgliedschaft im Europarat ist. Die Versammlung fordert die Behörden in der Republik Belarus auf, keine willkürlichen Verwaltungsbestimmungen anzuwenden, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 19 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 10 und 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ungebührlich einzuschränken. Da die Republik Belarus assoziiertes Mitglied der Venedig-Kommission ist, fordert die Versammlung darüber hinaus die Venedig-Kommission auf, die Vereinbarkeit dieser Warnung des belarussischen Justizministeriums mit den universellen Menschenrechtsnormen zu prüfen.

15. Die Versammlung fordert die Vertragsparteien des Teilabkommens der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) auf, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Bedeutung der Freiheit der Medien und die Rolle des investigativen Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung herauszustellen und die Europäische Union zu bitten, GRECO beizutreten.

16. Die Versammlung fordert die Europäische Agentur für Grundrechte sowie die nationalen Menschenrechtsorganisationen in den Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf die Unterstützung der Regierungen, Gerichte und Medienorganisationen bei der Suche nach Maßnahmen zur Abhilfe im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Freiheit der Medien mit dem Europarat zusammenzuarbeiten.

17. Zum Zwecke der in Punkt 12 oben genannten Veröffentlichungen fordert die Versammlung die Internationale Journalisten-Föderation, die Vereinigung Europäischer Journalisten, den Europäischen Verband der Zeitungsverleger, die Organisation "Artikel 19", das Internationale Presseinstitut, die Organisation "Reporter ohne

Grenzen" und weitere Organisationen, die sich mit der Freiheit der Medien befassen, auf, die Versammlung und den Berichterstatter über die Freiheit der Medien des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung über schwerwiegende Verstöße gegen die Freiheit der Medien in Europa, die möglicherweise die interparlamentarische Aufmerksamkeit und Weiterverfolgung erfordern, weiterhin auf dem Laufenden zu halten.

Empfehlung 1903 (2010)[21]

betr.: **15 Jahre nach dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung**

1. Bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) 1994 in Kairo einigten sich 179 Länder darauf, dass die Bevölkerung und die Entwicklung untrennbar miteinander verbunden sind und dass die Stärkung der Rolle der Frau und die Befriedigung der Bedürfnisse von Einzelnen und Paaren nach Bildung und Gesundheit, einschließlich der reproduktiven Gesundheit, sowohl für das Weiterkommen der Einzelnen als auch für die internationale Entwicklung notwendig sind. Die Konferenz verabschiedete das Aktionsprogramm für die nächsten 20 Jahre, in dessen Mittelpunkt eher die Bedürfnisse und Rechte der Einzelnen als die Erreichung demografischer Zielvorgaben standen. In diesem Aktionsprogramm wurden 15 Grundprinzipien anerkannt, die zuvor bereits international als für einen umfassenden und auf Rechten beruhenden Entwicklungsansatz wichtig erkannt wurden.

2. Die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und die Gewährleistung, dass Frauen ihre eigene Fortpflanzungsfähigkeit kontrollieren können, wurden als Eckpfeiler der Bevölkerungs- und der Entwicklungspolitik anerkannt. Bei den ICPD-Zielen ging es um die Bereitstellung der allgemeinen Schulbildung, die Senkung der Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit und den allgemeinen Zugang bis 2015 zur reproduktiven Gesundheitsversorgung, die auch die Familienplanung, die begleitete Geburt und die Verhütung von durch Geschlechtsverkehr übertragenen Infektionen einschließlich HIV/AIDS umfasst.

3. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass zwar einige Fortschritte erzielt wurden, aber die Ergebnisse bei der Beschulung, Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter, Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit und Krankheitshäufigkeit sowie der Bereitstellung eines allgemeinen Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, einschließlich der Familienplanung und eines sicheren Schwangerschaftsabbruchs, weiterhin uneinheitlich sind. Bisher haben 113 Länder die Zielsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter in den Primar- und Sekundarschulen nicht erreicht. Im Jahr 2007 hatten etwa 137 Millionen Frauen keinen Zugang zur Familienplanung, und über 500.000 Frauen sterben jährlich an Krankheiten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, 99 % davon in den Entwicklungsländern.

4. Darüber hinaus ist die Gewalt gegen Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt und die Vergewaltigung, weit verbreitet, und eine steigende Zahl von Frauen ist aufgrund des hochriskanten Sexualverhaltens ihrer Partner durch AIDS und andere durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen gefährdet. In einer Reihe von Ländern verursachen schädliche Praktiken, die der Kontrolle der weiblichen Sexualität dienen sollen, großes Leid. Dazu gehört die Praxis der Verstümmelung des weiblichen Genitals, die eine Verletzung der Grundrechte und eine erhebliche lebenslange Gefahr für die Gesundheit der Frauen darstellt.

5. Die Versammlung weist darauf hin, dass Europa der weltweit größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe ist. Die öffentliche Entwicklungshilfe der europäischen Staaten hat einen Anteil von 70 % an der weltweiten Gesamthilfe. Es gibt Anlass zur Sorge, dass die weltweite öffentliche Entwicklungshilfe 2007 im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr rückläufig war.

6. Die Versammlung stellt weiterhin mit Besorgnis fest, dass sogar in den Mitgliedstaaten des Europarats ein großer Anteil von Einzelnen und Paaren, insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern, keinen

[21] Debatte der Versammlung am 29. Januar 2010 (9. Sitzung) (siehe Dok. 11992, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau McCafferty; und Dok. 12053, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderungsbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Agius). Der Text wurde von der Versammlung am 29. Januar 2010 (9. Sitzung) verabschiedet.

Zugang zu umfassender sexueller und reproduktiver Gesundheitsinformation, -bildung und -versorgung hat. Die Mitgliedstaaten müssen sowohl nationale als auch internationale Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken und -strategien vorbereiten und/oder überprüfen und aktualisieren, um einen allgemeinen Zugang zu einer umfassenden sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung sicherzustellen, wobei besonderer Wert auf die Sicherstellung des Zugangs zu erschwinglichen, annehmbaren und geeigneten Methoden zur Familienplanung, ausgebildeten Geburtshelfern und einer gynäkologischen Notfallversorgung gelegt werden sollte, damit unerwünschte Schwangerschaften, Schwangerschaftsabbrüche, durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen und die Erkrankung von und die Todesfälle bei Müttern verhindert werden.

7. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats mit Nachdruck auf, die Fortschritte bei der Politik und Finanzierung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte im Vorlauf zum 15. Jahrestag des ICPD-Aktionsprogramms zu vergleichen und sich auf vorrangige Aktionen zu verständigen, um seine vollständige Umsetzung bis 2015 sicherzustellen.

8. Die Parlamentarische Versammlung fordert den Ministerrat auf,

8.1. die Politik und Strategien zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten der nationalen und internationalen Bevölkerung der Mitgliedstaaten des Europarats zu überprüfen, zu aktualisieren und zu vergleichen;

8.2. die Finanzierung zu überprüfen und zu vergleichen, um bis 2015 für die vollständige Umsetzung des ICPD-Aktionsprogramms zu sorgen.

9. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee insbesondere auf, sich mit folgenden Herausforderungen auseinanderzusetzen:

9.1. Müttersterblichkeit und Krankheitshäufigkeit bei Müttern, wobei die Senkung der Zahl der gefährlichen Schwangerschaftsabbrüche im Mittelpunkt stehen sollte, indem

9.1.1. der allgemeine Zugang zu umfassender sexueller und reproduktiver Gesundheitsinformation, -bildung und -versorgung und den damit verbundenen Rechten gewährleistet wird, wobei besonderer Wert auf die Bereitstellung einer Vielzahl von modernen Methoden der Familienplanung und Beratung, ausgebildete Geburtshelfer und eine gynäkologische Notfallversorgung gelegt werden sollte;

9.1.2. dafür gesorgt wird, dass die besonderen Bedürfnisse der gefährdeten Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Zuwanderer, Minderheiten und ländlichen Bevölkerung, befriedigt werden, wobei besonderer Wert auf die Bereitstellung einer kostenlosen sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung und der damit verbundenen Rechte gelegt werden sollte;

9.2. Aufklärung über eine altersgerechte und gleichstellungsorientierte Sexualität und ebensolche Beziehungen in der Schule, indem dafür gesorgt wird, dass alle Schüler entsprechend aufgeklärt werden und entsprechende Informationen erhalten, um sexuelle Nötigung, durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen, ungewollte Schwangerschaften und anschließende Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern;

9.3. demographischen Fragen, indem

9.3.1. der Zugang zu reproduktiven Gesundheitsmitteln verbessert wird, wobei besonderer Wert auf die Bereitstellung einer Vielzahl von Methoden der Familienplanung gelegt werden sollte, um den verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden;

9.3.2. das Mutterschaftsgeld und der Mutterschutz, der Zugang zur Kinderbetreuung sowie flexible Arbeitszeiten für Eltern, die wieder die Arbeit aufnehmen - dies ist für die Entwicklung der Länder sehr wichtig - ausgebaut wird;

9.3.3. der Zugang zur Fruchtbarkeitsbehandlung, was für die Bevölkerung und die Entwicklung der Länder sehr wichtig ist, verbessert wird;

9.4. Zuwanderung, indem

9.4.1. die Zuwanderung (und deren positive Aspekte) in die Entwicklungspolitik und nationale Gesetzgebung einbezogen werden und dafür gesorgt wird, dass entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen werden, um das Recht von Migrantinnen auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und soziale Dienstleistungen zu garantieren;

9.4.2. die Überwachung von illegalen Einwanderern nach deren Ankunft verbessert wird, um gesundheitsbezogene Bedürfnisse insbesondere von schwangeren Frauen, Jugendlichen und älteren Menschen festzustellen;

9.5. die Pandemien HIV/AIDS und durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen, indem

9.5.1. die Politik in Bezug auf durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen einschließlich HIV/AIDS entwickelt und verbessert wird. Diese Politik muss umfassende Verhütungsstrategien mit allgemeinen Informationen und Erziehung zu Sexualität und Beziehungen, nationalen Informationskampagnen, dem Zugang zu erschwinglichen reproduktiven Gesundheitsmitteln und unvoreingenommener freiwilliger Beratung, Untersuchung, Behandlung und Betreuung für infizierte Personen beinhalten;

9.5.2. Massenuntersuchungen zur Erkennung von Krebserkrankungen der Reproduktionsorgane verbessert werden, um das Leid auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei der Verhütung von Gebärmutterhalskrebs durch einen angemessenen Zugang zu Impfstoffen mit dem Human Papilloma Virus (HPV) besondere Beachtung geschenkt werden sollte;

9.5.3. für den freien, nicht diskriminierenden Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und entsprechenden Rechten sowie weiteren Gesundheitsdienstleistungen und eine gesunde Umwelt für illegale Zuwanderer, die sich in Haft befinden, Binnenvertriebene insbesondere in Sammellagern sowie Roma und verwandte Gruppen, darunter auch die in Siedlungen lebenden Gruppen, gesorgt wird;

9.5.4. die erfolgreiche Integration von Zuwanderern und ihren Familien garantiert und eine umfassende Integrationspolitik entwickelt wird, die Zuwanderern eine echte Chance geben, am gesellschaftlichen Leben des Gastlandes teilzuhaben und entsprechende Beiträge zu leisten;

9.6. Gleichstellung der Geschlechter und Beziehungen unter den Geschlechtern, indem

9.6.1 für eine altersgerechte Politik gesorgt wird, die Frauen und Männern Zugang zu benötigter Information, Bildung und Versorgung ermöglicht, um in den Genuss einer guten sexuellen Gesundheit und Gleichstellung zu gelangen und ihre reproduktiven Rechte und Verantwortlichkeiten auszuüben;

9.6.2. für aktive und offene Diskussionen über die Notwendigkeit des Schutzes von Frauen, jungen Menschen und Kindern vor jeder Art von Missbrauch, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, vor Ausbeutung, Menschenhandel und Gewalt einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Genitalien und ihre Unterstützung durch Bildungsprogramme sowohl auf nationaler als auch Gemeinschaftsebene gesorgt wird. Die Opfer müssen über die erlittenen Verletzungen berichten, und die Regierungen sollten die erforderlichen Bedingungen und Verfahren einrichten, damit die Opfer ermutigt werden, über die Verletzung ihrer Rechte zu berichten. Die diese Angelegenheiten betreffenden Rechtsvorschriften sollten, sofern noch nicht geschehen, umgesetzt werden, auf sie sollte hingewiesen, sie sollten gestärkt und durchgesetzt und geeignete Rehabilitationseinrichtungen bereitgestellt werden;

9.6.3. dafür gesorgt wird, dass Spenden an bestimmte Länder zur Behandlung und Verhütung von HIV/AIDS erhöht werden;

9.7. Finanzierung des ICPD-Aktionsprogramms, indem

in den europäischen Geberländern

9.7.1. dafür gesorgt wird, dass Geberregierungen trotz der Weltwirtschaftskrise ihre Zusagen einhalten, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen;

9.7.2. dafür gesorgt wird, dass die Geberregierungen im Einklang mit den parlamentarischen Verpflichtungserklärung von Ottawa 2002, Straßburg 2004 und Bangkok 2006 insgesamt 10 % der öffentlichen Entwicklungshilfe für die Bevölkerung/die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte bereitstellen;

9.7.3. dafür gesorgt wird, dass die Entwicklungshilfe langfristig und verlässlich ist, um die Konsolidierung der Gesundheitsplanung und Gesundheitssysteme je nach Länderplänen besser zu un-

terstützen, und dass institutionelle Vereinbarungen für deren angemessene und effektive Verteilung vorhanden sind;

in den Empfängerländern

9.7.4. dafür gesorgt wird, dass die Gesundheitshaushalte der Empfängerländer eine vereinbarte Höhe erreichen, z.B. 15 % des nationalen Jahreshaushalts, wie von den führenden Politikern Afrikas beim Gipfel von Abuja 2001 vereinbart;

9.7.5. dafür gesorgt wird, dass zwei Drittel des Haushalts für die Bevölkerung/die sexuelle und reproduktive Gesundheit der Nehmerländer aus dem Staatshaushalt und ein Drittel von der internationalen Gebergemeinschaft insgesamt, je nach nationalen Bedürfnissen und Kapazitäten, bereitgestellt wird;

9.7.6. ein System der Gewaltenteilung geschaffen wird, da Empfängerregierungen von öffentlicher Entwicklungshilfe durch neue Entscheidungsfindungsmodalitäten bei der öffentlichen Entwicklungshilfe zunehmend Befugnisse erhalten. Die Zivilgesellschaft und die Parlamente müssen bei Entscheidungsprozessen den ihnen zustehen Platz einnehmen;

9.7.7. die Länder aufgefordert werden, das neue Ziel Nr. 5 der Millenniums-Entwicklungsziele in die nationalen Gesundheitspläne aufzunehmen: "Erreichung des allgemeinen Zugangs zu reproduktiver Gesundheit bis 2015";

9.7.8. die Eigenverantwortung der Empfängerländer durch Einbeziehung von Regierungsbeamten, Parlamentariern, der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und Gebern gestärkt wird.

10. Auf der Grundlage der Fortschritte in den genannten Bereichen fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

10.1. die Entwicklung eines Europäischen Übereinkommens zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit in die Wege zu leiten;

10.2. die Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung des ICPD-Aktionsprogramms zu überprüfen und vorrangige Maßnahmen zu vereinbaren, damit bis 2015 die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte allgemein zugänglich sind.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder

Schriftlich eingereichte deutscher Redebeiträge

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität
Abgeordnete Marina SCHUSTER, Deutschland, ALDE / ADLE

Sehr geehrter Herr Präsident,

werte Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn möchte ich Herrn Andreas Gross ganz ausdrücklich danken für seinen hervorragenden Bericht und die Draft-Resolution.

Der Bericht enthält eine sehr gute Zusammenstellung der Fakten, vor allem klare Definitionen und den aktuellen Stand der Rechtsgrundlagen und der wichtigsten Rechtsprechung.

Trotz geltenden Völkerrechts werden die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern in ganz Europa und auch darüber hinaus verletzt.

LGBTs und die, die sich für LGBTs einsetzen, sehen sich tief verwurzelten Vorurteilen, Feindseligkeiten und verbreiteter Diskriminierung gegenüber.

Mich hat verwundert und schockiert, und das möchte ich als neues Mitglied dieser Parlamentarischen Versammlung sagen, dass im Ausschuss für Recht und Menschenrechte einzelne Mitglieder sogar die Tatsache negiert haben, dass wir es in ganz Europa mit Formen der Diskriminierung gegen LGBTs zu tun haben – von anderen schockierenden Änderungsanträgen ganz zu schweigen.

Es ist doch unsere Aufgabe, so verstehe ich meinen Auftrag, dass wir uns hier vorbehaltlos und vorurteilsfrei voll für Menschenrechte einsetzen. Von diesem hohen Haus, von dieser Versammlung muss deswegen ein klares Signal ausgehen – das Signal des Respekts und der Nicht-Diskriminierung von LGBTs.

Menschenrechte sind universell und unteilbar, das hat uns doch die universelle Erklärung der Menschenrechte von 1948 in die Stammbücher geschrieben. Sie gelten für alle Menschen, unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Ausgrenzung und Diskriminierung von LGBTs sind leider keine Randerscheinung. Sie betreffen Millionen von Menschen, die jeden Tag in unterschiedlichen Formen diskriminiert werden, sei es bei schwereren Fällen wie Folter und Verfolgung oder beispielsweise bei anderen Formen wie Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt, im Sprachgebrauch oder sogar in existenziellen Fragen der eigenen geschlechtlichen Identität.

Meine Damen und Herren, Vorurteile und Diskriminierung verschwinden nicht von selbst. Es ist unsere Aufgabe, jeder Form der Diskriminierung von LGBTs entgegen zu treten, jeden Tag.

Wir brauchen einen gesellschaftlichen Dialog, geprägt von Respekt, wir brauchen Bildungsarbeit und Aufklärung, die ein gesellschaftliches Klima der Akzeptanz und des Verständnisses untereinander und füreinander schaffen.

Und wir müssen ganz klar die Empfehlungen und die Rechtsprechungen umsetzen, die in den Dokumenten von Herrn Gross genannt sind, z.B. die volle rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sei es bei Steuern oder finanziellen Angelegenheiten, beim Angehörigenstatus, beim Recht auf Adoption, beim Recht auf Adoption der Kinder des anderen Partners.

Gerade bei Transgendern gibt es noch viel Handlungsbedarf, z.B. beim Recht auf Sicherheit oder dem Recht auf eigene Familiengründung.

Ich unterstütze diesen Bericht und die Resolution sehr und ich appelliere an Sie, sich hierfür einzusetzen, für die Menschenrechte von LGBTs einzutreten.

Vorgetragener deutscher Redebeitrag

Dringlichkeitsdebatte Haiti
Abgeordnete Marina SCHUSTER, Deutschland, ALDE / ADLE

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte im Namen der ALDE-Gruppe zunächst einen Dank an die Bürgerinnen und Bürger, die NGOs und die Regierungen vorausschicken, die Geld in die Hand genommen haben, um die aktuelle Situation zu lindern. Ich möchte ganz besonders denjenigen danken, die vor Ort unter schwierigen Bedingungen ihren Dienst tun. Herzlichen Dank für ihre Arbeit vor Ort.

Ich möchte auf mehrere besonders wichtige Punkte eingehen:

Zum einen geht es natürlich darum, die internationalen Maßnahmen zur Hilfe zu koordinieren, damit die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Das bezieht sich nicht nur auf Port-au-Prince, sondern auch auf die ländlichen Regionen, und deswegen ist es wichtig, dass man sich europäisch und international koordiniert.

Ich möchte aber noch zwei weitere Punkte erwähnen, die auch in Medienberichten in der augenblicklichen Debatte sehr aktuell sind: Der eine Bereich sind die illegalen Adoptionen, der andere Bereich ist die Frage, wie wir zukünftige Initiativen für einen Wiederaufbau, für eine politisch demokratische Entwicklung unterstützen können.

Zum Ersten: Viele Kinder sind infolge des Erdbebens Waisenkinder geworden, sind von ihren Familien getrennt worden. Es fehlt ihnen nicht nur an der Grundversorgung, sondern sie sind auch von illegalen Adoptionen, von Missbrauch und von Kinderhandel bedroht. Hier müssen wir sehr wachsam sein. Deswegen ist ganz klar, dass Adoption nur im besten Interesse der Kinder durchgeführt werden dürfen. Das heißt, dass alle fundamentalen Rechte, Kriterien und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden müssen.

Eine humanitäre Katastrophe, so schlimm sie auch ist, darf nicht der Grund dafür sein, dass solche Regelungen für eine sichere Adoption außer Kraft gesetzt werden. Gerade in einer solchen Situation ist es eben sehr schwierig, festzustellen, ob es nicht doch noch überlebende Verwandte gibt. Deswegen muss die Priorität darauf liegen, die Suche nach den Verwandten zu beginnen. Das Wichtigste ist das Kindeswohl, sowie die Sicherheit der Kinder.

Eine mögliche Evakuierung darf nur unter sehr strengen Voraussetzungen und nur kurzfristig erfolgen, z.B. wenn man für eine Notoperation in das Nachbarland gebracht werden muss. Massenevakuierungen sind keine Lösung, denn sie entwurzeln die Kinder. Hier müssen wir sehr sorgfältig sein und aufpassen, denn das ist ein sehr schwerwiegender Eingriff.

Zum weiteren Punkt, dem Wiederaufbau und der politischen Dimension. Haiti war schon vor der Katastrophe ein schwacher Staat, in dem es zu wiederholten Krisen, Staatsstreichen, Verletzung der Menschenrechte, fehlender Rechtsstaatlichkeit und Wahlbetrug kam. Es kann hier also eigentlich nicht um einen Wiederaufbau gehen, sondern um einen *build back better,* d.h. der Wiederaufbau muss politisch begleitet werden.

Die geschundene Bevölkerung hat sehr viel durchlitten. Sie braucht Chancen, ihre persönlichen Freiheitsrechte zu verwirklichen; sie braucht Bildung und Arbeit; sie braucht den Aufbau der Landwirtschaft, des Tourismus und der Infrastruktur. Aber noch viel mehr braucht sie eine nachhaltige Perspektive, international koordinierte Maßnahmen für eine demokratische Kultur, für einen Ausweg aus dem Chaos, für einen echten Neuanfang.

Und das ist auch das, was wir als parlamentarische Versammlung tun können, wozu wir unsere nationalen Regierungen und Parlamente auffordern können.

Mit solchen Maßnahmen für eine demokratische Entwicklung, für die Stärkung der Zivilgesellschaft, für Bildungsinitiativen, auch für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit müssen wir tätig werden. Diesen Vorschlag möchten wir gern unterbreiten.

Vielen Dank.

VII. Ausgewählte weitere Reden

Eröffnungsrede von Mevlüt ÇAVUŞOĞLU
Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Meine Damen und Herren,
geschätzte Kollegen,

es ist eine große Ehre für mich, dass Sie mich zum Präsidenten unserer Versammlung gewählt haben; ich danke Ihnen für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Ich nehme dieses hohe Amt mit Dankbarkeit und dem Ehrgeiz an, es so gut wie nur möglich zu erfüllen.

Bevor wir beginnen, bitte ich Sie um eine Schweigeminute im Gedenken an die Opfer des Erdbebens auf Haiti. Ich hoffe inständig, dass die Versammlung in dieser Woche konkrete Wege diskutieren wird, wie die europäischen Länder bei solch schrecklichen Tragödien am schnellsten und auf die wirksamste Art und Weise helfen sollten.

Obgleich es immer mein Traum war, in die Politik zu gehen, hätte ich mir als kleiner Junge, der auf seines Vaters Bauernhof in Alanya-Antalya gearbeitet hat, niemals vorstellen können, dass ich eines Tages der Präsident einer Versammlung werden würde, die 47 Staaten und 800 Millionen Europäer vertritt.

Mein herzlicher Dank ist an Sie alle gerichtet – an die Mitglieder dieser Versammlung. Ich danke jenen, die mich als Kandidaten vorgeschlagen und unterstützt haben. Ich danke meiner Fraktion, der Fraktion Europäische Demokraten und ebenso allen Mitgliedern anderer Fraktionen, insbesondere den jeweiligen Fraktionsführern. Ich danke den Mitgliedern der türkischen Delegation, deren Vorgänger dieser Versammlung seit der Gründung des Europarates im Jahre 1949 immer treu gedient haben.

In jenem Jahr sprach der türkische Vizepräsident dieser Versammlung, Kasım Gülek, in einer Rede zu den Gründungsmitgliedern dieses Hauses und ich zitiere: „Eines Tages werden alle Länder und Völker Europas in dieser Versammlung vertreten sein". Heute, nach sechzig Jahren, ist dieser Traum Wirklichkeit geworden und macht damit unsere Parlamentarische Versammlung zur einzigen wirklich europaweiten Organisation. Wir warten noch auf Weißrussland, dass es in der Lage ist, uns beizutreten.

Erlauben Sie mir auch, der türkischen Regierung zu danken, aus der ein hochrangiges Mitglied heute unter uns ist, nämlich der Minister für Europäische Angelegenheiten, Herr Bağış und ich danke der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht nur für die Unterstützung und Ermutigung, die diese mir gegeben haben, sondern auch für die vielen Reformen, die sie in der Türkei vor Kurzem durchgeführt haben – Reformen, die dazu geführt haben, dass die Beobachtung meines Landes durch die Parlamentarische Versammlung zu einem Ende gekommen ist und zur weiteren Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei.

Auch möchte ich gern meinen Vorgänger, Lluís Maria de Puig, würdigen. Sein gutes Gespür für Diplomatie, seine Freundlichkeit und Beachtung aller Personen um ihn herum, unabhängig von der politischen Zugehörigkeit – diese Qualitäten haben ihn zu einem wirklich hervorragenden Präsidenten in diesen letzten zwei Jahren gemacht und er hat uns durch viele Schwierigkeiten hindurch geführt. Dieselbe Wertschätzung geht auch an unseren früheren Präsidenten René van der Linden, der nunmehr der Präsident des niederländischen Senats ist und der auch heute unter uns ist.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle, auch einige Worte in türkischer Sprache zu sprechen.

Liebe Kollegen,

ich habe immer daran geglaubt, dass politische Betätigung bedeutet, einen Einfluss auf das Leben der Menschen zu besitzen, Wandel zu bringen und die Dinge zum Besseren hin zu verändern. Ich bin sehr erfreut, dass ich die Ehre habe, der erste türkische Bürger in diesem Amt zu sein, der jüngste Präsident – und paradoxerweise auch die Person mit den wenigsten Haaren auf dem Kopf.

Liebe Kollegen,

im Zeitalter der Globalisierung stehen wir unvermeidbar Herausforderungen gegenüber: die Wirtschaftskrisen, Umweltprobleme und schließlich auch die wachsende Intoleranz und Diskriminierung in unseren Gesellschaften. Toleranz bleibt ein wichtiges europäisches Ziel, das wir nicht außer Acht lassen können. Wir müssen das Entstehen neuer Trennlinien aufgrund des falschen Bildes vom anderen und der Missachtung von Unterschieden mit neuer Dringlichkeit und Kraft bekämpfen. Zuerst müssen wir die Mauern in unseren Köpfen niederreißen. Erst wenn wir das tun, wird es echte Freiheit geben.

Das Fundament unseres gemeinsamen Hauses Europa muss auf einer offenen Gesellschaft gebaut werden, die ihre Grundlage auf der Achtung der Vielfalt besitzt, nicht auf Ausschluss, nicht auf Diskriminierung, nicht auf Angst und nicht auf Hass. Migration muss als eine Chance begriffen werden und nicht als eine Bedrohung. Wir müssen den interkulturellen und interreligiösen Dialog verstärken. Wir müssen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und alle Arten ähnlicher Phobien ausmerzen, die zu Diskriminierung und Intoleranz führen.

In diesem Zusammenhang erlauben Sie mir, dass ich den überaus berühmten Philosophen Mevlana Rumi zitiere:

Komm, komm herüber, näher heran,

Wie lange noch dauert ein solches Schisma? Wie lange noch dauert ein solcher Lärm und Kampf Denn du bist ich und ich bin du. Wie lange noch dauert diese Trennung zwischen dir und mir?

Wir sollten nach dem europäischen Ideal streben, dass jedermann in Würde und Sicherheit leben kann. In dieser Hinsicht sollte Terrorismus als eine der wesentlichen Bedrohungen dieser Werte verurteilt und in enger Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bekämpft werden.

Ich bin ganz besonders stolz darauf, die Verantwortung in einer Zeit zu übernehmen, in der ein so großer Bedarf für eine Reform des Europarates besteht – und zwar unter Berücksichtigung der vergangenen 60 Jahre.

Heute ist der Bedarf für eine Reform größer als jemals zuvor. Wir müssen hart daran arbeiten, um die Werte unseres Lebens in der Gemeinschaft aufrecht zu erhalten – die Funktionsweise der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und, was ganz besonders wichtig ist, den Schutz der Menschenrechte. Der Europarat und insbesondere diese Versammlung müssen eine zentrale Rolle spielen.

Und wenn wir über Reform sprechen, glaube ich auch, dass wir den Reformprozess des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorbehaltlos unterstützen sollten.

Als Mitglied dieser Versammlung seit sieben Jahren habe ich mit drei Präsidenten und zwei Generalsekretären gearbeitet und erkenne nunmehr – mit einem neuen Präsidenten und einem neuen Generalsekretär – dass wir eine glänzende Gelegenheit zur gemeinsamen Zusammenarbeit vor uns haben, um unsere Analyse für eine Reform des Europarates zu entwickeln.

Wir können Freiheiten und Rechte nicht gewährleisten, wenn wir auf Distanz zu den Bürgern bleiben. Wir, die Parlamentarische Versammlung, vertreten den Bürger. Wir haben unser Ohr an den Bedürfnissen der Bürger und wir sind in der Lage, die derzeitigen Wirkungen der Initiativen des Europarates auf unsere Bürger einzuschätzen.

Deshalb muss die Parlamentarische Versammlung den Generalsekretär unterstützen, damit die institutionellen Verbesserungen erzielt werden, die sein Ziel sind. Wir in der Parlamentarischen Versammlung müssen auch die Diskussion der Reform im Hinblick auf unsere eigenen Arbeitsmethoden, Verfahren und Strukturen aufgreifen. Wir müssen darüber nachdenken, wie wir die Relevanz und Wirksamkeit unserer Arbeit erhöhen können.

Für diese Ziele will ich mich mit allen Fraktionen und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Versammlung einsetzen.

Dem Ministerkomitee reiche ich freundschaftlich die Hand und bekunde die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ihnen. Die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten werden meine Tür immer offen vorfinden. Ich muss nicht betonen, dass meine Tür auch Ihnen allen, meinen Kollegen in dieser Versammlung weit offen stehen wird.

Ich möchte meine Amtszeit nicht dazu nutzen, die Versammlung umzuformen, sondern vielmehr dazu, um auf ihrer Stärke aufzubauen. Ich möchte die Versammlung dazu ermutigen, einen Weg zu bahnen, den Menschen in

ganz Europa ein neues Vertrauen darin zu schenken, dass wir eine Organisation sind, die sich nicht nur auf schöne Reden beschränkt, sondern dass wir bereit sind zuzuhören und dass wir ein positives Ergebnis liefern.

Ich werde die Rechte dieser Versammlung verteidigen, immer und überall. In dieser Hinsicht habe ich drei wesentliche Verantwortungen als Präsident dieser Versammlung übernommen:

- die Verteidigung der Werte der Versammlung;
- die Verteidigung der Rechte von Menschen, die in diese Versammlung kommen und an freien Debatten teilnehmen;
- und die Verteidigung der Ziele der Parlamentarischen Versammlung in ganz Europa.

Nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags sind neue Wege für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union hervorgetreten. Die Stärkung der Beziehungen zur Europäischen Union muss unsere Priorität sein.

Verehrte Gäste und
liebe Kollegen,

ich komme aus einem Land, das seit zweitausend Jahren stolz darauf ist, eine Brücke zwischen den Kontinenten zu sein. Ich möchte dieses politische Verständnis auf eine neue Ebene anheben, dass es eine Brücke für die Völker Europas bildet, unabhängig davon, ob sie in der kalten Arktis leben oder an den warmen Stränden Antalyas. Und mit Europa meine ich das ganze Europa - von Reykjavik im Westen bis Wladiwostok im Osten, von Hammerfest im Norden bis La Valetta im Süden. Ich möchte, dass alle 800 Millionen Europäer spüren, dass sie mit der Parlamentarischen Versammlung und dem Europarat eine Organisation besitzen, die hinschaut, zuhört und mit positiven Handlungen antwortet und jene Werte schützt, die jede Person in diesem Saal so hoch achtet.

Diese Organisation, die jene 800 Millionen Europäer vertritt, setzt sich aus vielen Teilen zusammen – aber nichts ist wichtiger, als die Werte, die diese Teile zusammenführen. Das Amt des Präsidenten hält den Schlüssel sowohl dafür, dass der Zusammenhalt funktioniert, als auch dafür, dass die Tätigkeit dieser Organisation bekannt gemacht wird.

Ich weiß, dass meine Aufgabe nicht leicht sein wird, doch bin ich nicht in die Politik gegangen, um ein leichtes Leben zu führen. Ich hoffe trotzdem, dass es auch Momente geben wird, in denen ich entspannen und darüber nachdenken kann, was wir erreicht haben. Natürlich werde ich ohne Ihre Unterstützung und insbesondere die Unterstützung unseres Generalsekretärs, Herrn Sorinas und seiner Mitarbeiter, nicht erfolgreich sein können. In demütiger Wertschätzung nehme ich die Chance an, die die Versammlung mir gegeben hat. Ich werde mit Ihnen und für Sie arbeiten.

Schließen möchte ich mit den Worten des ersten gewählten Präsidenten dieser Versammlung, Paul-Henri Spaak: „Und nun an die Arbeit!”

Ich danke Ihnen.

Rede von Thorbjørn Jagland,
Generalsekretär des Europarates zur Lage des Europarates

(Straßburg, 25. Januar 2010)

Herr Präsident,

ich möchte damit beginnen, Ihnen zu Ihrer Wahl als Präsident dieser Versammlung zu gratulieren. Dies stellt ein wichtiges Ereignis für Sie persönlich dar, doch versichere ich Ihnen, dass es gleichermaßen ein wichtiges Ereignis für die Versammlung, für die Türkei und für Europa ist. Für ein Europa ohne Trennlinien.

Liebe Mitglieder der Versammlung,

vor weniger als vier Monaten haben Sie mich mit klarer Mehrheit und einem klaren Mandat als Generalsekretär gewählt – um dazu beizutragen, den Europarat zu reformieren, ihm neuen Schwung zu geben und ihn neu zu stärken.

Heute stehe ich hier vor Ihnen, um meine erste Rede zur Lage des Europarates zu halten, um Ihnen über den bislang erreichten Fortschritt zu berichten und, was am wichtigsten ist, darüber, was in naher Zukunft geschehen wird. Ich möchte Ihnen danken, Herr Präsident, für Ihre vorhin geäußerte entschiedene Unterstützung für den Reformprozess.

Vor einigen Tagen habe ich einen interessanten Artikel in der Zeitschrift „The Economist“ gelesen. In dem Artikel stellte der Journalist die Gültigkeit und den Nutzen der Trennung in West- und Osteuropa in Frage, etwas, das in den Augen des „Economist“ niemals durch die Geografie gerechtfertigt wurde und auch nicht mehr durch die heutigen politischen und wirtschaftlichen Tatsachen gerechtfertigt wird. Dem stimme ich zu.

Der „Economist” erwähnt auch den Europarat und beschreibt ihn als „eine weitere Quasselbude und ein Hüter der Menschenrechte mit Sitz in Straßburg”.

Nun, Sir Winston Churchill sagte, es ist besser, einander zu beschimpfen, als einander zu beschießen. Darüber hinaus ist der Europarat mehr als nur ein weiterer Hüter der Menschenrechte. Der Europarat hat die Menschenrechte institutionalisiert.

Was wäre Europa ohne den Gerichtshof für Menschenrechte, der 800 Millionen Menschen – als eine letzte Zuflucht – das Recht einräumt, eine Individualbeschwerde direkt in Straßburg einzureichen? Was wäre Europa ohne eine Parlamentarische Versammlung, die Menschen aus 47 Staaten in Europa zusammenführt?

Was wäre Europa ohne das Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), das jedes Gefängnis in Europa prüft?

Was wäre Europa ohne den Menschenrechtskommissar, der Regierungen mit ihren Verpflichtungen für etwa 200 Konventionen konfrontiert?

Oder ohne die Venedig-Kommission, die bei verfassungsrechtlichen Fragen Beratung gewährt?

Oder in der Tat ohne das [Europäische] Arzneibuch, das für alle Arzneimittel in Europa Normen setzt?

Ist dies tatsächlich eine „Quasselbude“? Wenn ja, dann ist diese „Quasselbude“ unabkömmlich für das Niederreißen von Mauern in Europa, von Mauern, die niemals gerechtfertigt waren.

Die Europäische Union hätte ohne die gemeinsamen Normen und Werte nicht erweitert werden können, die der Europarat festgelegt hat. 20 Länder außerhalb der EU würden ohne den Europarat nicht unter dieselben Regeln und denselben Gerichtshof fallen.

Wie schon der herausragende Europäer – Premierminister Jean-Claude Junker – in seinem Bericht sagte: „Der Europarat ist eine umfassende Fabrik für Demokratie, er spielt eine unverzichtbare und unvergleichliche Rolle bei der Lenkung Europas in die richtige Richtung.”

Wir alle – jene, die schreiben und jene, die sprechen – sollten weiterhin die Menschen über die Kräfte aufklären, welche losbrechen, wenn bürgerliche und demokratische Institutionen anfangen, auseinanderzubrechen – so wie es im vergangenen Jahrhundert geschehen ist.

Dies stellt den Hintergrund der Institutionen dar, die nach dem Krieg aufgebaut wurden. Systeme nationaler Verteidigung wurden zu kollektiven Verteidigungsorganisationen umgeformt. Dies wurde dann militärische Sicherheit genannt.

Doch hat uns die Geschichte gelehrt, dass ein dauerhafter Frieden auf mehr als nur dieses gebaut werden muss; er muss auf gemeinsamen, für alle verbindlichen, Normen für Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gebaut werden. Dem Europarat wurde die Verantwortung dafür gegeben, Europa mit dieser, mit einer zivilen Sicherheit zu versehen.

Der Europarat war, ist und wird in diesem erweiterten Konzept der europäischen Sicherheit der Verbindung von militärischer und ziviler Sicherheit unabkömmlich sein.

Doch können wir immer noch etwas verbessern.

Letzte Woche habe ich den Botschaftern der 47 Mitgliedstaaten des Europarates ein umfassendes Reformpaket vorgestellt.

Ihre überwältigende Unterstützung hat mich sehr ermutigt. Heute stehe ich hier, um Ihnen, den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung, meinen Reformprozess zu erläutern; und ich hoffe, dass ich dieselbe Unterstützung erhalte.

Der Ausgangspunkt für einen solchen Reformprozess ist die klare Definition unserer Vorteile im Vergleich zu anderen.

Erstens und dies ist der wichtigste Punkt, arbeitet der Europarat für die Verteidigung der gemeinsamen europäischen Werte; er ist frei von wirtschaftlichen, militärischen und geostrategischen Überlegungen und genießt deshalb ein hohes Maß an Vertrauen und Rechtmäßigkeit für das Setzen von Normen und bei der Überwachung von Verpflichtungen.

Zweitens ist der Europarat die einzige wirklich europaweite Organisation, die den gesamten Kontinent abdeckt. Die EU tut dies nicht, nicht einmal, wenn sie auf die Beitrittskandidaten und assoziierte Länder erweitert wird. Die OSZE umfasst auch Länder außerhalb Europas, die möglicherweise nicht dieselbe Sichtweise im Hinblick auf Menschenrechte und die Funktionsweise demokratischer Institutionen in demselben Umfang besitzen wie wir.

Drittens ist der Europarat die einzige Organisation, die sowohl das Mandat, als auch die erforderlichen Werkzeuge zur umfassenden Überwachung besitzt, ob die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch einhalten.

Viertens ist der Europarat die einzige zwischenstaatliche internationale Organisation mit einer Parlamentarischen Versammlung, die eine echte, bedeutungsvolle und offizielle Rolle besitzt, um die Arbeit und den Entscheidungsprozess zu beeinflussen.

Diese Versammlung wählt die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, den Kommissar für Menschenrechte und natürlich den Generalsekretär und den Stellvertretenden Generalsekretär des Europarates.

Wir sind uns nicht immer hinreichend des Umfangs bewusst, den die Rolle der Versammlung in diesem Prozess zur demokratischen Rechtmäßigkeit unserer Organisation und aller ihrer gewählten offiziellen Vertreter einnimmt.

Fünftens ist der Europarat eine außergewöhnliche Datenbank an Wissen und Information. Die Tatsache, dass wir für alle Länder Europas erreichbar sind, dass wir Überwachungswerkzeuge besitzen, Präsenz vor Ort zeigen, Parlamentarier in 47 Ländern haben, einzigartige Kontakte mit Gemeinden und Regionen pflegen und eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft unterhalten, gibt uns einen außergewöhnlichen Zugang zu Wissen und Information.
Werden diese Informationen ordentlich zusammengefügt und genutzt, sollten sie den Europarat in die Lage versetzen, große gesellschaftliche und politische Entwicklungen vorauszusehen – und Lösungen dafür anzubieten; diese Entwicklungen müssen in angemessener Weise aufgegriffen werden, bevor es dafür zu spät ist.

Der Europarat kann ein Leuchtturm für Europa sein, der Entwicklungen sorgfältig beobachtet und versucht, neue soziale und politische Krisen vorauszusehen.

Es bedarf nur eines kurzen Blickes auf die Probleme, mit denen unsere Gesellschaften heute zu kämpfen haben, um zu verstehen, dass soziale Stabilität nicht garantiert ist. Wir stehen erhöhtem Misstrauen und mehr Intoleranz in praktisch allen unseren Ländern gegenüber, und dies trifft mit wirtschaftlichen Problemen, sozialen Themen und Migration zusammen.

Ich bin tief besorgt, wenn ich folgendes höre: „Hätten wir auch die Möglichkeit zur Stimmabgabe durch Referendum über die Rechte der Muslime, hätten wir genauso wie die Menschen in der Schweiz gestimmt.“

Immer mehr Menschen scheinen zu vergessen, dass eine Mehrheitsentscheidung der Mehrheit nicht das Recht einräumt, die rechtmäßigen Rechte von Minderheiten zu verletzen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte setzen der Mehrheit Grenzen.

Ich habe immer daran geglaubt, dass soziale Rechte und Menschenrechte eng miteinander verbunden sind. Wenn wir uns die sozialen Bedingungen in vielen großen Städten Europas ansehen, kann man gut verstehen, warum Integration fehlschlägt, Toleranz fehlt und warum junge Menschen Wege suchen, um ihrem Frust Luft zu machen.

Die Gefahr liegt darin, dass extremistische Kräfte die Situation ausnutzen können, um Intoleranz und Hass zu fördern. Eine negative Dynamik kann sich entwickeln, eine Dynamik, die dann schwer zu kontrollieren ist.

Ich erwähne diesen Punkt, weil wir Menschenrechte und soziale Rechte als einen integralen Bestandteil desselben Kampfes zur Schaffung demokratischer Stabilität anerkennen müssen.

Und ich glaube fest daran, dass der Europarat ein Forum für ein besseres Verständnis dafür sein kann und sein sollte, wie wir zusammenleben können, um somit das Auftreten neuer Trennlinien *innerhalb* der europäischen Länder zu verhindern.

Herr Präsident, Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung,

wir müssen neue Trennlinien zwischen Nationen verhindern.

Das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags eröffnet neue Möglichkeiten zur erneuten Stärkung der Gesamtarchitektur Europas. Eine der weitest reichenden Auswirkungen des neuen Vertrags ist der Beitritt der Europäischen

Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte. Die Vorbereitungen für diese wahrhaftig historische Entwicklung haben bereits sowohl in Straßburg, als auch in Brüssel begonnen.

Wenn ich „historisch" sage, benutze ich das Wort mit Überlegung. Der künftige Beitritt ist ein Ereignis von sehr großer politischer und rechtlicher Bedeutung, nicht nur für die Europäische Union oder für den Europarat, sondern auch für die europäischen Bürger. Er wird eine größere Klarheit in die institutionellen Beziehungen zwischen den zwei Organisationen bringen und Möglichkeiten für mehr und eine bessere Zusammenarbeit eröffnen. Er wird dem Europarat und der Europäischen Union eine Zusammenarbeit ermöglichen, um das Auftreten neuer Trennlinien *zwischen* europäischen Ländern zu verhindern.

Wenn der Beitritt der EU zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht stattfindet, besteht die Gefahr, dass sich zwei verschiedene Rechtssprechungen entwickeln, und zwar eine unter dem Gerichtshof in Luxemburg und eine unter dem Straßburger Gerichtshof.

Die Europäische Union besitzt eine gewaltige wirtschaftliche und politische Macht, Gutes zu tun; doch die Ausübung einer jeglichen Macht birgt immer die Gefahr, dass Fehler gemacht werden, dass Menschenrechte verletzt werden.

Durch das Einverständnis, dass die Arbeit ihrer Institutionen denselben Regeln und derselben Prüfung unterworfen wird, welche in allen Ländern in Europa mit der bedauernswerten Ausnahme von Weißrussland Anwendung finden, sendet die Europäische Union eine sehr kraftvolle Mitteilung: dass die Welt sich wandelt und dass diejenigen mit dem meisten Einfluss und der meisten Macht bereit sind, ihren Teil der Verantwortung für diesen Wandel anzunehmen.

Gleichermaßen wichtig ist, dass die Russische Föderation – ein weiterer Global Player auf unserem Kontinent – sich dafür entschieden hat, die Ratifizierung von Protokoll Nr. 14 zu genehmigen, welches den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte neu stärken wird.

Wir können nunmehr einen sicheren Hafen für Menschenrechte schaffen, der von Lissabon bis Baku und von La Valetta über Brüssel bis nach Wladiwostok reicht.

Unter diesen neuen aufregenden und herausfordernden Umständen können und sollten der Europarat und alle seine integralen Bestandteile, beginnend mit der Parlamentarischen Versammlung, eine wichtige politische Rolle spielen. Wir sind die Hüter der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte.

Der einzige Zweck des Reformprozesses besteht darin, uns für die Ausführung dieser Aufgabe zu rüsten und zu befähigen.

Es ist wichtig zu betonen, dass dies keine administrative Reform, sondern eine politische sein wird. Ich werde mich nicht damit zufrieden geben, Mitarbeiter von hier nach da zu versetzen und die Struktur zu verändern. Sicherlich wird es auch administrative Änderungen geben, doch werden diese durch politische Ziele motiviert sein und nicht anders herum.

Zweitens wird die Reform sich nicht primär mit dem Beschneiden von Kosten befassen. Natürlich sind die Zeiten hart und alle unsere Regierungen sind entschlossen, Einsparungen zu erzielen; darunter fällt auch der Punkt der Finanzierung internationaler Organisationen. Es ist auch klar, dass die Zeiten sehr wahrscheinlich noch schlechter werden, bevor sie sich wieder verbessern; deshalb ist die Reform so konstruiert, dass sie davon ausgeht, dass sich der Druck auf unseren Haushalt fortsetzt.

Die Reform besitzt die folgenden wesentlichen Ziele:

- Revitalisierung des Europarates als eine politische Institution und eine innovative Organisation.

- Konzentration unserer Arbeit auf weniger Projekte, ausgewählt nach dem größten Mehrwert und besonderen Vorteilen.

- Entwicklung einer flexiblen Organisation, die für die Bürger Europas auch besser sichtbar und relevanter ist.

Um all dies zu erreichen, besitzt das erste Stadium der Reform vier miteinander verbundene Pfeiler.

Der erste Pfeiler ist eine *Bessere Steuerung*:

Die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht liegt auf den zwei satzungsgemäßen Organen, beginnend mit dem Ministerkomitee als Entscheidungsorgan, aber auch bei der Versammlung, die eine ganz wesentliche Rolle innerhalb des Systems des Europarates einnimmt.

Bessere Steuerung sollte auf die Beziehungen zwischen diesen beiden Organen angewandt werden – und ich arbeite bereits an dem Bericht über verstärkten Dialog und erhöhte Zusammenarbeit. In der Debatte zu meinen Reformvorschlägen letzte Woche haben viele Botschafter hervorgehoben, dass dies auch eine gute Gelegenheit ist, die Arbeit des Ministerkomitees kritisch zu bewerten und ich möchte Sie sehr gern dazu ermutigen, dieselbe Haltung einzunehmen.

Im Hinblick auf das Sekretariat möchte ich den politischen Aspekt unserer Arbeit betonen, indem ich die Generaldirektion für Politische Angelegenheiten neu stärke. Ein neuer Planungsstab für politische Maßnahmen wird eingerichtet, um Herausforderungen vorherzusehen und in die Zukunft gerichtete Analysen zu erstellen.

Wir müssen eine vollständige Überprüfung unserer Kommunikation vornehmen. Ich habe ein Audit unserer verschiedenen Kommunikationsabteilungen und der ihnen zugeordneten Ressourcen eingeleitet.

Wir werden eine neue Abteilung für Haushalt und Programme unter der Leitung der Generaldirektion für Verwaltung und Logistik einrichten, damit sichergestellt ist, dass die Planung von Tätigkeiten mit den Ressourcen direkt verbunden ist.

Wir müssen unsere Arbeit bewerten. Zu diesem Zweck brauchen wir ein neues Werkzeug für die Qualitätskontrolle. Aus diesem Grunde möchte ich eine neue, unabhängige Abteilung für die Interne Kontrolle einrichten, die für alle Aspekte der Qualitätskontrolle unserer Arbeit zuständig ist und die in erster Linie die Aufgabe für Evaluierungs- und Leistungsaudits übernimmt.

Ich denke, wir können alle darin übereinstimmen, dass wir hervorragende, engagierte und hart arbeitende Mitarbeiter haben. Die Mitarbeiter sind ein Schlüsselpartner im Reformprozess; doch benötigen wir neue Maßnahmen für Mitarbeiter, um Mobilität, Flexibilität und die Ausgabenkontrolle zu gewährleisten.

Der zweite Pfeiler ist der *Funktionale Pfeiler*:

Wir müssen das Programm für Tätigkeiten überarbeiten und den Fokus auf Wirkung und Mehrwert legen, und nicht darauf, ob eine Tätigkeit eine sogenannte Kerntätigkeit oder einen Förderungsfaktor darstellt.

Was zählt, ist die Wirkung.

Wir müssen unsere Tätigkeiten auf Bereiche konzentrieren, in denen wir wirkliche vergleichbare Vorteile erzielen – etwas tun, was andere nicht können. Wir sollten in die Richtung von weniger, aber wirksameren Projekten und Programmen gehen. Im Hinblick auf finanzielle Zwänge müssen wir auch die größere Nutzung von Teilabkommen und freiwilligen Beiträgen erwägen.

Wir benötigen eine vollständige Überprüfung des Gebietes, in dem wir präsent sind, damit wir bestmöglich sichtbar werden und effektiv sind.

Das Ziel besteht in der Einrichtung eines Netzwerks der Büros des Europarates, die nicht mehr als ein sekundäres Anhängsel an die Organisation angesehen werden, sondern als ein integraler Bestandteil des Systems des Europarates. Dies wird unter den Bedingungen von strenger Haushaltsneutralität stattfinden und ohne jegliche Dopplung mit der Präsenz anderer Organisationen in dem jeweiligen Gebiet.

Der dritte Pfeiler handelt von *unseren Strukturen*:

Das Sekretariat muss strukturiert werden, damit die politischen Ziele der Organisation erreicht werden, damit Transversalität und Koordinierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit der Kosteneffizienz erleichtert werden. Ich möchte nochmals wiederholen, dass die Natur der Reform darin besteht, die politische Relevanz und Wirksamkeit des Europarates neu zu stärken. Alle administrativen Änderungen werden von politischen Zielen ausgehen und nicht anders herum.

Der vierte Pfeiler der Reform betrifft die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte*:

Dies ist der grundlegende Pfeiler unserer Organisation. Aus diesem Grunde wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Juwel in der Krone des Europarates genannt.

Die Herausforderung des Gerichtshofes ist sein eigener Erfolg. Wir müssen Reformen vornehmen, so dass der Gerichtshof alle Beschwerden effizienter behandeln kann.

Protokoll Nr. 14 öffnet den Weg für erforderliche Reformen, doch diese werden nicht ausreichen. Es muss noch mehr getan werden und wir müssen alle unsere Mittel und Werkzeuge einsetzen, um die Justizsysteme in den Mitgliedstaaten zu verbessern, so dass weniger Beschwerden den Gerichtshof erreichen.

Die einzige Sache, die wir nicht tun können, ist die fortgesetzte Übertragung von Geldern aus dem Haushalt der Programme für Tätigkeiten auf den Gerichtshof. Wenn wir das tun, wird schon bald kein Geld mehr für Programme oder Tätigkeiten übrig sein. Wir müssen nach anderen Lösungen suchen.

Liebe Freunde,

Sie alle kennen sicherlich das berühmte Essay „Das Ende der Geschichte?", das Francis Fukuyama als Antwort auf den Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 geschrieben hat.

Viele Menschen glauben, dass sein Argument geprüft und als falsch nachgewiesen wurde. Konfrontationen gibt es vielfach in der Welt, Konfrontationen gibt es vielfach in unseren Gesellschaften. Die Geschichte hat nicht ihr Ende erreicht.

Doch hat Fukuyama nicht gesagt, dass die Geschichte ihr Ende erreicht hat. Geschichte ereignet sich jeden Tag und genau so wird es weitergehen. Was er jedoch gesagt hat, war, dass die Demokratie seit der Französischen Revolution immer wieder bewiesen hat, dass sie ein grundlegend besseres politisches System ist, als es jede andere Alternative bieten kann.

Der Endpunkt der ideologischen Evolution der Menschheit hin zur endgültigen Form der Regierung durch Menschen ist die Demokratie.

Natürlich gibt es zahlreiche Unebenheiten auf dem Weg und der Fortschritt wird nicht so gradlinig und schnell verlaufen, wie es sich manche unter uns gewünscht hätten.

Was jedoch wichtig ist – wirklich wichtig für die Demokratie – ist die Akzeptanz der Tatsache, dass Verantwortungen geteilt werden und Rechte für alle gleich sind – innerhalb von Nationen – und zwischen Nationen.

Willy Brandt hat einst gesagt, dass die Sicherheit in Europa unteilbar ist, sie gilt für alle oder für niemanden. François Mitterrand hat erklärt, dass Nationalismus Krieg bedeutet. Aus diesem Grund kam Michail Gorbatschow genau in diese Versammlung und sprach über das Gemeinsame Haus Europa.

Ja, ein gemeinsames Haus Europa, in dem wir einander verstehen und uns gegenseitig achten können.

Auch wir möchten ein europäisches Haus bauen, das seine Fenster der Welt öffnet. Die Welt steht neuen globalen Herausforderungen gegenüber und wir sollten deshalb in eine neue Phase des Internationalismus eintreten. Europa muss eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen und genauso muss das auch der Europarat.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir deshalb unsere Institutionen und unsere Denkweisen erneuern. Dies ist der einzige Weg, um jener zu gedenken, die den Londoner Vertrag vom 5. Mai 1949 unterzeichnet haben, der die Gründung des Europarates kennzeichnet. Trotz aller Fehler und einiger sehr tragischer Umwege hat Europa als ein Projekt des Friedens funktioniert. Die Geschichte geht weiter, die Demokratie hat sich durchgesetzt.

Doch wie wir täglich im Kampf für Frieden und Stabilität daran erinnert werden, gibt es keine unumkehrbaren Siege. Wir dürfen unsere Hüterrolle nicht aufgeben.

Was wir tun müssen, ist, den Mut, die Entschlossenheit und die Vision der Menschen zusammenzuführen, die den Londoner Vertrag ersonnen und unterzeichnet haben.

Genau darum geht es bei der Reform des Europarates im Kern.

VIII. Mitgliedsländer des Europarates (47)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus
- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Israel, Kanada, Mexiko

Beobachterstatus beim Europarat: Heiliger Stuhl, USA, Japan

IX. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Mevlüt ÇAVUŞOĞLU (Türkei – AKP)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Mateo Sorinas (Spanien)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Björn von Sydow (Schweden – SOD)
Stv. Vorsitzende	Dariusz Lipiński (Polen – EPP/CD)
	Konstantin Kosachev (Russland – EDG)
	Michael Aastrup Jensen (Dänemark – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzende	Christos Pourgourides (Zypern – EPP)
Stv. Vorsitzende	Christopher Chope (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Christoph Strässer (Deutschland – SOC)
	Serhiy Holovaty (Ukraine – ALDE)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Paul Wille (Belgien – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Ertuğrul Kumcuoğlu (Türkei – EDG)
	Albrecht Konečeŷ (Österreich – SOC)
	Giuseppe Galati (Italien – EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Liliane Maury Pasquier (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Pernille Frahm (Dänemark – UEL)
	Bernard Marquet (Monaco – ALDE)
	Pieter Omtzigt (Niederlande – EPP/CD)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzende	Gvozden Srećko Flego (Kroatien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Kent Olsson (Schweden – EPP/CD)
	Maria Manuela de Melo (Portugal – SOC)
	Elvira Kovács (Serbien – EPP/CD)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Aleksei Lotman (Estland – UEL)
Stv. Vorsitzende	John Prescott (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Elsa Papadimitriou (Griechenland – EPP/CD)
	Nigel Evans (Vereinigtes Königreich – EDG)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzende	John Grennway (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Giacomo Santini (Italien – EPP/CD)
	Tadeusz Iwiński (Polen – SOC)
	Tina Acketoft (Schweden – ALDE)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender	Holger Haibach (Deutschland– EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Paul Rowen (Vereinigtes Königreich – ALDE)
	Egidijus Vareikis (Litauen – EPP/CD)
	Indrek Saar (Estland – SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzender	José Mendes Bota (Portugal – PPE/DC)
Stv. Vorsitzende	Gisèle Gautier (Frankreich – EPP/CD)
	Mirjana Ferić-Vac (Krotien – SOC)
	Doris Stump (Schweiz – SOC)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	Dick Marty (Schweiz – ADLE)
Stv. Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich - SOC)
	Pedro Agramunt Font De Mora (Spanien – EPP/CD)
	Karin S. Woldseth (Norwegen – EDG)

SOC	Sozialistische Gruppe
EPP/CD	Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG	Gruppe der Europäischen Demokraten
ALDE	Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL	Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333